



Sporthandbuch
des
Bayerischen Landesverbandes
für
Dynamic Schießen e.V.[®]

-genehmigte Fassung des BVA vom 11. August 2017-

Vorwort

Der BLDS e.V. (vormals BLPS e.V.) war bis 2004 der einzige Schützenverband in Deutschland, der ein von der zuständigen Behörde geprüftes und als Schießsport anerkanntes Regelwerk für das Dynamische Schießen hatte.

Das „Dynamic Schießen[®]“ ist eine schießsportliche Disziplin, bei dem der Schütze aus unterschiedlichen Entfernungen gezielt ein ruhig stehendes oder bewegliches, ihm bekanntes Ziel zu beschießen hat. Die jeweilige Übung ist entweder in einer bestimmten Zeit oder aber schnellstmöglich zu absolvieren.

Dies geschieht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Ausübung des Dynamischen Schießens werden Eigenschaften wie Präzision, Kraft und Schnelligkeit geschult und gefördert.

Fairness, Kameradschaft und Verantwortungsbewusstsein sind die Grundlagen für die Zugehörigkeit zu den in Vereinen und Schießleistungsgruppen organisierten Schützen.

In dem nachstehenden Sporthandbuch ist alles Wissens- und Beachtenswerte über die Ausübung und Organisation des Dynamic Schießen im BLDS e.V. aufgeführt. Sie ist jedem Interessenten zugänglich zu machen und dient als Nachschlagewerk für alle Vereine, Mitglieder, Schützen und Organisatoren von Veranstaltungen im Dynamic Schießen[®].

Für den Bayerischen Landesverband
für Dynamic Schießen

Das Präsidium

Neustadt an der Aisch, im September 2015

Vervielfältigung aller Art, Fotokopieren, auch auszugsweise, Übertragungen auf elektronischen Medien, usw. sind nicht gestattet, Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Präsidium des Bayerischen Landesverbandes für Dynamic Schießen[®] (BLDS e.V.) erteilt werden und bedürfen der Schriftform.

Dieses Sporthandbuch ist urheberrechtlich geschützt.

Dynamic Schießen[®] (BLDS e.V.) ist eine eingetragene Marke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1.0 Satzung	7
§ 1 Name und Sitz.....	7
§ 2 Zweck des Verbandes	7
§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	7
§ 4 Mitglieder	7
§ 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.....	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8 Organe des Verbandes	9
§ 9 Vorstand	9
§ 10 Referenten.....	10
§ 11 Mitgliederversammlung	10
§ 12 Beschlussfähigkeit der Versammlung.....	11
§13 Protokollierung	11
§ 14 Gebühren.....	11
§ 15 Einnahmen und Mittel	12
§ 16 Haftung	12
2.0 Gebührenordnung.....	13
§ 1. Aufnahmegebühr	13
§ 2. Beiträge	13
§ 3. Wettkampfgebühren lt. JHV vom 26.3.95 ausgesetzt.....	14
§ 4. Sonstige Gebühren	14
§ 5. Zahlungsweise	14
§ 6. Verstöße	15
3.0 Allgemeiner Teil	16
3.1 Grundsätzliches	16
3.2 Berechtigte	17
3.3 Administratives	17
3.4 Disziplinen	19
3.5 Kaliberklassen	20
3.6 Einschränkungen	20
3.7 Bedarf	21
3.8 Kleidung	21
3.9 Wettkampfplanung	22
3.10 Mannschaften	23

3.11 Wettkampfklassen	24
3.12 Meisterschaften	26
3.13 Vereinsmeisterschaften	26
3.14 Bayerische Meisterschaften.....	27
3.15 Funktionspersonal	27
3.16 Schießleiter – Wettkampf	28
3.17 Schießleiter - Stand / - Stände	28
3.18 Zeitnahme/Schreiber	29
3.19 Schiedsgericht	29
3.20 Waffenkontrolle	30
3.21 Start	31
3.22 Waffenstörung	31
3.23 Waffenbruch.....	31
3.24 Parcours-Wiederholung.....	32
3.25 Nichtbeendung einer Übung.....	32
3.26 Disqualifikation	32
3.27 Regelverstöße	33
3.28 Unsportlichkeit	33
3.29 Bestechung	33
3.30 Störungen/Hilfen durch Dritte.....	33
3.31 Trefferaufnahme	34
3.32 Wertungsmethoden.....	35
3.33 Scheiben / Ziele	35
3.34 Trefferbewertung.....	42
3.35 Strafpunkte	42
3.36 Auswertung	44
3.37 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	45
3.38 Standkommandos	46
4.0 Regeln für das Schießen der Jugend.....	47
4.1 Vorwort	47
4.2 Gültigkeit.....	48
4.3 Allgemeines.....	48
4.4 Waffen.....	49
4.5 Munition	50
4.6 Sicherheitsregeln	50
4.7 Ablauf einer Übung.....	51
4.8 Übungsaufbau.....	53
5.0 Regeln für das Schießen mit Pistolen und Revolvern	54

5.1 Vorwort	54
5.2 Gültigkeit.....	55
5.3 Allgemeines.....	55
5.4 Waffen	56
5.5 Munition	57
5.6 Sicherheitsregeln	58
5.7 Ablauf einer Übung	60
5.8 Übungsaufbau.....	61
6.0 Regeln für das Schießen mit Flinten	62
6.1 Vorwort	62
6.2 Gültigkeit.....	63
6.3 Allgemeines.....	63
6.4 Waffen	64
6.6 Sicherheitsregeln	66
6.7 Ablauf einer Übung	68
6.8 Übungsaufbau.....	69
7.0 Regeln für das Schießen mit Büchsen	70
7.1 Vorwort	70
7.2 Gültigkeit.....	71
7.3 Allgemeines.....	71
7.4 Waffen	71
7.4.8 Klassen	72
7.5 Munition	73
7.6 Sicherheitsregeln	74
7.7 Ablauf einer Übung	75
7.8 Übungsaufbau.....	77
8.0 Regeln für das Schießen mit Büchsen in Kurzwaffenkalibern (Pistolenkarabiner).....	78
8.1 Vorwort	78
8.2 Gültigkeit.....	79
8.3 Allgemeines.....	79
8.4 Waffen	80
8.5 Munition	81
8.6 Sicherheitsregeln	82
8.7 Ablauf einer Übung	83
8.8 Übungsaufbau.....	85
9.0 Technische Spezifikationen.....	86
9.1 Wettkampfklassen	87
9.2 Waffen	89

9.2.3 Zubehör für Kurzwaffen.....	96
9.2.4 Flinten.....	97
9.2.5 Büchsen	102
9.2.6 Büchsen in Kurzwaffenkalibern	105
9.2.7 Magazintaschen und Munitionsgürtel	108
9.3 Schüler- und Jugendwaffen	108
10.0 Ausbildungsordnungen.....	110
10.1 Kurzwaffen.....	111
10.2 Langwaffen.....	116
11.0 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplinen Dynamic Schießen	121
11.1 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Pistolen-/Revolverschießen	124
11.2 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Flintenschießen.....	126
11.3 Kriterienkatalog zur sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Büchschenschießen / Büchse im Kurzwaffenkaliber	128
11.4 Anlage 1 zur Sicherheitstechnik.....	130
11.5 Anlage 2 zur Sicherheitstechnik.....	131
11.6 Anlage 3 zur Sicherheitstechnik.....	132
12.0 Bedürfnisrichtlinie des BLDS	133
13.0 Sachkunderichtlinie	135
14.0 Schießleiterrichtlinie (Aufsichten)	136
15.0 Jugendarbeit	138
15.1 Ausbildung zum Schießleiter Jugend - Aufsichtspersonen beim Schießen von Kindern und Jugendlichen.....	138
15.2 Konzept Jugend	139
16.0 Meldungen / Formulare	142
16.1 Jahresmeldung Funktionäre / Mitglieder.....	143
16.2 Jahresmeldung Schießleiter	144
16.3 Jahresmeldung Schießstandnutzung.....	145
16.4 Jahresmeldung Schießtermine	146
16.5 Vollmacht uneingeschränkter Zugang	147
16.6 Bedürfnisbestätigung des BLDS e.V.	148
16.7 Nachweis schießsportliche Aktivitäten	149

1.0 Satzung

Satzung Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen® (BLDS) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.“ (BLDS e.V.)

Er hat seinen Sitz in München und ist am 10. November 1986 beim dortigen Registergericht unter der Nummer 11868 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Dynamic Schießen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung der Belange der angeschlossenen Mitgliedsvereine, unter Berücksichtigung der §§ 55 und 56 der Abgabenordnung.
- Koordinierung und Unterstützung von Wettkämpfen
- Durchführung von Meisterschaften auf Landesebene
- Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Nachwuchsförderung durch Schüler- und Jugendarbeit

Der Verband gibt sich ein Regelwerk für das Dynamic Schießen, unter Berücksichtigung nationaler Gesetze und Bestimmungen.

Der Verband übernimmt auf Auftrag seiner ordentlichen Mitglieder die Prüfung und Bescheinigung des Bedürfnisses auf der Grundlage der einschlägigen §§ des WaffG und der AWaffV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Verein werden, der regelmäßig Dynamic Schießen nach der Sportordnung des BLDS betreibt und seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Untergruppierungen und Schießleistungsgruppen von eingetragenen Vereinen stehen Vereinen gleich.

Ein Mitglied muss mindestens 7 Schützen zählen. Sie sind dem Verband namentlich zu melden.

Jeder Schütze darf nur über ein Mitglied dem Verband gemeldet werden.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Verein oder seine Untergruppierung nach § 4a sein, das weniger als 7 Schützen hat.

c) Fördernde - und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Institutionen oder Einzelpersonen von der Mitgliederversammlung als förderndes oder Ehrenmitglied aufgenommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich zu beantragen, wobei der Antragsteller die Sportordnung des Verbandes als verbindlich anerkennt.

Alle Antragsteller müssen mit der Abgabe ihres Aufnahmeantrages den schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass sie die Möglichkeit haben, eine Schießanlage zur Ausübung des Dynamic Schießens zu benutzen (Pacht -, Mietvertrag o.ä.)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BLDS e.V. endet

a) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) durch Ausschluss eines Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus triftigen Gründen erfolgen. Dies kann insbesondere sein, wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinem Zweck gröblich zuwider handelt oder mit den Zahlungen lt. Gebührenordnung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand ist.

Einem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ihm ist innerhalb dieser Frist, sowie bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

c) Ausschluss einzelner Mitglieder eines Vereins

Der Ausschluss einzelner Schützen ist möglich. Dies kann insbesondere sein, wenn ein Schütze das Ansehen des Verbandes schädigt, unsportlich handelt oder gegen die Sportordnung verstößt. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- Kandidaten für Vorstandsämter vorzuschlagen
- bei Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die Sportordnung einzuhalten
- die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
- übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden
- die Gebührenordnung zu beachten.

Sie verpflichten sich insbesondere, alle gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, die für die Anerkennung als Schießsportverband und die Anerkennung des Regelwerkes Voraussetzung sind.

§ 8 Organe des Verbandes

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide können den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten.

In den Vorstand können nur Schützen gewählt werden, die einem ordentlichen Mitglied angehören.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist es Vorstandsmitgliedern nicht gestattet, Ämter in einer anderen Institution auszuüben, die zum BLDS e.V. in Konkurrenz stehen oder in Konkurrenz geraten können.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Referenten

Der Vorstand beruft nach Bedarf folgende Referenten:

- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Pistole
- Referent für Revolver
- Referent für Flinte
- Referent für Gewehr
- Referent für Range Officer
- Referent für Jugendarbeit

Die Referenten werden mit Vorstandsbeschluss befristet in ihr Amt berufen.

Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und sind im Vorstand bei Belangen ihres Referates zu hören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alle 2 Jahre ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in den Jahren einzuberufen, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsvereinigung entsprechend ihrer Mitgliederzahl eine bestimmte Anzahl von Stimmen.

Das Stimmrecht wird wahrgenommen von den Vorständen oder von durch diese schriftlich Bevollmächtigten.

Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht von einem Mitglied auf ein anderes sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Fremdstimmen vertreten.

Neben den anderen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten obliegt jeder Mitgliederversammlung die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt zusätzlich die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines Wahlleiters und zwei Beisitzern, die Wahl des Vorstandes.

Anträge sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) über den Vorstand an die Mitglieder zu richten.

Anträge von geringerer Bedeutung können von der Mitgliederversammlung, unter Verzicht auf Form - und Fristvorschriften, jederzeit zugelassen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Versammlung

a) Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Präsident oder Vizepräsident und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

b) Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist im Allgemeinen jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes und der Verwendung des Verbandsvermögens erfordert die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.

Wird dieses Quorum nicht erfüllt, so ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Anzahl der Stimmen:

- für Vereine bis zu 15 Mitgliedern - 1 Stimme
- für Vereine bis zu 50 Mitgliedern - 2 Stimmen
- für Vereine über 50 Mitgliedern - 3 Stimmen

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen

Über die Aufnahme von Krediten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§13 Protokollierung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Gebühren

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 15 Einnahmen und Mittel

Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Verbandszweckes verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser seinen Gläubigern gegenüber nur mit dem Verbandsvermögen.

Für Schäden aller Art, die bei der sportlichen Betätigung im Sinne dieser Satzung und der Sportordnung auftreten, haftet der Verband nur im Rahmen abgeschlossener Versicherungen.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bayerischen Landesverbandes für Praktisches Schießen e. V. am 04. 08. 1996. in Form und Inhalt beschlossen und beinhaltet die Änderungen vom 02.04.2000, 04.06.2000, 03.04.2005, 06.04.2014 und 02.04.2017.

Die Erstfassung wurde bei der Verbandsgründung am 06. April 1986 von den Anwesenden angenommen.

Satzung/Stand ergänzt/geändert laut Beschluss der Ordentlichen HV am 06.04.2014
Satzung/§6 c ergänzt/ laut Beschluss der Außerordentlichen HV am 02.04.2017

gez. BLDS e.V.

2.0 Gebührenordnung

§ 1. Aufnahmegebühr

Jede Vereinigung, die in den BLDS e.V. aufgenommen wird, hat eine einmalige Gebühr in Höhe € 100,00 zu entrichten.

§ 2. Beiträge

a. Mitgliedsbeiträge Gebührenerhöhung lt. Beschluss der JHV in 2016

Einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März für das laufende Jahr, ist von den angeschlossenen Vereinigungen automatisch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Haftpflichtversicherung für Sportschützen (national für Dynamic-Schießen und international für IPSC-Veranstaltungen).

Zu zahlen sind € 15,00 pro Mitglied der Vereinigung.

Nimmt eine Mitgliedsvereinigung im laufenden Kalenderjahr neue Mitglieder auf, so sind diese unverzüglich unter Entrichtung der Beiträge an den BLDS e.V. zu melden.

Ausgeschiedene Mitglieder sind zusätzlich (gemäß § 15 (5) WaffG) unverzüglich an den Landesverband zu melden.

b. Markenschutz Gebührenerhöhung lt. Beschluss der JHV in 2016

Zu zahlen sind einmalig € 15,00 pro Mitglied der Vereinigung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied einer Vereinigung hat **einmalig** € 15,00 für den Markenschutz zu entrichten.

b. Beitragsrechnung

Ab 2016 erhält jeder Mitgliedsverein eine Beitragsrechnung. Damit diese korrekt ausgestellt werden kann, melden die Mitgliedsvereine den aktuellen Mitgliederbestand bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres. Sollten keine Bestandsänderungen anstehen, bitte trotzdem eine kurze Nachricht an den Schatzmeister.

§ 3. Wettkampfabgaben lt. JHV vom 26.3.95 ausgesetzt

~~Bei jedem öffentlich zur Ausschreibung kommenden Wettkampf hat die ausrichtende Vereinigung den Betrag von DM 5,- pro teilnehmenden Schützen an den BLDS e.V. abzuführen.~~

§ 4. Sonstige Gebühren

a. Für **Bestätigungen** gegenüber Behörden, z.B. waffenrechtliche Genehmigungen, ist pro fällige Bestätigung der Betrag von € 15,00 zu überweisen.

b. Das **Sporthandbuch** kostet € 15,00.

c. Der **Langwaffen-Sicherheitskurs** kostet € 46,00 für Mitglieder und € 56,00 für Gäste.

§ 5. Zahlungsweise

a. Alle Einzahlungen

durch Vereinigungen oder deren Mitglieder sind ausschließlich auf das folgende Verbandskonto des BLDS e.V. vorzunehmen.

**BLDS e.V., Stadtparkasse München,
IBAN DE61 7015 0000 0000 3552 55 SWIFT SSKMDEMM**

b. Mitgliedsbeiträge

sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres auf das Verbandskonto zu überweisen. Als **Verwendungszweck** sind der **Vereinsname**, die Vereinsnummer **BYxx** und **Mitgliedsbeitrag für 20xx für xx Mitglieder** auf dem Überweisungsformular durch die Vereine anzugeben.

c. Sonstige Gebühren

werden ausschließlich auf das Verbandskonto überwiesen. Dem Antrag für die Bestätigung ist eine Kopie der Überweisung beizufügen. Scheckzahlungen sind nicht mehr zulässig. Als **Verwendungszweck** wird der **Name des Mitglieds**, die Vereinsnummer **BY0xx** oder der **Vereinsname** und die **Art der Bestätigung** auf dem Überweisungsformular eingetragen

§ 6. Verstöße

Verstöße gegen diese Gebührenordnung können nach § 5 b der Satzung des BLDS e.V. mit dem Ausschluss aus dem Verband geahndet werden.

Die Gebührenordnung wurde am 27. April 2016 letztmalig berichtigt.

München, den 27. April 2016

gez. Wolfgang Stricker
BLDS-Schatzmeister

3.0 Allgemeiner Teil

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Berechtigte
- 3.3 Administratives
- 3.4 Disziplinen
- 3.5 Kaliberklassen
- 3.6 Einschränkungen
- 3.7 Bedarf
- 3.8 Kleidung
- 3.9 Wettkampfplanung
- 3.10 Mannschaften
- 3.11 Wettkampfklassen
- 3.12 Meisterschaften
- 3.13 Vereinsmeisterschaften
- 3.14 Bayerische Meisterschaften
- 3.15 Funktionspersonal
- 3.16 Schießleiter
- 3.17 Standaufsicht
- 3.18 Zeitnehmer/Schreiber
- 3.19 Schiedsgericht
- 3.20 Waffenkontrolle
- 3.21 Start
- 3.22 Waffenstörung
- 3.23 Waffenbruch
- 3.24 Parcourswiederholung
- 3.25 Nichtbeendung einer Übung (DNF)
- 3.26 Disqualifikation
- 3.27 Regelverstöße
- 3.28 Unsportlichkeit
- 3.29 Bestechung
- 3.30 Störungen/Hilfe durch Dritte
- 3.31 Trefferaufnahme
- 3.32 Wertungsmethoden
- 3.33 Scheiben
- 3.34 Trefferbewertung
- 3.35 Strafpunkte
- 3.36 Auswertung
- 3.37 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen
- 3.38 Standkommandos

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen hat Gültigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt gleichermaßen für Training und Wettkampf.

3.1.2 Das Dynamische Schießen erfolgt auf der Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetzgebung mit dem WaffG und der AWaffV.

3.1.3 Jeder Schütze, Verein sowie Veranstalter ist den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen der Schieß- und Schießstandordnung, den Regeln dieser Sportordnung beim Training sowie bei Wettkämpfen der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

3.1.4 Änderungen der Sportordnung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes.

3.1.5 Grundsätzlich erfolgt Dynamic Schießen im Freestyle, es können aber situationsbedingt, z.B. aus Sicherheitsgründen oder um die schießtechnische Herausforderung zu erhöhen, Einschränkungen vorgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise vorgeschriebenen Schießpositionen oder die Vorgabe der Reihenfolge der zu beschießenden Ziele.

3.2 Berechtigte

3.2.1 An allen Schießveranstaltungen des BLDS e.V. (Training und Wettkampf) und seiner angeschlossenen Vereine dürfen nur Schützen teilnehmen, die unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.2.1 Minderjährigen ist die Ausübung des Dynamischen Schießens nur unter Aufsicht eines gem. §10 AWaffV qualifizierten und bestellten Vereinsmitgliedes und nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters gestattet. Das Mindestalter richtet sich nach den § 4 (1) Nr. 1, § 6 (3) WaffG und § 14 WaffG i.V.m § 27 (3) WaffG und § 4 AWaffV; es beträgt grundsätzlich für

- Luftdruck- oder CO₂-Waffen: 12 Jahre

- sonstige Waffen .22 l.r.: 14 Jahre mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten

3.2.3 Um zu verhindern, dass unzuverlässige Personen die Trainingsmöglichkeiten nutzen, ist der Vereinsvorstandschaft als Nachweis der Unbescholtenheit spätestens nach dreimaliger Teilnahme an den Übungsschießen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.

3.3 Administratives

3.3.1 Das Sportjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.3.2 Jeder Verein meldet zu Beginn des Sportjahres seine maßgeblichen Ansprechpartner, Mitglieder, genutzte Schießstätte sowie die geplanten Training- und Wettkampfveranstaltungen schriftlich dem BLDS e.V. (Meldungen Teil 16 des Handbuchs). Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld! Gleichzeitig ist der in der Gebührenordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglie-

der sind demgegenüber unverzüglich der zuständigen Behörde und dem Verband anzuzeigen.

- 3.3.3 Schützen, die Mitglied in mehreren Vereinen sind, haben sich zu Beginn des Sportjahres für einen Stammverein zu entscheiden, für den sie bei Wettkämpfen starten (3.3.8).
- 3.3.4 Schützen, die Mitglied in nur einem Verein sind, starten automatisch für diesen Verein.
- 3.3.5 Ein Schütze kann für einen Zweitverein nur dann in einem Wettkampf starten, wenn der Stammverein seine Teilnahme an diesem Wettkampf nicht gemeldet hat.
- 3.3.6 Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Sportjahres kann der Schütze mit sofortiger Wirkung seinen Stammverein wechseln. Der BLDS e.V. ist hiervon durch den neuen Stammverein unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.7 Ein erneuter Mitgliedsbeitrag an den BLDS e.V. wird für diesen Schützen vom neuen Verein nicht gefordert.
- 3.3.8 Schießt ein Schütze mehrere Waffenarten, so kann er in jeder Waffenart für einen anderen Stammverein starten.
- 3.3.9 Es ist danach zu trachten, dass jeder Verein regelmäßig und entsprechend oft Schießtage / -abende durchführt, an denen abwechselnd das gesamte Spektrum des Dynamischen Schießens trainiert werden kann.
- 3.3.10 Zum Zweck des sportlichen Kräftermessens und als Vergleichsmöglichkeit in Bezug auf den Leistungsstandard sollten zusätzlich Wettkämpfe ausgetragen werden (Freundschaftsschießen, Weihnachtsschießen usw.).
- 3.3.11 Um hier Terminüberschneidungen zu vermeiden, erstellt der BLDS e. V. jeweils zu Beginn eines Sportjahres einen Wettkampfkalender für das laufende Jahr. Hierzu sind geplante Veranstaltungen durch die Mitglieder bis zum 31. Januar des angefangenen Jahres an den Verband zu melden.
- 3.3.12 Die dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben das Recht, nach Entrichtung des in der Gebührenverordnung festgelegten Beitrages, an allen Wettkämpfen teilzunehmen, die der BLDS e.V. bzw. einer seiner angeschlossenen Vereine öffentlich ausschreibt.

3.4 Disziplinen

3.4.1.1 Beim Dynamic Schießen wird unterschieden zwischen Kurz- und Langwaffen, wobei Schießveranstaltungen ausgerichtet werden als:

- Pistolenwettkämpfe (nur Pistolen sind zugelassen)
- Revolverwettkämpfe (nur Revolver sind zugelassen)
- Kurzwaffenwettkämpfe (der Schütze hat die Wahl zwischen Pistole und Revolver)
- Wettkämpfe für Waffen in Kurzwaffenkalibern (der Schütze hat die Wahl zwischen Pistole, Revolver oder Langwaffe im Kurzwaffenkaliber bzw. Kurzwaffe mit Anschlagenschaft)
- Langwaffenwettkämpfe (nur Langwaffen sind zugelassen)
- gemischte Wettkämpfe (es sind sowohl Übungen für Kurz- als auch für Langwaffen zu schießen)
- Kurzwaffenwettkämpfe Schüler (es sind nur mit Luftdruck/Pressluft oder CO₂-betriebene Kurzwaffen zugelassen)
- Langwaffenwettkämpfe Schüler (es sind nur mit Luftdruck/Pressluft oder CO₂-betriebene Langwaffen zugelassen)
- gemischte Wettkämpfe Schüler (es sind Übungen für mit Luftdruck/Pressluft- oder CO₂-betriebene Kurz- und Langwaffen zu schießen)
- Kurzwaffenwettkämpfe Jugend (es sind nur Kurzwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zugelassen)
- Langwaffenwettkämpfe Jugend (es sind nur Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zugelassen)
- gemischte Wettkämpfe Jugend (es sind nur Kurz- und Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22 zugelassen)

3.4.2 In der Anlehnung an das internationale Reglement werden bei den Bayerischen Meisterschaften in den Klassen die Kaliber unterschiedlich gewertet (Major/Minor).

3.4.3 Ein Wettkampf in einer Disziplin besteht aus mehreren Teilübungen, die in ihrer Gesamtheit zum Wettkampfergebnis führen. Es werden folgende Übungsarten unterschieden.

3.4.3.1 "Standard Exercise"–„Standard“: Ein in der Regel kurzer Übungsablauf (String) wird mehrfach aus verschiedenen Entfernungen und/oder Anschlägen geschossen. Die Reihenfolge, in der die Wertungsschüsse abgegeben werden oder etwaige Magazinwechsel sowie Anschläge sind vorgeschrieben. Die Anzahl der Schüsse ist in der Regel vorgegeben und darf 20% der Gesamtschusszahl eines Wettkampfes nicht überschreiten. Die Zeitnahme erfolgt für jeden String separat, es wird in der Regel eine Maximalzeit vorgegeben (siehe 3.32.1/3).

3.4.3.2 "Fieldcourse"–„Laufparcour“: Eine in der Regel längere Übung, in deren Verlauf aus mehreren Positionen unterschiedliche Gruppen von Zielen mit Wertungsschüssen zu beschießen sind. Die Reihenfolge, in der der Schütze die Ziele einer Gruppe beschießt, soll dem Schützen, wo immer möglich, freigestellt werden. Die Schussanzahl ist in der Regel nicht begrenzt, sollte jedoch 32 nicht überschreiten. Die Zeitnahme erfolgt nach dem letzten Schuss (siehe 3.32.2).

3.4.3.3 "Speed Shot" – „Schnellschießübung“: Eine in der Regel kurze Übung, in deren Verlauf meist aus maximal 2 Positionen mit maximal einem Magazinwechsel wenige Gruppen mit Wertungsschüssen zu beschießen sind. Die Reihenfolge, in der der Schütze die Ziele einer Gruppe mit Wertungsschüssen beschießt, soll dem Schützen, wo immer möglich, freigestellt werden. Die Zeitnahme erfolgt nach dem letzten Schuss (siehe 3.32.2/3).

3.4.3.5 "Finale": Eine in der Regel kurze Übung, in deren Verlauf zwei Schützen gleichzeitig jeweils eine von zwei identisch aufgebauten Zielgruppen aus reaktiven Zielen (Plates und Pepper-Popper) mit Wertungsschüssen beschießen. Bei dieser Übung ist kein Positionswechsel der Schützen zugelassen. Sieger ist, wer die Übung zuerst beendet hat.

3.5 Kaliberklassen

Kaliberklasse 1 (Pistole/Revolver): mindestens 9 mm / .354

Kaliberklasse 2 (LW im KW-Kaliber): mindestens 9 mm / .354

Kaliberklasse 3 (Büchse): mindestens .222

Kaliberklasse 4 (Flinte): mindestens 36 (.410)

Kaliberklasse 5 (BLDS-Büchse im Kurzwaffenkaliber): ab .22 l.r.

Kaliberklasse BLDS-KK: .22 l.r.

Kaliberklasse S (Schüler): Luftdruck und CO₂, mindestens 4,5 bis maximal 5,5 mm

Bei Wettkämpfen kann der Veranstalter das Maximalkaliber bzw. eine maximale Energie festlegen.

3.6 Einschränkungen

3.6.1 Die verwendeten Waffen dürfen keinerlei Veränderungen aufweisen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen bzw. durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden könnte.

3.6.2 Optische Zieleinrichtungen sind nicht verboten, müssen jedoch bei allen Übungen eines Wettkampfes benutzt werden. (Siehe hierzu auch 3.20.2 + 4).

3.6.3 Abzugsverbreiterungen/-schuhe, die seitlich über den Abzugsbügel hinaus stehen, sind nicht zulässig.

3.6.4 Die genauen Details bzgl. der zu verwendenden Waffen sind in den technischen Spezifikationen in Teil 9 beschrieben.

3.7 Bedarf

3.7.1 Im Regelfall benötigt der Schütze, der als Mitglied in einem dem BLDS e.V. angeschlossenen Verein den Dynamischen Schießsport ausübt, folgende Waffen:

- 2 Kurzwaffen
- 2 Langwaffen

die für das Dynamic Schießen gemäß dieser Sportordnung geeignet sind.

3.7.2 Der BLDS e.V. übernimmt gem. WaffG die Bedürfnisprüfung und die Bestätigung gegenüber den Behörden. Verfahren hierzu siehe Bedürfnisrichtlinie des BLDS e.V. (Teil 12).

3.7.3 Die Vereine haben vor Antragstellung genauestens zu prüfen, ob tatsächlich ein Bedürfnis ihres Mitgliedes vorliegt und die erforderlichen Papiere und Nachweise mit dem Antrag vorzulegen.

3.7.4 Anträge von Vereinsmitgliedern, die unter Umgehung der betreffenden Vereinsvorstandschaft beim BLDS e.V. eingehen, werden nicht bearbeitet.

3.7.5 Die Vereine haben zur Kontrolle des Bedürfnisses bei Erstaussstellung einer Waffenrechtlichen Genehmigung/Ersterwerb gem. den Forderungen des § 15 7. b) WaffG einen Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten in den ersten drei Jahren zu führen und mit der Jahresmitgliedermeldung dem Verband vorzulegen.

3.8 Kleidung

3.8.1 Eine spezielle Art von Schießkleidung ist nicht erforderlich. Es darf getragen werden, was gefällt und nicht gegen die guten Sitten verstößt.

3.8.2 Tarnfarbene Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände haben beim Dynamic Schießen nichts zu suchen. Paramilitärisch wirkende Bekleidung und solche mit geschmacklosen Aufdrucken führt zur Disqualifikation.

3.8.3 Augen- und Gehörschutz sind für jeden Schützen und Zuschauer zwingend vorgeschrieben.

3.8.4 Empfehlenswert sind

- festes Schuhwerk für sicheren Stand
- nicht zu enge (Bewegungsfreiheit) oder zu weite (Behinderung) Kleidung
- Regen- bzw. Kälteschutz
- Sonnenschutz (Brillen, Schirmmütze o. ä.)

3.9 Wettkampfplanung

3.9.1 Wettkämpfe können ausgeschrieben werden von Vereinsmitgliedern, Vereinen sowie dem BLDS e.V.

3.9.2 Die Ausschreibung zu einem Wettkampf muss grundsätzlich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Wettkampfbeginn) erfolgen und folgende Punkte enthalten

- Name und Anschrift des Ausrichters
- genaue Bezeichnung des Bereiches, für den die Ausschreibung gilt
- Zeitpunkt und Ort des Wettkampfes
- Beschreibung der zu schießenden Übungen (Scheibenart, Entfernungen, benötigte Schusszahl, Auswertungsmodus etc.)
- Klasseneinteilung
- Eventuell zusätzliche oder örtlich bedingte Sicherheitsbestimmungen
- Höhe des Startgeldes
- Zeitpunkt des Meldeschlusses

3.9.3 Jeder Wettkampf sollte nach Möglichkeit geschlossen an einem Ort stattfinden. Ist eine Aufteilung nicht vermeidbar, so ist sicherzustellen, dass für alle Schützen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

3.9.4 Alle Übungen müssen nachfolgende Mindestangaben besitzen

- Grafische Skizze
- Übungsart
- Wertungsart
- Anzahl und Art der verwendeten Ziele
- Mindestschusszahl
- Maximalpunktzahl
- Maximalentfernungen
- Startposition
- Kurze Ablaufbeschreibung
- Eventuell vorhandene Besonderheiten

Bei der Festlegung der Übungen für einen Wettkampf ist auf ein Gleichgewicht zwischen Präzision und Schnelligkeit zu achten.

3.9.5 Es ist zudem genauestens darauf zu achten, dass bei der Auswahl der Übungen die Abgrenzung zum Combatschießen klar ersichtlich ist. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten

- kein Schießen aus dem Laufen
- kein Überwinden oder Umgehen von Hindernissen
- keine Benutzung von Deckungen
- keine Verkleinerung der eigenen Angriffsfläche
- keine Deutschüsse
- kein verdecktes Tragen der Waffe
- Ziele die Menschen darstellen oder symbolisieren sind verboten

- Der genaue Ablauf der Schießübung muss dem Schützen vor der Absolvierung bekannt sein
- Ein schnelles Reagieren auf vorher nicht bekannte, plötzlich und überraschend auftauchende sich bewegende Ziele darf nicht gefordert werden

3.9.6 Schussentfernungen

Die Schussentfernungen müssen die Vorgaben der jeweiligen Standzulassung erfüllen. Für Stahlziele gelten für die Mindestentfernungen die Vorgaben der Schießstandrichtlinien 6.2.4.

3.9.7 Es steht dem Ausrichter frei, auch selbst am Wettkampf teilzunehmen, auch wenn dies üblicherweise außer Konkurrenz geschieht.

3.9.8 Eingeteilte Funktionäre können am Wettkampf ohne Einschränkung teilnehmen. Bei Bedarf ist ihnen die Möglichkeit zu geben, unter Aufsicht vor- oder nachzuschießen.

3.9.9 Vor Beginn des Wettkampfes ist an einer gut zugänglichen Stelle eine Liste mit dem Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson und den jeweiligen Funktionsträgern gemäß § 11 AWaffV auszuhängen.

3.9.10 Eine Liste mit den Namen der teilnehmenden Schützen bzw. Mannschaften sollte ebenfalls ausgehängt werden.

3.9.11 Das Endergebnis der einzelnen Stationen und das Gesamtergebnis müssen zur Einsicht ausgehängt werden. Zwischenergebnisse können, müssen aber nicht veröffentlicht werden.

3.9.12 Die Schützen/Mannschaftsführer sind rechtzeitig über ihre Startzeiten auf den einzelnen Stationen zu informieren.

3.9.13 Die Schützen einer Mannschaft sind möglichst zusammen, aber auf jeden Fall unmittelbar nacheinander starten zu lassen.

3.9.14 Die Schützen der Leistungsspitze sollten möglichst zur gleichen Zeit starten.

3.9.15 Jeder Schütze darf nur für sich und unter seinem eigenen Namen starten.

3.10 Mannschaften

3.10.1 Bei Wettkämpfen des BLDS e.V. setzt sich eine Mannschaft aus 4 Schützen desselben Vereins zusammen.

3.10.2 Nach Möglichkeit sollten die 4 Schützen auch der gleichen Wettkampfklasse angehören, zwingend vorgeschrieben ist dies jedoch nicht.

3.10.3 Ist ein Verein nicht in der Lage, eine komplette Mannschaft zu melden, so darf er mit Schützen anderer Vereine auffüllen. Diese gemischte Mannschaft darf allerdings nicht unter einem Vereinsnamen starten und kann auch keinen Meistertitel erringen.

3.10.4 Die Meldung von Ersatzschützen regelt die jeweilige Ausschreibung

3.10.5 Bei Wettkämpfen auf höherer als Landesebene können Mitglieder verschiedener bayerischer Vereine eine Mannschaft bilden, die dann unter beliebigem Namen starten kann.

3.10.6 Die Genehmigung, als offizielles Bayerisches Team des BLDS e.V. zu starten, erteilt ausschließlich das Präsidium des BLDS e.V., Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

3.10.7 Jede Mannschaft hat in der Anmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der die Mannschaft beim Wettkampf in jeder Hinsicht vertritt. Mannschaftsführer kann auch eine Person sein, die der Mannschaft nicht als Schütze angehört.

3.10.8 Der Mannschaftsführer ist für das rechtzeitige Antreten und das sportliche Verhalten der Mannschaft verantwortlich.

3.10.9 Die Zusammensetzung der Mannschaft kann bis zum Start ihres 1. Schützen vom Mannschaftsführer geändert werden. Dies ist unverzüglich dem Schießleiter und der Auswertung mitzuteilen.

3.10.10 Hat die Mannschaft das Schießen aufgenommen, so ist eine Änderung der Mannschaftszusammenstellung nicht mehr möglich. Es darf jedoch ein vorher benannter Ersatzmann einspringen, wenn ein Mitglied der Mannschaft aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen ausfällt.

3.10.11 Kein Schütze darf während eines Wettkampfes in mehr als einer Mannschaft starten.

3.10.12 Das Ergebnis, das ein Schütze als Mannschaftsmitglied erzielt, gilt für ihn gleichzeitig als Ergebnis der Einzelwertung.

3.11 Wettkampfklassen

3.11.1 Schülerklasse

Alle Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schülerklasse wird unterteilt in:

- Schüler Standard
- Schüler Offen
- Schülerinnen Standard
- Schülerinnen Offen

3.11.2 a) Jugendklasse

Alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendklasse wird unterteilt in:

- Jugend männlich Standard
- Jugend männlich Offen
- Jugend weiblich Standard
- Jugend weiblich Offen

3.11.2.b) Juniorenklasse

Alle Schützen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. noch nicht vollendet haben. Klassen wie Schützenklasse.

Die Juniorenklasse wird unterteilt in:

- Standard Class
- Modified Class
- Open Class

3.11.3 Schützenklasse

Alle Schützen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schützenklasse kann unterteilt werden nach folgenden internationalen Klassen:

- Production Class
- Standard Class
- Modified Class
- Open Class

3.11.4 Seniorenklasse

Alle Schützen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3.11.5 Super-Seniorenklasse

Alle Schützen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3.11.6 Damenklasse

Alle Schützinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.11.6 Damenklasse Seniorinnen

Alle Schützinnen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

3.11.7 Änderung der Wettkampfklassen

Es ist allen Schützen und Schützinnen freigestellt, sich für die Teilnahme in einer anderen Wettkampfkategorie zu melden. Diese Entscheidung ist dem Veranstalter innerhalb der Meldefrist mitzuteilen. Der Schütze hat immer die Möglichkeit eine tiefere Eingruppierung zu wählen.

3.12 Meisterschaften

Zur Ermittlung der jeweils besten Mannschaften bzw. des besten Einzelschützen in jeder geschossenen Disziplin und Wettkampfklasse werden Meisterschaften durchgeführt.

3.12.1 Die Meisterschaften des BLDS e.V. gliedern sich in

- Vereinsmeisterschaft
- Bayerische Meisterschaft

3.12.2 Diese werden in jedem Sportjahr einmal durchgeführt.

3.12.3 Der BLDS e.V. legt die Termine für die Bayerische Meisterschaft nach Absprache mit den Vereinen fest.

3.12.4 Vereine und Schützen, die nicht dem BLDS e.V. angehören, können an den Meisterschaften nur außer Konkurrenz teilnehmen. Die Ausnahme besteht bei den als offene Meisterschaften ausgeschriebenen Veranstaltungen.

3.12.5 Die Anzahl der zur Teilnahme an der Bayerischen Meisterschaft Berechtigten kann durch den BLDS e.V. beschränkt werden. Mögliche Gründe hierfür sind z. B. zu geringe Standkapazität oder begrenzte Schießzeiten. Eine solche Beschränkung und der Zulassungsmodus werden in jedem Fall rechtzeitig bekannt gegeben.

3.12.6 Die Ergebnis- und Teilnehmerlisten von Vereinsmeisterschaften sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Wettkampf schriftlich an den BLDS zu melden.

3.12.7 Die Auszeichnung der ersten drei Schützen jeder Wettkampfklasse in der Einzel- und Mannschaftswertung, mindestens mit Urkunden, ist vorgeschrieben.

3.13 Vereinsmeisterschaften

Die Durchführung der Vereinsmeisterschaften obliegt den Vereinen. Sie sind als Einzelwettkämpfe auszutragen.

3.13.1 Teilnahmeberechtigt ist jedes Vollmitglied des Vereins, das als Mitglied im BLDS gemeldet ist.

3.13.2 Schützen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind, können an den Vereinsmeisterschaften jedes dieser Vereine teilnehmen. Als Grundlage für die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften gilt jedoch ausschließlich das Ergebnis der Vereinsmeisterschaft des Stammvereins.

3.13.3 Der jeweils beste Schütze einer Wettkampfklasse erhält den Titel "Vereinsmeister" mit dem entsprechenden Zusatz (z. B. Damenmeisterin).

3.14 Bayerische Meisterschaften

Die Durchführung der Bayerischen Meisterschaft obliegt dem BLDS e.V. Er kann die angeschlossenen Vereine abwechselnd mit der Organisation beauftragen.

3.14.1 Die Bayerische Meisterschaft ist als Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft auszutragen.

3.14.2 Teilnahmeberechtigt sind alle gemeldeten Schützen des BLDS e.V., für welche die Startgebühr entrichtet worden ist.

3.14.3 Der jeweils beste Schütze einer Wettkampfklasse erhält den Titel "Bayerischer Meister", mit dem entsprechenden Zusatz (z. B. Bayerischer Meister Senioren), sofern mindestens 5 Teilnehmer in dieser Klasse gemeldet sind.

3.14.4 Bayerischer Meister kann nur ein Schütze werden, der Stammmitglied in einem dem BLDS e.V. angeschlossenen Verein ist.

3.14.5 Bayerischer Mannschaftsmeister kann jede Mannschaft eines Vereines werden, der Mitglied im BLDS e.V. ist.

3.15 Funktionspersonal

Grundvoraussetzung für die ordentliche Durchführung eines Wettkampfes ist u. a. der Einsatz von ausgebildetem, erfahrenem und gut eingewiesenem Aufsichts- und Funktionspersonal (Schießleiterrichtlinie siehe Teil 14).

3.15.1 Funktionier

Dies sind im Einzelnen:

- der Schießleiter - Wettkampf - Range Master
- der Schießleiter - Aufsicht Schießstände - Chief Range Officer
- der Schießleiter - Aufsicht Schießstand - Range Officer
- Unterstützungspersonal - Helfer

3.15.2 Hinzu kommt bei Bedarf das Schiedsgericht.

3.15.3 Verantwortlich für die gesamte Planung und Durchführung eines Wettkampfes ist der Ausrichter / Veranstalter - Match Director.

3.15.4 Eingeteiltes Aufsichts- und Funktionspersonal soll deutlich und einheitlich kenntlich gemacht sein. Dies kann durch Armbinden oder auffällige Kleidungsstücke geschehen.

3.15.5 Den Anordnungen des Aufsichts- und Funktionspersonals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

3.15.6 Jeder Versuch das Aufsichts- und Funktionspersonal zu beeinflussen, wird als Unsportlichkeit betrachtet und zieht sofortige Disqualifikation nach sich.

3.15.7 Das gesamte Aufsichts- und Funktionspersonal übt seine Tätigkeit unter Einhaltung der absoluten Unparteilichkeit aus.

3.16 Schießleiter – Wettkampf

(oberste verantwortliche Aufsichtsperson gemäß §§ 11 AWaffV)

3.16.1 Die Verantwortung für eine sichere und sportgerechte Durchführung eines Wettkampfes trägt der Schießleiter (Range Master).

3.16.2 Aus diesem Grunde trifft er während der Dauer des Wettkampfes alle Entscheidungen eigenverantwortlich. Während dieses Zeitraumes hat auch der Ausrichter (Match Director) keinen Einfluss auf den Schießleiter zu nehmen.

3.16.3 Als Schießleiter dürfen nur Schützen mit ausreichender Erfahrung, Ausbildung und der nötigen menschlichen Reife eingesetzt werden.

3.16.4 Jeder Verein meldet zu Beginn des Sportjahres bis zum 31. Januar mit Formblatt seine ausgebildeten und benannten Schießleiter und Standaufsichten an den BLDS e.V., der sie dann (nach Rücksprache) zu den anfallenden Wettkämpfen einteilen kann.

3.16.5 Findet ein Wettkampf gleichzeitig auf mehreren örtlich getrennten Schießanlagen statt, so ist vom gemeinsamen Veranstalter für jede Anlage ein geeigneter Schießleiter einzusetzen.

3.16.6 Der Schießleiter ist die höchste Instanz des Funktionspersonals. Seine Anordnungen sind für das gesamte Funktionspersonal und alle Schützen und Zuschauer verbindlich (Ausnahme: Schiedsgericht).

3.17 Schießleiter - Stand / - Stände

(verantwortliche Aufsichtsperson gemäß §11der WaffV)

3.17.1 Die Standaufsicht ist für den ordnungsgemäßen Ablauf, die Einhaltung der Regeln dieser Sportordnung, der gesamten Bestimmungen und im besonderen Maße für die Sicherheit auf dem Stand verantwortlich.

3.17.2 Soweit Beanstandungen nicht direkt behoben werden können, ist unverzüglich der Schießleiter - Aufsicht Schießstände hinzuzuziehen. Vor dessen Entscheidung darf ein evtl. betroffener Schütze nicht weiter schießen bzw. starten.

3.17.3 Die Standaufsicht ist berechtigt, Kleidung und Ausrüstung des Schützen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit zu überprüfen und erkannte Mängel an Ort und Stelle abstellen zu lassen.

3.17.4 Die Standaufsicht sorgt dafür, dass jeder unnötige Lärm, der den Schützen stören könnte, unterbleibt.

- 3.17.5 Die Standaufsicht prüft, ob sich niemand mehr vor dem Schützen befindet und lässt ihn dann unter Verwendung der vorgeschriebenen Kommandos starten.
- 3.17.6 Die Standaufsicht verfolgt die Aktion des Schützen im Hinblick auf Sicherheitsverstöße und Ablauffehler
- 3.17.7 Die Standaufsicht greift bei Sicherheitsverstößen unmittelbar ein.
- 3.17.8 Nach Beendigung der Übung und erfolgter Trefferaufnahme zeichnet die Standaufsicht die Eintragungen auf dem Wertungszettel ab und lässt sie vom Schützen gegenzeichnen.
- 3.17.9 Von jetzt ab stellt der Wertungszettel eine Urkunde dar. Jegliche Veränderungen (Rechenfehler) sind von der Standaufsicht an der Stelle der vorgenommenen Änderung erneut abzuzeichnen.

3.18 Zeitnahme/Schreiber

- 3.18.1 Der Schreiber überprüft vor dem Durchgang mit jedem Schützen dessen Wertungszettel auf die Richtigkeit der Eintragungen und nimmt ggf. Änderungen vor.
- 3.18.2 Nach Beendigung des Durchganges trägt der Schreiber die ihm von der Standaufsicht mitgeteilten Ergebnisse auf dem Wertungszettel ein und lässt sie sich von der Standaufsicht und vom Schützen abzeichnen.
- 3.18.3 Die Aufsicht oder ein Helfer stoppt die vom Schützen benötigte Zeit.
- 3.18.4 Die Zeitnahme erfolgt immer elektronisch
- 3.18.5 Manuelle Zeitnahme ist eine Ausnahme.
- 3.18.6 Es ist dem Schreiber und auch der Standaufsicht untersagt, während des Durchganges dem Schützen die noch verbleibende Zeit anzusagen. Ebenso sind diesbezügliche Zwischenrufe Dritter sofort zu unterbinden.
- 3.18.7 Der Schreiber gibt ausgefüllte Wertungszettel nur an die Auswertung weiter.

3.19 Schiedsgericht

- 3.19.1 Das Schiedsgericht tritt nur im Falle eines Einspruches zusammen.
- 3.19.2 Seine Entscheidungen erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 3.19.3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Schießleiter, der nicht stimmberechtigt ist, und 3 Schützen aus verschiedenen Vereinen, wobei der Verein, dem der betroffene Schütze/die betroffene Mannschaft angehört, nicht vertreten ist.

- 3.19.4 Die dem Schiedsgericht angehörenden Schützen nehmen am weiteren Wettkampf ohne Einschränkung teil.
- 3.19.5 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Einsprüche bei Unregelmäßigkeiten. Hiervon unberührt bleibt das Ergebnis der Auswertung, worüber ausschließlich der Schießleiter entscheidet.
- 3.19.6 Der Schütze / Verein / Mannschaft, der Einspruch einlegen möchte, hat beim Veranstalter eine Einspruchsgebühr in Höhe des doppelten Startgeldes zu hinterlegen.
- 3.19.7 Diese Gebühr erhält er ohne Abzug wieder zurück, wenn seinem Einspruch stattgegeben wird.
- 3.19.8 Bei Ablehnung des Einspruchs verfällt die Gebühr zugunsten einer gemeinnützigen Organisation oder eines Hilfsfonds.
- 3.19.9 In jeder Jahreshauptversammlung wird festgelegt, wem der solchermaßen anfallende Betrag zugutekommen soll.
- 3.19.10 Jeder Einspruch ist innerhalb einer Stunde nach Bekanntwerden des Beanstandungsgrundes einzulegen. Später eingelegte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.19.11 Einsprüche gegen das Endergebnis sind unverzüglich, d.h. noch vor der Siegerehrung einzulegen.

3.20 Waffenkontrolle

- 3.20.1 Waffen und Ausrüstung der Schützen können durch die Standaufsicht vor Beginn eines jeden Durchgangs kontrolliert werden.
- 3.20.2 Wer nach erfolgter Kontrolle und Zulassung seiner Waffe und / oder Ausrüstung an dieser irgendwelche Veränderungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach den Vorschriften dieser Sportordnung nicht erlaubt sind, bzw. seine Waffe und/oder Ausrüstungsgegenstände gegen andere auswechselt, wird disqualifiziert. Das Startgeld verfällt.
- 3.20.3 Einspruch gegen die Verwendung von Waffen und / oder Ausrüstungsgegenständen ist auch nach erfolgter Kontrolle möglich.
- 3.20.4 Während eines Wettkampfes muss bei allen Übungen dieselbe Waffe verwendet werden, es sei denn, die Ausschreibung besagt etwas anderes.

3.21 Start

- 3.21.1 Tritt ein Schütze nach zweimaligem Aufruf, wobei die Zeit dazwischen 2 Minuten beträgt, nicht zum Schießen an, so hat der Schießleiter zu entscheiden, ob der Schütze zu einem späteren Zeitpunkt nachschießen darf. Ein Anspruch seitens des Schützen besteht jedoch nur bei nachweislich unverschuldetem Versäumnis und wenn der Ablauf des Wettkampfes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 3.21.2 Start- und Schießpositionen sind durch entsprechende Bodenmarkierungen festzulegen.
- 3.21.3 Nach dem Kommando "Achtung" darf die jeweils vorgeschriebene Ausgangsstellung nicht mehr verändert werden. Geschieht dies dennoch, so wird ein Ablauffehler angerechnet (z.B. kriechen der Hand).

3.22 Waffenstörung

- 3.22.1 Waffenstörungen während eines Durchganges dürfen sofort vom Schützen behoben werden, solange dies unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen möglich ist. Die Zeit läuft dabei weiter.
- 3.22.2 Kann die Störung nicht behoben werden, hebt der Schütze seine freie Hand, oder aber die Standaufsicht bricht die Übung zu Lasten des Schützen ab, wenn der zeitliche Verzug die ordnungsgemäße Fortführung bzw. den Zeitplan des Wettkampfes gefährdet. Die Standaufsicht unterbricht die Zeitnehmung und untersucht die Waffe. Der Durchgang wird mit Null bewertet.
- 3.22.3 In jedem Falle muss die Waffe entladen sein, bevor der Schütze den Stand verlässt.

3.23 Waffenbruch

- 3.23.1 Beim Bruch von wesentlichen Waffenteilen darf die Waffe während des Wettkampfes gewechselt werden. Die Übung, während der die Waffe gebrochen ist, darf nicht wiederholt werden.
- 3.23.2 In diesem Falle darf aber auch nur eine Waffe des gleichen Typs und Kalibers verwendet werden. Von der Ausführung der Waffe her darf der Wechsel dem Schützen nicht zum Vorteil gereichen.
- 3.23.3 Wird eine Waffe mit optischer Visiereinrichtung ausgetauscht, so ist eine gleichartige Visiereinrichtung auch auf der neuen Waffe zu verwenden.
- 3.23.4 Ein Waffenwechsel ist immer dem Schießleiter zu melden und von ihm genehmigen zu lassen. Wird die Genehmigung des Schießleiters vom Schützen nicht eingeholt, so wird dies als Unsportlichkeit gewertet und der Schütze wird disqualifiziert.

3.23.5 Die Ersatzwaffe ist der Waffenkontrolle zu unterziehen (siehe 3.20), ebenso ist ein erneuter Faktortest durchzuführen.

3.24 Parcours-Wiederholung

3.24.1 Eine Parcours-Wiederholung kann vom Schießleiter genehmigt / angeordnet werden, wenn der Schütze unverschuldet den Wettkampf oder Teile des Wettkampfes nicht unter den üblichen Voraussetzungen schießen konnte. Solche Fälle können sein:

- defekte Standeinrichtung
- zu frühes Einziehen/Wegdrehen von Scheiben
- Versagen der Zeitnehmung
- Ein Stoppen des Schützen durch die Standaufsicht, wenn sich herausstellt, dass das Stoppen nicht gerechtfertigt war.
- störende Einwirkungen von außen

3.24.2 Entscheidet der Schießleiter, dass ein Schütze den Wettkampf oder Teile des Wettkampfes wiederholen darf, so ist dies der Auswertung mitzuteilen.

3.25 Nichtbeendung einer Übung

3.25.1 Kann ein Schütze eine Übung aus von ihm zu vertretenden Gründen (Waffenstörung, Munitionsmangel, Unfall / Verletzung) nicht beenden, so wird die Übung mit der Zeit des letzten Schusses gewertet. Für sämtliche nicht beschossenen Scheiben erhält der Schütze neben den „Misses“ je einen Procedure.

3.26 Disqualifikation

3.26.1 Die Disqualifikation ist das Verbot, weiter am Wettkampf teil zu nehmen. Das Startgeld verfällt und der Schütze verliert alle bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation errungenen Wertungspunkte. Der Schütze erscheint in der Ergebnisliste am Ende mit der Bemerkung „DQ“.

3.26.2 Verliert ein Schütze in einer Übung seine Waffe, so wird er disqualifiziert.

3.26.3 Verstößt ein Schütze gegen die Sicherheitsbestimmungen, so wird er disqualifiziert.

3.26.4 Eine Disqualifikation kann auch nach folgenden Ereignissen verhängt werden:

- Änderungen nach erfolgter Waffen-/Ausrüstungskontrolle (3.20.2)
- Unsportlichkeit (3.28.1)
- Bestechung (3.29.1)
- Störung (3.30.1)

- Schießen aus dem deutlich erkennbaren Laufen, Deutschüsse (3.09.5)
- Wiederholstern der geladenen Waffe während der Übung (siehe 3.37.8)
- Überschreitung des Sicherheitswinkels (siehe 3.37.9)

3.26.5 Ist der disqualifizierte Schütze Mitglied einer Mannschaft, so darf kein Ersatzmann gestellt werden. Die Mannschaft hat ohne den disqualifizierten Schützen weiter zu schießen.

3.27 Regelverstöße

3.27.1 Jedes bei einem Wettkampf anwesende Mitglied des BLDS e.V. und seiner angeschlossenen Vereine hat das Recht und die Pflicht, den Veranstalter bzw. den Schießleiter auf Regelverstöße hinzuweisen.

3.27.2 Diese haben den Hinweisen unverzüglich nachzugehen und vorhandene Mängel abzustellen.

3.28 Unsportlichkeit

3.28.1 Mit sofortiger Disqualifikation hat jeder Schütze zu rechnen, der sich unsportlich verhält.

3.28.2 Als unsportliches Verhalten zählt insbesondere das Tragen von paramilitärischer Bekleidung oder Bekleidungsstücken mit geschmacklosen Aufdrucken. Die Entscheidung obliegt dem Schießleiter.

3.29 Bestechung

3.29.1 Bestechung und Bestechungsversuche mit dem Ziel, Einfluss auf die Ergebnisse nehmen zu wollen, werden bei Zuschauern mit Platzverweis, bei Schützen mit Disqualifikation geahndet.

3.29.2 In beiden Fällen ist es dem Veranstalter vorbehalten, entsprechende strafrechtliche Schritte gegen den/die Betroffenen einzuleiten.

3.30 Störungen/Hilfen durch Dritte

3.30.1 Wer einen im Stand befindlichen Schützen durch Zurufe, laute Bemerkungen oder in einer anderen Weise zu stören versucht bzw. fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis des Besitzers berührt, wird vom Stand verwiesen.

3.30.2 Trifft ein solcher Verweis einen Schützen, so wird er disqualifiziert.

3.30.3 Nach dem Startsignal darf ein Schütze keine wie auch immer geartete Unterstützung oder Hilfe erhalten. Jede Person, die Unterstützung gewährt, zieht sich pro Hilfe 1 Ablauffehler zu, die bei der betreffenden Übung angerechnet werden. Wird die Hilfe von Zuschauern gewährt, so können diese des Standes verwiesen werden.

3.30.4 Zieht ein Schütze aus der ihm gewährten Unterstützung Vorteile, so wird ihm pro Vorteil 1 Ablauffehler angerechnet.

3.30.5 Kontakte zwischen Schützen und Betreuern sind während einer Übung nicht gestattet.

3.30.6 Innerhalb eines Standes dürfen Schützen und Betreuer nur zwischen einzelnen Übungen und nur mit Genehmigung der Standaufsicht miteinander sprechen.

3.31 Trefferaufnahme

3.31.1 Die Trefferaufnahme findet im Beisein des Schützen oder einer Person seines Vertrauens statt.

3.31.2 Der Schütze darf sich ohne ausdrückliche Erlaubnis der Standaufsicht den Scheiben nicht weiter als 1 Meter nähern. Verstößt er gegen diese Bestimmung, so kann er mit je einem Ablauffehler oder der Nichtbewertung der Scheibe(n) bestraft werden.

3.31.3 Das Berühren des Schussloches sowie die Verwendung von Hilfsmitteln zur Auswertung ist nur der Standaufsicht gestattet.

3.31.4 In Zweifelsfällen können Lupen und/oder Schusslochprüfer als Hilfsmittel verwendet werden.

3.31.5 Bei der Beurteilung des Schusswertes gilt die höhere Zone als getroffen, wenn das Schussloch die diese Zone nach außen begrenzende Linie sichtbar berührt.

3.31.6 Ein Langloch mit mehr als doppeltem Kaliberquerschnitt bei Drehscheiben und laufenden Scheiben gilt als nicht mehr auswertbar und ist ungültig. Selbiges gilt für offensichtliche Querschläger und Einschläge von Geschossfragmenten auf Scheiben.

3.31.7 Räume, in denen Scheiben lagern bzw. in denen Ergebnisse ausgewertet werden, dürfen während des Wettkampfes nur von berechtigtem Funktionspersonal betreten werden.

3.31.8 Scheiben, gleich ob beschossen oder unbeschossen, ob eigene oder fremde, dürfen während des Wettkampfes von keinem Schützen berührt werden. Ausnahmen regelt die Standaufsicht (z.B. Abkleben nach Trefferaufnahme).

3.31.9 Werden anstelle der Wertungszettel die beschossenen Scheiben zur Auswertung gegeben, so sind sie im Interesse einer unparteiischen Auswertung nicht mit dem Namen des Schützen, sondern mit einer diesem zugeteilten Nummer zu versehen.

3.31.10 Das Wechseln der Scheiben ist, wenn dies nicht durch vom Veranstalter bestimmtes Personal geschieht, nur den von der Standaufsicht autorisierten Personen gestattet.

3.32 Wertungsmethoden

3.32.1 "Fixed time": Diese Methode wird üblicherweise zur Bewertung von Standard Übungen herangezogen, wobei meist mehrere verschiedene Durchgänge (Strings) mit getrennter Zeitnahme geschossen werden. Die Schusszahl ist vorgeschrieben, gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug der Strafpunkte.

3.32.2 "Comstock Count": Diese Methode wird zur Bewertung von "Field Courses" und "Speed Shots" herangezogen. Der Schütze darf mehr als die verlangte Schuss Anzahl abgeben, aber nur die verlangte Anzahl von Treffern wird gewertet. Befinden sich mehr als die verlangte Anzahl von Treffern auf einer Scheibe, so werden die besten Treffer bewertet. Gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug von Strafpunkten, dividiert durch die benötigte Zeit.

3.32.3 "Virginia Count": Diese Methode kann zur Bewertung von "Standard Exercises" oder "Speed Shots" benutzt werden. Die Schussanzahl ist vorgeschrieben, gewertet wird die Gesamtsumme aller Treffer nach Abzug von Strafpunkten, dividiert durch die benötigte Zeit.

3.32.4 Diese Wertungsmethoden sind als Vorschläge zu verstehen, eine direkte Zuordnung zu den Übungsarten ist nicht möglich.

3.33 Scheiben / Ziele

-Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9-

3.33.1 Im BLDS werden folgende Scheiben verwendet:

3.33.1.1 Durchdringbare Ziele

- BLDS-Standard-Scheibe
- IPSC-Classic-Target
- IPSC-Universal-Target
- BLDS-Jugend-Scheibe
- Trainingsscheiben
- Papier-Plates (z.B. für Schießstände ohne Stahlzulassung)
- durchdringbare Reaktive Ziele
- Kegel

3.33.1.2 Reaktive Ziele (nicht durchdringbar)

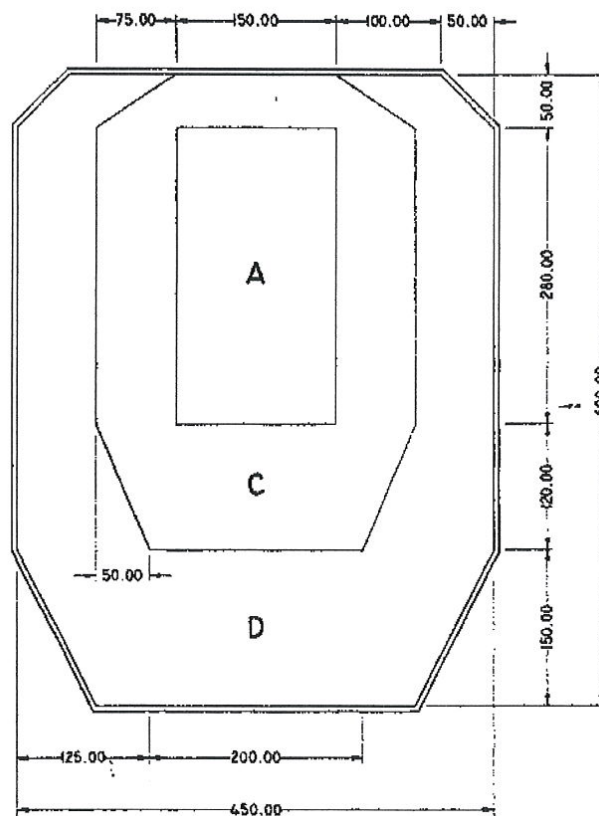
- IPSC-Pepper-Popper
- IPSC-Mini-Popper
- IPSC-Pepper-Popper neu
- IPSC-Mini-Popper neu
- IPSC-Plates
- Fallplatten

3.33.1.3 Zerstörbare Ziele

- Tontauben
- Luftballon

3.33.1.1 Scheiben

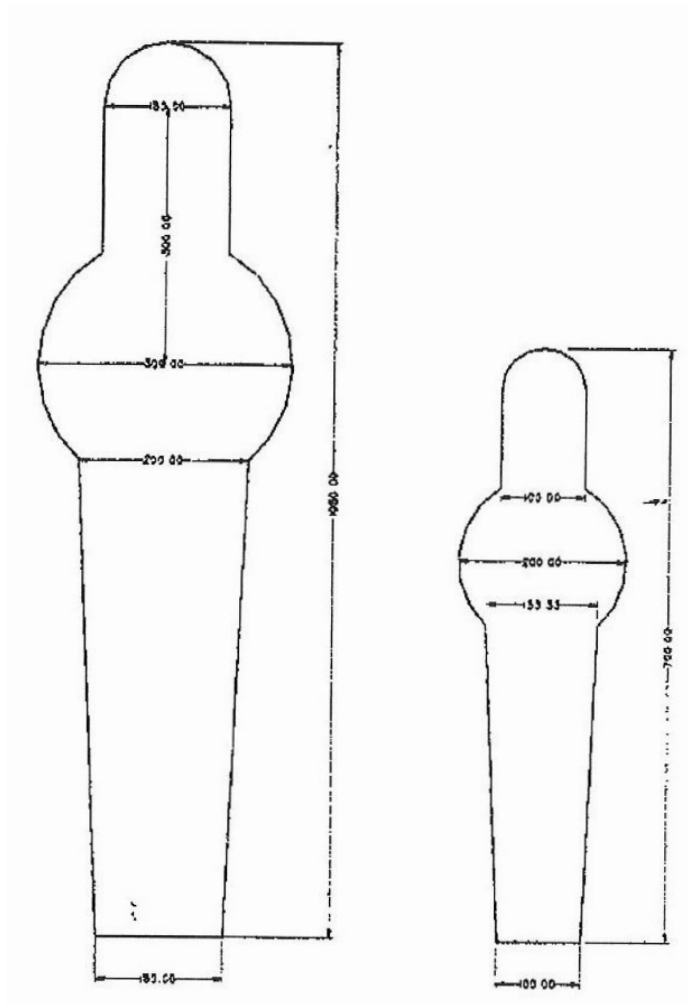
BLDS-Scheibe



alle Maße in Millimeter

3.33.1.2 Pepper-Popper

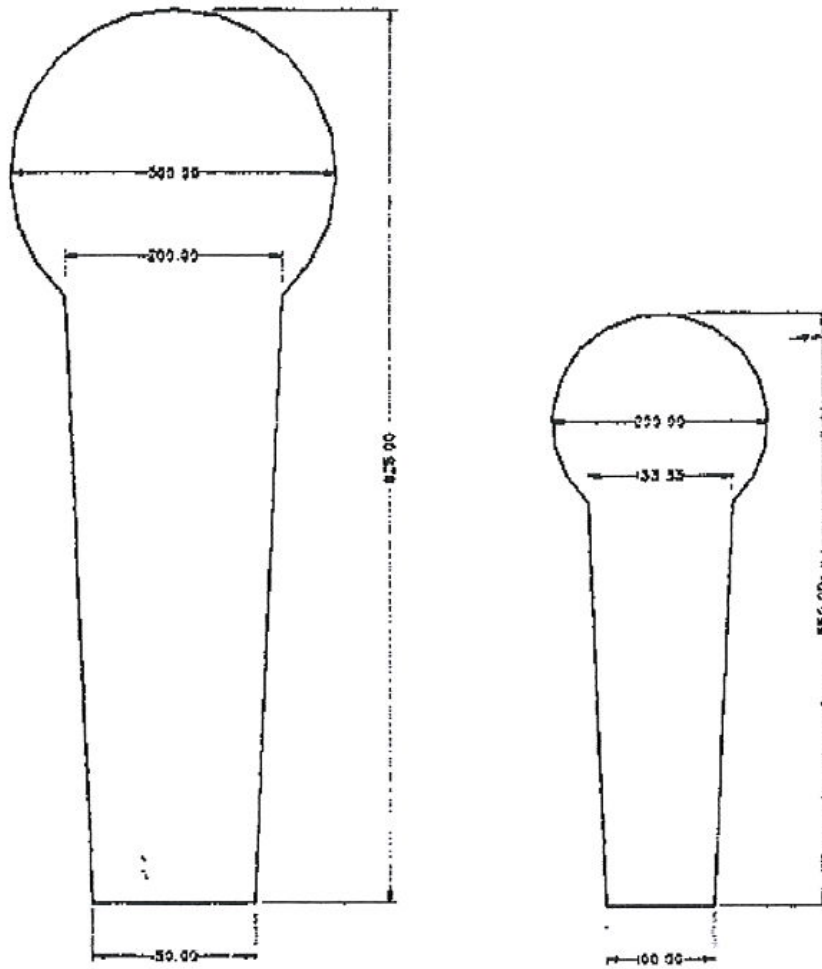
3.33.1.2 Mini-Popper



alle Maße in Millimeter

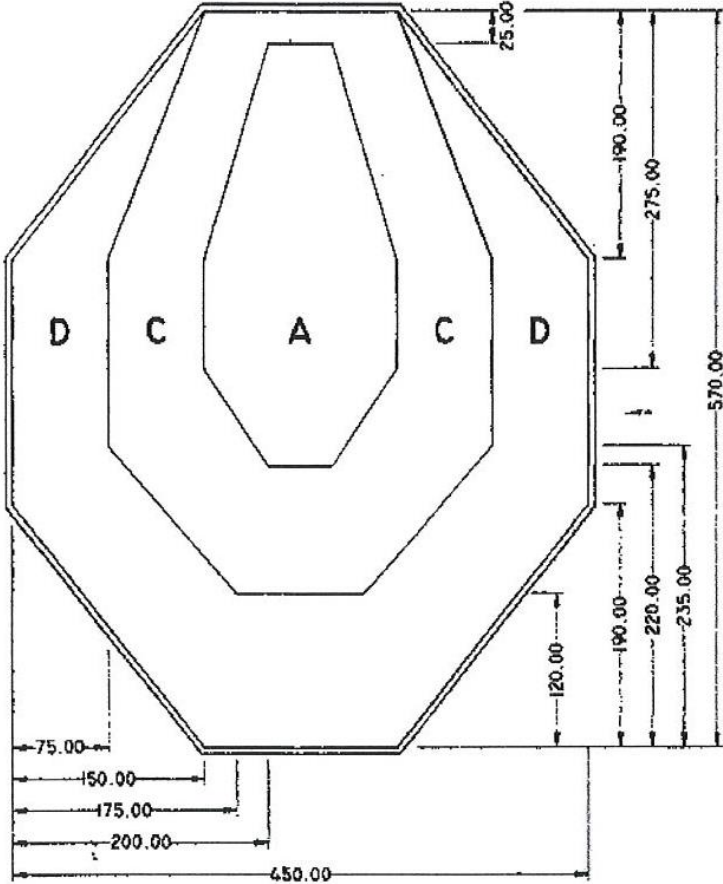
3.33.1.2 Pepper-Popper, neu

3.33.1.2 Mini-Popper, neu



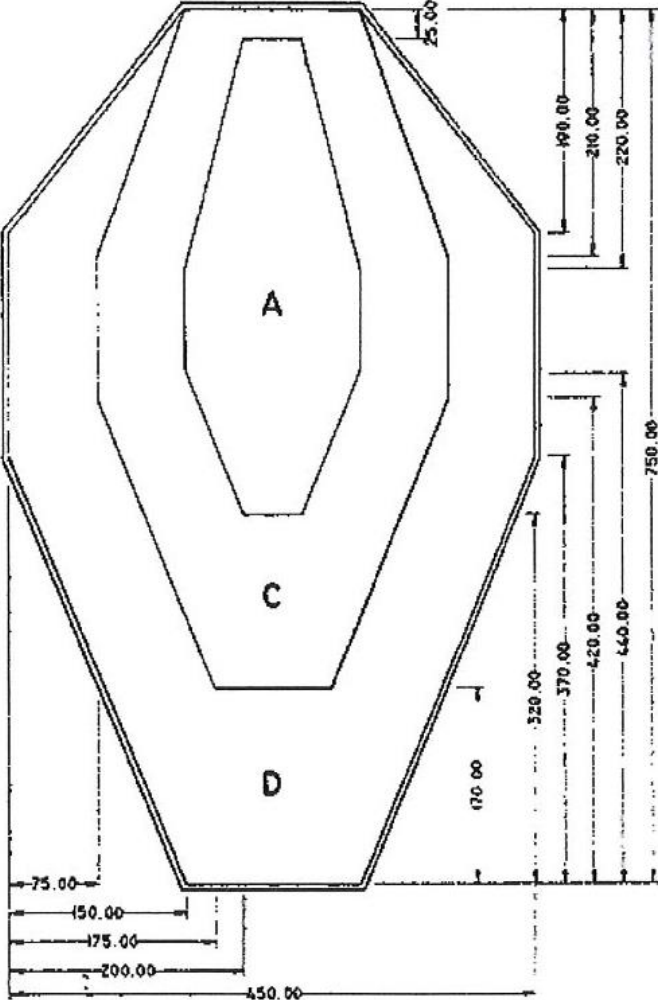
alle Maße in Millimeter

3.33.1.1 IPSC-Classic-Scheibe



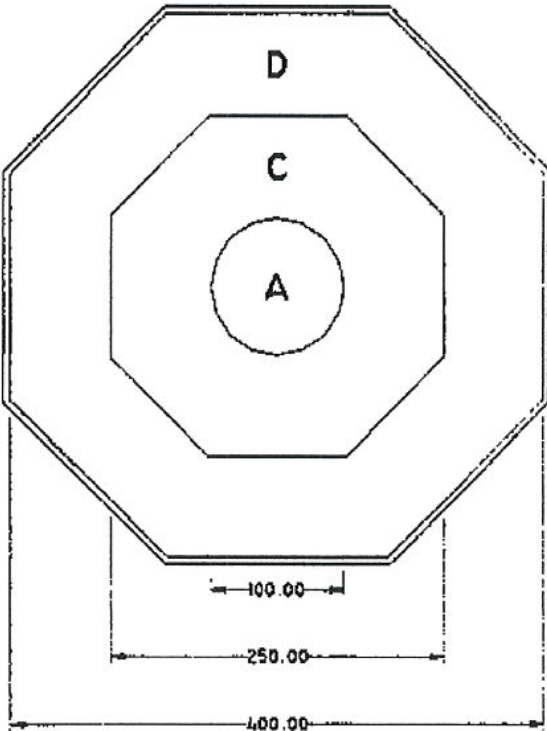
alle Maße in Millimeter

3.33.1.1 IPSC-Universal-Scheibe



alle Maße in Millimeter

3.33.1.1 BLDS-Jugendscheibe



alle Maße in Millimeter

3.34 Trefferbewertung

3.34.1 Die BLDS-Standard-Scheibe und die IPSC-Classic- sowie -Universalscheibe, sind, sofern nicht anders gebrieft, mit je zwei auswertbaren Treffern zu beschießen, die wie folgt gewertet werden:

Minor-Wertung A = 5, C = 3, D = 1

Major-Wertung A = 5, C = 4, D = 2

3.34.2 Jedes der folgenden Ziele wird grundsätzlich mit 5 Punkten bewertet. In einem Wettkampf können jedoch die Wertigkeiten der Ziele in einer Übung angemessen verändert sein, sofern dies aufgrund eines besonders hohen Schwierigkeitsgrades erforderlich ist:

- umgefallener Pepper-Popper
- umgefallener Mini-Popper
- umgefallenes Plate
- getroffene Tontaube
- zerplatzter Luftballon
- getroffenes Papier-Plate

3.34.4 Die BLDS-Schüler-/Jugendscheibe wird in Analogie zu den Scheiben der Schützenklasse gemäß 3.31.1 gewertet. Die Trefferaufnahme erfolgt grundsätzlich nur durch die Standaufsicht im Wert:

Minor-Wertung A = 5, B = 5, C = 3, D = 1

Major-Wertung A = 5, B = 5, C = 4, D = 2

3.35 Strafpunkte

3.35.1 Fixed Time: Keine Abzüge für Fehlschüsse.

3.35.2 Fixed Time: Schießt ein Schütze nach dem Stoppsignal (Overtime), verliert er für jeden so abgegebenen Schuss die mit diesem Schuss maximal erreichbare Punktzahl.

3.35.3 Fixed Time/Virginia Count: Hat der Schütze mehr Schüsse als erlaubt auf der Scheibe (Extra Hit), so wird dies als überzähliger Treffer gewertet. Die vorgeschriebene Anzahl von Treffern wird gewertet, für jeden überzähligen Treffer werden 10 Strafpunkte angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Standaufsicht klar feststellen kann, dass die zusätzlichen Treffer nicht vom betreffenden Schützen stammen.

3.35.4 Fixed Time/Virgina Count: Verschießt ein Schütze mehr Patronen als vorgeschrieben (Extra Shot), so wird jeder überzählige Schuss als je ein Ablauffehler gewertet. Gezählt werden nur die besten der maximal zulässigen Treffer.

3.35.5 Comstock Count/Virginia Count: Weisen Scheiben nicht die vorgeschriebene Anzahl von Treffern auf (Miss), so werden pro fehlendem Treffer 10 Strafpunkte angerechnet.

3.35.6 Ablauffehler: Als Ablauffehler (Procedural Error) werden Abweichungen von dem in der Ausschreibung/im Briefing festgelegten Ablauf einer Übung bezeichnet. Als Strafe werden 10 Punkte pro Verstoß angerechnet. Ablauffehler sind zum Beispiel:

- Veränderungen der Starthaltung nach dem Kommando "Achtung" bis zum Startsignal.
- Schießen außerhalb festgelegter Schusspositionen oder Schießen nach Übertreten festgelegter Entfernungslinien: Pro Schuss, der so abgegeben wird, ist ein Ablauffehler anzurechnen, wenn der Schütze dadurch einen Vorteil gewinnt. Bei keiner Vorteilsgewinnung ist nur ein Ablauffehler zu rechnen.
- Schießen mit einer anderen als der vorgeschriebenen Hand oder beidhändiges Schießen, wenn einhändiges Schießen gefordert war: Pro Schuss, der so abgegeben wird, ist ein Ablauffehler anzurechnen.
- Verstöße gegen die Standkommandos, sofern die Sicherheitsbestimmungen keine andere Maßregelung vorsehen.
- Beschießen der Ziele in einer anderen Reihenfolge als der vorgegebenen. Pro Schuss, der so abgegeben wird, ist ein Ablauffehler anzurechnen, wenn der Schütze dadurch einen Vorteil gewinnt. Bei keiner Vorteilsgewinnung ist nur ein Ablauffehler zu rechnen.

Sicherheitsverstöße oder aber unsportliches Verhalten in Zusammenhang mit diesen Ablauffehlern werden mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

3.35.7 Strafscheiben: Für jeden Treffer auf einer Strafflächen (No Shoot) werden 10 Strafpunkte angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Treffer zum Teil auf der Strafscheibe, zum anderen Teil auf der Wertungsscheibe liegt. In diesem Falle ist allerdings auch das getroffene Feld auf der Wertungsscheibe zu werten, hier die geforderte Trefferzahl).

3.35.8 Nichtbeschießen von Zielen: Beschießt ein Schütze ein zu beschießendes Ziel überhaupt nicht (Failure to Engage), so wird ihm für jedes nicht beschossene Ziel ein Ablauffehler angerechnet. Die Strafen für fehlende Treffer bleiben davon unberührt. Unsportliches Verhalten in Zusammenhang hiermit wird mit den hierfür vorgesehenen Strafen geahndet.

3.36 Auswertung

3.36.1 Die Gewichtung einer einzelnen Übung innerhalb eines Wettkampfes basiert immer auf der in dieser Übung maximal erreichbare Punktzahl (Stage Points).

3.36.2 Das Arbeiten mit geschätzten "Stage Points" ist unzulässig.

3.36.3 Der beste Schütze pro Übung erhält, unabhängig von seinen tatsächlich geschossenen Punkten, die in dieser Übung maximal erreichbaren Punkte zugeschrieben. Die anderen Schützen erhalten ihre Punkte prozentual angerechnet.

3.36.4 Beispiel anhand einer Übung mit 12 Schuss auf BLDS-Scheiben (maximal 60 Punkte) in der Wertung "Comstock" :

Huber 50 Punkte 9 Sekunden

Meier 55 Punkte 10 Sekunden

Müller 59 Punkte 14 Sekunden

Von jedem Schützen wird jetzt der Trefferfaktor (Hit Factor) ermittelt, indem die Trefferpunkte (nach Abzug aller Strafen) durch die Zeit dividiert werden:

Huber $50 / 9 = 5,556$

Meier $55 / 10 = 5,500$

Müller $59 / 14 = 4,214$

Huber hat den höchsten Trefferfaktor und erhält dafür die höchstmögliche Punktzahl von 60,000 Punkten. Meier erhält den zweithöchsten Trefferfaktor. Dieser entspricht 98,992080% von Hubers Ergebnis ($5,500 / 5,556$). Also erhält Meier 59,395 Punkte. Müller erhält 75,845932%, entsprechend 45,508 Punkte.

3.36.5 Die schlechteste Wertung für eine Übung ist Null. Eine negative Wertung ist nicht zulässig.

3.36.6 Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses des Wettkampfes werden "Stage Points" jedes Schützen addiert.

3.36.7 "Hit Factor" und "Stage Points" werden auf 3 Stellen nach dem Komma gerundet.

3.36.8 Erzielen mehrere Schützen/Mannschaften das gleiche Endergebnis, so wird derjenige Sieger, der im Verlaufe des Wettkampfes die meisten Treffer in der A-Zone erzielt hat.

3.36.9 Sollte der Gleichstand fortbestehen, so ist zwischen den punktglichen Schützen ein Stechen durchzuführen.

3.36.10 In keinem Falle darf die Reihenfolge durch das Los entschieden werden.

3.37 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.37.1 Es sind zu jeder Zeit alle gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung und des Umgangs mit Waffen und Munition zu beachten.

3.37.2 Waffen dürfen nur so abgelegt werden, dass sie außerhalb des Schießstandes für andere nicht offen zugänglich sind.

3.37.3 Waffen dürfen nur im Schießstand und nur auf Anordnung der Standaufsicht geladen werden.

Probeanschlüsse sind nur erlaubt

- in der Sicherheitszone, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Sportordnung (siehe Ziffer 3.37.5 + 6).
- im übrigen Bereich des Schießstandes nur mit Genehmigung der Standaufsicht und mit ungeladener Waffe.

Zu widerhandlung führen zur sofortigen Disqualifikation

3.37.4 Schützen im Schießstand, die gerade nicht schießen, haben ihre Waffen entweder im Waffenkoffer abzulegen oder entladen und entspannt im Holster zu tragen. In diesem Falle darf sich kein Magazin/Munition in/an der Waffe befinden, bei Revolvern hat die Trommel leer zu sein.

3.37.5 Das Hantieren mit Waffen ist nur in besonders gekennzeichneten Sicherheitszonen oder mit Genehmigung der Aufsicht zulässig.

3.37.6 In der Sicherheitszone darf der Schütze ohne Kommando mit seiner ungeladene Waffe hantieren (Auspacken, Funktions- / Sicherheitstests, Anschlagübungen). In der Sicherheitszone ist die sichere Richtung gekennzeichnet, in welche die Mündung der Waffe zu zeigen hat. Das Hantieren mit Munition, geladenen Magazinen, Schnellladern, Ladestreifen oder munitionsähnlichen Teilen ist verboten-

3.37.7 Wechselt der Schütze im Verlauf einer Übung seine Position um mehr als einen Schritt, so muss dabei der Zeigefinger der Schusshand gestreckt außerhalb des Abzugsbügels liegen. Dies gilt auch während des Nachladens oder der Beseitigung einer Störung. Die Schussabgabe darf nicht im deutlich erkennbaren Laufen erfolgen.

3.37.8 Das Holstern der geladenen Waffe nach dem Start während des Übungsablaufes ist verboten.

- 3.37.9 Wenn nicht anders gebietet, darf die Mündung der Waffe nicht über einen Winkel von 90° in jede Richtung, bezogen auf die senkrechte Achse des Hauptkugelfangs, abweichen. Eine Überschreitung des Sicherheitswinkels führt zwingend zur Match-Disqualifikation.
- 3.37.10 Die Mündung der geholsterten Waffe muss in einen Kreis mit einem Meter Radius um den Schützen zeigen, wenn dieser entspannt steht. Eine Ausnahme bilden Dienstholster, vorausgesetzt der Winkel im geholsterten Zustand ist nicht als unsicher einzustufen.
- 3.37.11 Die Mündung einer Waffe darf sich in keiner Phase einer Übung hinter einem Körperteil des Schützen befinden (Sweeping).
- 3.37.12 Der Schütze hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Schüsse ausschließlich auf zu beschießende Ziele abgegeben werden. Löst sich beim Ziehen, Laden bzw. Nachladen, während eines Positionswechsels oder beim Entladen ein ungewollter Schuss (Accidental Discharge), so wird der Schütze disqualifiziert.
- 3.37.13 Auf das Kommando "Stopp" hört der Schütze sofort auf zu schießen und verharrt in seiner augenblicklichen Position ohne den Zustand seiner Waffe zu ändern und wartet auf weitere Anweisungen der Standaufsicht.
- 3.37.14 Nach einer Übung darf kein Schütze seine Endposition verlassen, bevor die Waffe nicht auf Anweisung der Standaufsicht entladen und von der Standaufsicht kontrolliert worden ist.
- 3.37.15 Das Funktionspersonal darf sich erst nach erfolgtem Kommando "Trefferaufnahme"/„Scoring“ am Schützen vorbei zu den Scheiben begeben.
- 3.37.16 Es ist niemandem gestattet, sich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Wahrnehmungsfähigkeit und/oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen oder anderer berauschender Mittel auf dem Schießstand aufzuhalten.
- 3.37.17 Den Anordnungen des Funktionspersonals ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
- 3.37.18 Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen haben den sofortigen Standverweis, bei Wettkämpfern zusätzlich die Disqualifikation, zur Folge. Das Startgeld verfällt.

3.38 Standkommandos

Es gelten die jeweiligen Kommandos die in den einzelnen Disziplinen erwähnt sind.

4.0 Regeln für das Schießen der Jugend

4.1	Vorwort
4.2	Gültigkeit
4.3	Allgemeines
4.4	Waffen
4.4.1	Kaliber
4.4.2	Abzug
4.4.3	Griffschalen/Schaft
4.4.4	Visierung
4.4.5	Gebrauchssicherheit
4.4.6	Gewehrriemen
4.4.7	Magazine und Magazinkapazität
4.4.8	Klassen
4.4.8.1	Freie Klasse
4.4.8.2	Standardklasse
4.4.8.2.1	Standardklasse Halbautomat
4.4.8.2.2	Standardklasse Repetierer
4.5	Munition
4.6	Sicherheitsregeln
4.6.1	Trageweise der Kurzwaffen
4.6.2	Tragen und Ablegen der Büchse
4.6.3	Waffentransport innerhalb der Schießanlage
4.6.4	Ziele
4.6.5	Schießposition
4.7	Ablauf einer Übung
4.7.1	Kommandos
4.8	Beispiele einer Übung
4.8.1	Kurzwaffenübung Schüler
4.8.2	Kurzwaffenübung Jugend
4.8.3	Langwaffenübung Schüler
4.8.4	Langwaffenübung Jugend

4.1 Vorwort

Pistolen- und Büchsen-schießen mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen hat in Bayern eine lange Tradition; Präzisions- und Duellschießen sowie das olympische Schnellschießen wird von vielen Jungschützen in den Vereinen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamic Pistolen- und Büchsen-schießen für Schüler und Jugendliche ergänzt werden.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung sollen Schüler und Jugendliche in der Altersgruppe von 12 bis 16 Jahren an das Dynamic Schießen als Leistungssport herangeführt werden. Zusätzlich zum rein sportlichen Aspekt ist es Aufgabe, diese Zielgruppe in ihrer charakterlichen Bildung zu unterstützen, insbesondere sollen demokratische, christliche Grundwerte, Selbstbeherrschung und Toleranz, Selbstvertrauen und Verantwortungsgefühl sowie die Liebe zur Bayerischen Heimat gefördert und gefestigt werden.

Das Dynamic Pistolen- und Büchschenschießen wird durch die angeschlossenen Vereine und Mitglieder nach den Regeln des Dynamic Schießen des BLDS e.V. durchgeführt.

Die Internationale Organisation der Range-Officer (Kampfrichter) hat eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die bestehenden deutschen Gesetze genauestens zu übernehmen.

Bisher werden Luft- / KK-Pistole und Büchsen im sportlichen Bereich für das Präzisions-, Duell- und Schnellfeuerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung von Pistole und Büchse dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

4.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen mit Kurz- und Langwaffen gilt für die dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine / Mitglieder.

4.3 Allgemeines

Die Vereine des BLDS e.V. und ihre Untergliederungen stellen sicher, dass Schüler- und Jugendschützen, die am Dynamic Schießen teilnehmen, gem. WaffG § 27 (3) + (4) i.V.m. AWaffV § 10 (5) beaufsichtigt werden, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der jeweiligen Waffe unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamisches Schießen stellt für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamic Schießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines Wettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungs-

behörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

4.4 Waffen

Zugelassen sind alle Pistolen, Revolver und Büchsen als mehrschüssige Luftdruck-, CO₂- und Kleinkaliberwaffen unter Berücksichtigung der Einschränkungen der A-WaffV, insbesondere des § 6 (1) 1. – 3., sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

4.4.1 Kaliber

Das Kaliber wird auf 4,5 bis 5,5 mm bei Luftdruck-/CO₂-Waffen, auf .22 lfb bei Kleinkaliber festgelegt; bezüglich der Lauflängen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung.

4.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

4.4.3 Griffschalen/Schaft

Keine Einschränkungen, gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Anschlagbretter bzw. -schäfte für Kurz Waffen sind bei Kurz waffendisziplinen nicht zugelassen.

4.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Ziellanstrahlvorrichtung erlaubt).

4.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung (manuell oder automatisch)
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich muss mindestens eine manuelle oder automatische Sicherheitseinrichtung, die die Waffe werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Wenn eine Waffe unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

4.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen am Gewehr zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

4.4.7 Magazine und Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Die Einschränkungen auf die Kapazität der Magazine bei halbautomatischen Langwaffen gelten analog zu den Ausführungen der A-WaffV § 6 (1) 3.

4.4.8 Klassen

Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9

4.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 4.4 und gem. der Einschränkungen der AWaffV § 6 (1) 1. + 2.

4.4.8.2 Standardklasse

Zugelassen sind alle Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4, Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot, Zielfernrohre sind nicht erlaubt.

4.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4.8.2 und gem. der Einschränkungen der AWaffV § 6 (1) 2- + 3.

4.4.8.2.2 Standardklasse Repetierer

Es dürfen alle Kurz- und Langwaffen gemäß Punkt 4.4.8.2 verwendet werden, bei denen der Nachladevorgang manuell ausgeführt werden muss und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

4.5 Munition

Die verwendete Munition muss Standard-Laborierungen entsprechen, der Einsatz extra schwacher Munition und Ladungen ist nicht gestattet.

4.6 Sicherheitsregeln

4.6.1 Trageweise der Kurzwaffen

Die Kurzwaffen müssen entladen in einem geeigneten Behältnis (Tasche, Koffer) getragen werden und dürfen diesem nicht selbständig entnommen werden, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Der Schütze darf nur eine Kurzwaffe zu Übungsbeginn mit sich führen.

Das "Über-Kreuz-Ziehen" (Cross Draw) ist verboten.

4.6.2 Tragen und Ablegen der Büchse

Der Verschluss der Waffe muss immer offen sein, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muss der Verschluss geöffnet und durch das Einlegen eines Gegenstandes in das Auswurffenster (z. B. Taschenfeuerzeug, jedoch keine Patrone oder Hülse) offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Büchse zu Übungsbeginn mit sich führen.

4.6.3 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss jede Waffe:

- in einem Behältnis (Waffenkoffer, -tasche) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF MIT DER WAFFE HANTIIERT ODER ABER DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

4.6.4 Ziele

Es kommen durchdringbare oder zerstörbare sowie reaktive Ziele zur Anwendung. Als Standardziele sind die BLDS-Jugendscheibe und der Jugend-Popper zu verwenden.

4.6.5 Schießposition

Im Rahmen des Dynamic Schießen für die Jugend finden keine Positionswechsel statt.

4.7 Ablauf einer Übung

4.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich. Sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser begibt sich in die Startposition, entnimmt auf Kommando die Kurzwaffe dem Transportbehältnis und legt selbiges ab. Kurz- und Langwaffen sind in der vorgeschriebenen Trageweise in die Startposition mitzubringen. Die Mündung zeigt hierbei immer in eine sichere Richtung.

Kommando:

- Ist die Übung bekannt?

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- Laden und fertig machen! / Load and make ready!

Der Schütze führt das Magazin in die Waffe ein, lädt die Waffe durch und sichert seine Waffe. All diese Tätigkeiten werden immer mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt.

- Ist der Schütze bereit? / Are you ready?

Der Schütze nimmt die Bereithaltung ein, wobei er den Zielen zugewandt in lockerer, aufrechter Körperhaltung steht.

Bei Kurz Waffen befindet sich die Waffe in der Hand bzw. den Händen, der/die Arme vor dem Körper zeigen im 45°-Winkel nach unten.

Langwaffen sind so zu halten, dass der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Kugelfang zeigt.

Der Abzugsfinger befindet sich nicht im Abzug, sondern deutlich sichtbar außerhalb!

- Achtung! / Stand by!

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung nicht ändern. Nach dem Timersignal nimmt der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung wie vorgeschrieben.

- Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen! / If you are finished, unload and show clear!

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Der Kampfrichter kontrolliert, ob das Magazin entfernt wurde und das/die Patronenlager leer ist/sind.

- Waffe schließen und abschlagen! / Close the weapon, Hammer down!

Der Schütze schließt die Waffe und schlägt sie Richtung Kugelfang ab (er simuliert eine Schussabgabe).

- Waffe öffnen (nur Langwaffe)! / Open Action!

Der Schütze legt den Verschluss seiner Waffe in offener Position fest.

- Waffe ablegen

Der Schütze legt/stellt seine Waffe in die vorgesehene Waffenablage oder verpackt sie in das Transportbehältnis.

- Sicherheit! / Range is clear!

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

- Stopp! / Stop!

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

4.8 Übungsaufbau

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training oder im Wettkampf wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten. Teilaspekte einer Übung, insbesondere zur Steigerung der Schießfertigkeit und Treffgenauigkeit des Schützen, können auch auf Schießständen durchgeführt werden, auf denen der dynamische Teil der Übung aufgrund der Schießstätten-genehmigung nicht zulässig ist. Die Vorschriften des WaffG sowie der AWaffV sind genauestens einzuhalten.

5.0 Regeln für das Schießen mit Pistolen und Revolvern

5.1	Vorwort
5.2	Gültigkeit
5.3	Allgemeines
5.4	Waffen
5.4.1	Kaliber
5.4.2	Abzug
5.4.3	Griffschalen
5.4.4	Visierung
5.4.5	Gebrauchssicherheit
5.4.6	Magazine und Magazinkapazität
5.4.7	Klassen
5.4.7.1	Offene Klasse
5.4.7.2	Modifizierte Klasse
5.4.7.3	Standardklasse
5.4.7.4	Production Klasse
5.4.7.5	Standardklasse einreihig
5.5	Munition
5.5.1	Leistungsfaktoren
5.5.2	Pistolen- und Revolvermunition
5.5.3	Verbotene Munition
5.6	Sicherheitsregeln
5.6.1	Trageweise der Kurzwaffen
5.6.1.1	Waffentransport innerhalb der Schießanlage
5.6.2	Magazine/Schnelllader
5.6.3	Ziele
5.7	Ablauf einer Übung
5.7.1	Kommandos
5.8	Übungsaufbau

5.1 Vorwort

Pistolen- und Revolverschießen hat in Bayern eine lange Tradition. Präzisions- und Duellschießen sowie das olympische Schnellfeuerschießen wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Pistolen- und Revolverschießen ergänzt werden.

Das Dynamische Pistolen- und Revolverschießen wird national nach den Regeln des BLDS e.V. durchgeführt.

Die Internationale Organisation der Range-Officer (Kampfrichter) hat eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die bestehenden deutschen Gesetze genauestens zu beachten.

Bisher werden Pistole und Revolver im sportlichen Bereich für das Präzisions-, Duell- und Schnellfeuerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung von Pistole und Revolver dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

5.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen mit Pistolen und Revolvern gilt für die dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine / Mitglieder.

5.3 Allgemeines

Die Vereine des BLDS e.V. und ihre Untergliederungen stellen sicher, dass Schützen, die am Dynamischen Pistolen- / Revolverschießen teilnehmen, die Sicherheitsregeln beherrschen, mit der Handhabung der jeweiligen Waffe unter Wettkampfbedingungen vertraut sind und die gesetzlichen Regelungen der AWaffV § 7 beachten, hierbei insbesondere die sich hieraus ergebenden Punkte 3.9.5 dieser Sportordnung.

- kein Schießen aus dem Laufen
- kein Überwinden oder Umgehen von Hindernissen
- keine Benutzung von Deckungen
- keine Verkleinerung der eigenen Angriffsfläche
- keine Deutschüsse
- kein verdecktes Tragen der Waffe
- Ziele die Menschen darstellen oder symbolisieren sind verboten
- Der genaue Ablauf der Schießübung muss dem Schützen vor der Absolvierung bekannt sein
- Ein schnelles Reagieren auf vorher nicht bekannte, plötzlich und überraschend auftauchende sich bewegende Ziele darf nicht gefordert werden

Dynamic Schießen mit Kurzwaffen stellt für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamic Kurzwaffenschießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines

Wettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht.

5.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Pistolen und Revolvern (z. B. DA-Revolver, halbautomatische Selbstladepistolen etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6 (1) 1. (Lauflänge > 7,62 cm), sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

5.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber ist gem. dem allgemeinen Teil auf 9 mm bei Pistolen bzw. 9 mm = .354 bei Revolvern festgelegt. Weitere Gesetzliche Bestimmungen sowie Einschränkungen der entsprechenden Schießstandzulassung sind zu beachten, siehe hierzu auch die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung. Für das kleinkalibrige Dynamic Schießen kommen Waffen in der Kaliberklasse BLDS-KK zum Einsatz.

5.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

5.4.3 Griffe und Schäfte

Keine Einschränkungen, jedoch ist der Gebrauch von Anschlagbrettern und –schäften sowie Vordergriffen untersagt.

5.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Ziellanstrahlvorrichtung erlaubt).

5.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung (manuell oder automatisch)
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich sollen alle Sicherheitseinrichtungen, welche die Waffe werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Die Hauptsicherungseinrichtung muss in jedem Fall funktionsfähig sein. Wenn eine Waffe unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

5.4.6 Magazine und Magazinkapazität

Diese sind nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Die Magazinkapazität richtet sich nach den technischen Spezifikationen und den Bestimmungen der einzelnen Klassen.

5.4.7 Klassen

Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9

5.4.7.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4

5.4.7.2 Modifizierte Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225 mm x 150 mm x 45 mm Außenmaß besitzen.

5.4.7.3 Standardklasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225 mm x 150 mm x 45 mm Außenmaß besitzen.

Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot, Zielfernrohre sind nicht erlaubt.

5.4.7.4. Productionklasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225 mm x 150 mm x 45 mm Außenmaß besitzen.

Es dürfen keine gravierende Änderung an der Waffe vorgenommen werden.

5.4.7.5 Standardklasse einreihig

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 5.4, die mit eingeführtem, leerem Magazin nicht mehr als 225 mm x 150 mm x 45 mm Außenmaß besitzen.

Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen sowie optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot, Zielfernrohre sind nicht erlaubt. Siehe Kapitel 8.

Es sind nur Waffen mit einreihigem Magazin erlaubt.

5.5 Munition

Die technischen Daten wiedergeladener Munition müssen denen vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck darf nicht überschritten werden. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Geschosse). Der Schütze ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Bezug auf seine verwendete Munition.

5.5.1 Leistungsfaktoren bei Kaliberklasse 1

Entsprechend der verwendeten Munition wird jedem Starter ein Leistungsfaktor zugeteilt (Major oder Minor).

Zur Ermittlung des Faktors soll der Veranstalter an jedem Wettkampftag einen Chronographen vorhalten und richtig auf- und einstellen. Damit wird unter Anwendung der Formel:

$$\text{Geschoßgewicht (grains)} \times \text{Geschwindigkeit (feet/sec)} / 1000$$

der Faktor der vom Starter verwendeten Munition aus der von ihm verwendeten Kurzwaffe ermittelt.

Startern, deren Munition einen Faktor von 170 in der Standard-Klasse, 160 in der Offenen-Klasse und mehr erreicht, wird der Leistungsfaktor Major, Startern, deren Munition nicht einen Faktor von 170/160, aber mehr als 125 erreicht, wird der Leistungsfaktor Minor zugeteilt. Starter, deren Munition nicht den Faktor von 125 erreicht, werden in der Kaliberklasse BLDS-KK gewertet.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen bezüglich der in den Klassen zugelassenen Kaliber:

- Major : ab Kaliber .38 / 9 mm für Open Class bzw. ab Kaliber .40/10 mm für Standard/Modified Class (Pistole) sowie ab .357 Magnum (Revolver)
- Minor : ab Kaliber .354 / 9 mm

Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Gerätes (Geschwindigkeitsmessgerät) darf keine Munition als zu leistungsarm angefochten werden.

5.5.2 Pistolen und Revolvermunition

Ist der Wettkampfleiter der Ansicht, dass die vom Schützen verwendete Munition unsicher ist oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Standanlage und Zieleinrichtungen führt, ist er berechtigt, die weitere Verwendung dieser Munition zu untersagen.

5.5.3 Verbotene Munition

Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtspurnmunition sind verboten. Der Veranstalter und / oder Standbetreiber kann Munitionsarten verbieten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5.6 Sicherheitsregeln

5.6.1 Trageweise der Kurzwaffen

Die Kurzwaffen müssen entladen in einem geeigneten Holster getragen werden und dürfen diesem nicht selbständig entnommen werden, es sei denn, die Aufsicht gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

- Der Schütze darf zum Übungsbeginn nur eine Kurzwaffe mit sich führen.
- Die Waffe ist ausnahmslos im Gürtelholster auf der Seite der Schusshand zu tragen. Hierbei sind alle Arten von Gürtelholstern erlaubt.
- Das Holster muss direkt am Gürtel getragen werden.
- Das "Über-Kreuz-Ziehen" (Cross Draw) ist verboten
- Der Gürtel muss durch mindestens 3 Gürtelschlaufen gezogen sein; ein Tiefersetzen der Schlaufen ist nur Damen gestattet.
- Damen tragen das Holster in Hüftbeinhöhe.
- Das Holster darf nicht mit einem Band o. ä. am Oberschenkel fixiert werden.
- Befinden sich Druckknöpfe oder Sicherheitsschlaufen am Holster, so sind diese ständig zu benutzen.

- Der Abzug der Waffe muss vom Holster verdeckt sein.
- Die dem Körper zugewandte Seite des Waffengriffes darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- Das verdeckte Tragen der Waffe ist strikt verboten.
- Die Waffen müssen so fest im Holster sitzen, dass sie bei jeder Bewegung des Schützen sicher halten. Dies kann von der Standaufsicht vor Beginn des Durchganges mit der ungeladenen Waffe in geeigneter Weise überprüft werden.

5.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss die Kurzwaffe:

- entladen mit entnommenen Magazin/leerer Trommel in einem geeigneten Holster getragen werden
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

5.6.2 Magazine/Schnellader

Reservemagazine oder Schnellader dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnellader sollen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen direkt am Gürtel aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine/Schnellader darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin/Schnellader in der Hand starten oder beim Start berühren.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin/Schnellader versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf weitere lose Munition / Magazine / Schnellader aus den Taschen, der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

5.6.2 Ziele

Es kommen durchdringbare oder zerstörbare sowie reaktive Ziele zur Anwendung. Als Standardziele sind die BLDS-Scheiben, Pepper-Popper, Mini-Popper oder Plates zu verwenden. Diese werden, andersfarbig gekennzeichnet, auch als Strafflächen eingesetzt.

5.7 Ablauf einer Übung

5.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser begibt sich in die Startposition.

Kommando:

- Ist die Übung bekannt? (Optional) / Any more question?

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- Laden und fertig machen! / Load and make ready!

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe, lädt die Waffe durch, sichert bzw. füllt die Trommel und holstert seine Waffe. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Geschoßfang ausgeführt.

- Ist der Schütze bereit? / Are you ready?

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er den Zielen zugewandt, in lockerer, aufrechter Körperhaltung steht, die Arme hängen locker seitlich am Körper herab.

- Achtung! / Stand by!

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Timersignal/Startsignal nicht ändern. Nach dem Startsignal nimmt der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen! / If you are finished unload and show clear!

Der Schütze sichert seine Waffe, entfernt das Magazin sowie alle in der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Magazin entfernt wurde und das/die Patronenlager leer ist/sind.

- Wenn die Waffe leer ist, schließen und abschlagen! / If the gun is clear, close, Hammer down!

Der Schütze schließt die Kurzwaffe und schlägt sie in Richtung Kugelfang ab (er simuliert eine Schussabgabe).

- Waffe holstern! / Holster!

Der Schütze holstert seine Waffe

- Sicherheit! / Range is clear!

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

- Stopp! / Stop!

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

5.8 Übungsaufbau

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training oder im Wettkampf wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten. Teilaspekte einer Übung, insbesondere zur Steigerung der Schießfertigkeit und Treffgenauigkeit des Schützen, können auch auf Schießständen durchgeführt werden, auf denen der dynamische Teil der Übung aufgrund der Schießstätten-genehmigung nicht zulässig ist. Die Vorschriften des WaffG sowie der AWaffV sind genauestens einzuhalten.

6.0 Regeln für das Schießen mit Flinten

- 6.1 Vorwort
- 6.2 Gültigkeit
- 6.3 Allgemeines
- 6.4 Waffen
 - 6.4.1 Kaliber
 - 6.4.2 Abzug
 - 6.4.3 Schäfte
 - 6.4.4 Visierung
 - 6.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 6.4.6 Gewehrriemen
 - 6.4.7 Magazine und Magazinkapazität
 - 6.4.8 Klassen
 - 6.4.8.1 Offene Klasse
 - 6.4.8.2 Standardklasse
 - 6.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat
 - 6.4.8.2.2 Standardklasse Repetierflinte
- 6.5 Munition
 - 6.5.1 Leistungsfaktoren
 - 6.5.2 Schrotmunition
 - 6.5.3 Flintenlaufmunition
 - 6.5.4 Verbotene Munition
- 6.6 Sicherheitsregeln
 - 6.6.1 Tragen und Ablegen der Flinte
 - 6.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 6.6.1.2 Magazine / Schnelllader
 - 6.6.1.3 Röhrenmagazine
 - 6.6.2 Wechsel von Munition
 - 6.6.2.1 Übungen ohne Stahlziele
 - 6.6.2.2 Übungen mit Stahlzielen und anderen
 - 6.6.2.3 Übungen nur mit Stahlzielen
- 6.7 Ablauf einer Übung
 - 6.7.1 Kommandos
- 6.8 Beispiele einer Übung

6.1 Vorwort

Flintenschießen hat in Bayern eine lange Tradition; Skeet und Trap sowie das Schießen auf Kipp- und Rollhasen wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Flintenschießen ergänzt werden.

Das Dynamic Flintenschießen wird, ebenso wie das Dynamic Schießen mit Kurzwaffen, national nach den Regeln des BLDS e.V. durchgeführt.

Die Internationale Organisation der Range-Officer (Kampfrichter) hat, ebenso wie für das Kurzwaffenschießen, auch für das Flintenschießen eine Reihe von Sicher-

heitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, bestehende deutsche Gesetze genaues-tens zu übernehmen.

Viele bayerische Schützen haben in den letzten Jahren die Faszination und Dynamik des sportlichen Bewegungsschießens mit Kurzwaffen kennengelernt. Das Dynamische Flintenschießen eröffnet einen weiteren Bereich des sportlichen Schießens.

Bisher wird die Flinte im sportlichen Bereich für das Trap-, Skeet - und Kipphasenschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung der Flinte dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

6.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen mit Flinten hat Gültigkeit für alle dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine / Mitglieder.

6.3 Allgemeines

Die Zulassung zur Teilnahme am dynamischen Flintenschießen wird abhängig gemacht vom Bestehen einer Prüfung (theoretischer und praktischer Teil). In dieser Prüfung muss der Schütze nachweisen, dass er sowohl alle Sicherheitsregeln in Theorie und Praxis beherrscht, als auch mit der Handhabung der Flinte unter Wettkampfbedingungen vertraut ist.

Dynamic Flintenschießen stellt, wie das Dynamische Schießen mit Kurzwaffen, für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamische Flintenschießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines Flintenwettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

6.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Flinten (z. B. Repetierflinten, Halbautomaten, etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6 (1) 2. + 3. und WaffG Anl 2, 1.2.1.2 i.V.m. WaffVwV zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2, sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

6.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber wird auf 36/.410 festgelegt, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung; bezüglich der Lauflänge gibt es keine Einschränkung. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

6.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein.

6.4.3 Schiftung

Es sind nur Schäfte nach aktuell bestehender deutscher Gesetzgebung erlaubt. Die jeweiligen Details hierzu sind den technischen Spezifikationen zu entnehmen.

6.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Vorrichtung zum Anstrahlen des Zieles erlaubt).

6.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich sollen alle Sicherheitseinrichtungen, welche die Flinte werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Die Hauptsicherungseinrichtung muss in jedem Fall funktionsfähig sein. Wenn eine Flinte unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

6.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen an der Waffe zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

6.4.7 Magazine und Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Für Magazintaschen und Patronengürtel gelten die entsprechenden Punkte des allgemeinen Teils und der technischen Spezifikationen. Zu berücksichtigen sind hierbei noch die Ziffern 6.5.1 - 6.5.3 und Ziffer 6.6.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Magazinkapazität von halbautomatischen Langwaffen gem. AWaffV § 6 (1) 3 - halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen - zu beachten.

6.4.8 Klassen

Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9.

6.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4

6.4.8.1.1 Offene Klasse Kastenmagazin

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4, die über Kastenmagazine oder wechselbare Röhrenmagazine verfügen.

6.4.8.1.2 Offene Klasse Röhrenmagazin

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4, die über ein einzelnes festeingebautes Röhrenmagazin verfügen.

6.4.8.2 Standardklasse

In der Standardklasse sind nur Flinten in der Ausführung zugelassen, wie sie vom Hersteller verkauft werden. Kompensatoren und optische Zielhilfen sind nicht erlaubt. Röhrenmagazine dürfen maximal 2 cm über den Lauf hinausragen.

6.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat Kastenmagazin

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4, die über Kastenmagazine oder wechselbare Röhrenmagazine verfügen.

6.4.8.2.2 Standardklasse Halbautomat Röhrenmagazin

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 6.4, die über ein einzelnes festeingebautes Röhrenmagazin verfügen.

6.4.8.2.3 Standardklasse Repetierflinte

Es dürfen alle Flinten verwendet werden, bei denen der Repetiervorgang manuell ausgeführt werden muss und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird. Wechselmagazine sind verboten.

6.5 Munition

Die Gesamtlänge wiedergeladener Munition muss der von vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Prüfung der Schrotkorngröße oder des Gewichtes der Schrotladung). Der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

6.5.1 Leistungsfaktoren

- Major : Kaliber 12 und größer
- Minor : kleiner als Kaliber 12

6.5.2 Schrotmunition

Es darf nur Munition mit Schrotten aus Weichblei verwendet werden. Der maximale Durchmesser von Einzelschrotten ist auf 4 mm festgelegt. Patronen mit Weicheisenschrotten (Steel Shot) sind verboten.

Schrote bieten sich an zum Beschießen von Stahlplatten und anderen reaktiven Zielen. Grundsätzlich muss hier eine Mindestentfernung von 5 m zwischen dem Schützen und dem Ziel eingehalten werden.

6.5.3 Flintenlaufmunition

Grundsätzlich dürfen Flintenlaufgeschosse ausschließlich zum Beschießen von durchdringbaren oder zerstörbaren Zielen (Pappscheiben, Tontauben etc.) verwendet werden, wobei der Kugelfang des Standes das Geschöß stoppt. Hier wird eine Mindestentfernung von 10 m zwischen dem Schützen und dem Kugelfang vorgegeben.

Sollten die Benutzungsbestimmungen eines Schießstandes den Beschuss von Stahlzielen mit Flintenlaufmunition zulassen, so sind die Schießstandrichtlinien 6.2.4 und die jeweilig gültigen Sicherheitsbestimmungenbestimmungen / Zulassungen des Schießstandes zwingend zu beachten.

Flintenlaufgeschosse sollten überwiegend aus Blei bestehen und mit Ausnahme der Verschraubung der Pfropfen keine Stahlteile enthalten. Die Geschößspitzen der verwendeten Flintenlaufmunition dürfen nicht über den Hülsenmund herausragen (Gefahr von Selbstzündung im Röhrenmagazin durch den Rückstoß).

6.5.4 Verbotene Munition

Der Veranstalter und / oder Standbetreiber kann bestimmte Munitionsarten verbieten. Gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

6.6 Sicherheitsregeln

6.6.1 Tragen und Ablegen der Flinte

Der Verschluss der Waffe muss immer offen sein (Kipplaufwaffen abknicken), es sei denn, der Kampfrichter gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muss der Verschluss geöffnet und durch das Einlegen eines geeigneten Gegenstandes (z.B. „Safety Flag“, jedoch keine waffen- oder munitionsähnlichen Teile) in das Auswurffenster offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Flinte zu Übungsbeginn mit sich führen.

6.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss die Flinte:

- mit einem passenden Gewehrriemen so über die Schulter getragen werden, dass die Mündung nach oben zeigt
- ohne Gewehrriemen so getragen werden, dass die Mündung auf mindestens Schulterhöhe nach oben zeigt
- in vorhandenen Gewehrhalterungen abgelegt sein, mit der Mündung nach oben
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

Vor dem Ladekommando dürfen keine mit der Waffe verbundenen Magazine oder ähnliche Vorrichtungen (z.B. Sidesaddles) geladen sein bzw. werden. Es darf sich keine abgelegte Munition in unmittelbarer Nähe der zugriffsbereiten, abgelegten Waffe befinden (2 m Umkreis).

6.6.1. Magazine/Schnelllader

Reservemagazine oder Schnelllader bzw. Munition dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnelllader bzw. Munition sollen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen am Körper oder in dafür vorgesehenen Halterungen an der Waffe aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine/Schnelllader/Munitionsaufnahmen darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin/Schnelllader/Munition in der Hand starten oder beim Start berühren, außer wenn es der Übungsablauf vorschreibt.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin/Schnelllader/Munition versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf weitere lose Munition/Magazine/Schnelllader aus den Taschen der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.
- In den Magazinen an der Waffe darf sich grundsätzlich nur eine Sorte Munition befinden (Schrot **oder** Flintenlaufgeschoss).

6.6.2 Ziele

Es kommen überwiegend durchdringbare, reaktive oder zerstörbare Ziele zur Anwendung.

6.6.2.1 Übungen mit Schrotmunition

Zum Einsatz kommen ausschließlich reaktive und zerstörbare Ziele (z.B. Stahlziele und Tontauben). Der Schütze darf nur Schrotmunition mit sich führen. Die Mindestentfernung zum Ziel beträgt 5m.

6.6.2.2 Übungen mit Slugmunition

Zum Einsatz kommen überwiegend durchdringbare sowie zerstörbare Ziele. In dem unter 6.5.3 beschriebenen Ausnahmefall können Stahlziele verwendet werden.

6.6.2.3 Übungen mit Schrot- und Slugmunition

Es werden sowohl Stahlziele als auch durchdringbare eingesetzt. Bei solchen Übungen darf der Schütze nur Schrotmunition mit sich führen. Der Parcours muss so aufgebaut sein, dass sich die mit Slugmunition zu beschießenden Ziele am Ende der Übung (letzte Schussposition) befinden. Die Slugmunition deponiert der Schütze

vor Übungsbeginn an der letzten Schussposition so, dass diese abgelegte Munition von Schüssen vorausgehender Übungsteile nicht getroffen werden kann.

6.7 Ablauf einer Übung

6.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich. Sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser nimmt seine Flinte, die in einem Gewehrständer abgestellt ist, sowie die entsprechende Munition, begibt sich in die Startposition und entfernt, soweit vorhanden, den Gewehrriemen (der Schütze kann bereits vorab seine Munition am Körper tragen). Zur Beachtung die Ziffern 6.5.1 - 6.5.3 und die Ziffer 6.6.2.1 – 6.6.2.3

Kommando:

- Ist die Übung bekannt? / Any more question?

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage oder zeigt er keinerlei Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- Laden und fertig machen! / Load and make ready!

Der Schütze sichert seine Waffe, lädt das Magazin in der Waffe und lädt die Waffe durch. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt. Die Waffe wird gespannt (soweit nötig).

- Ist der Schütze bereit? / Are you ready?

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er die Waffe mit beiden Händen so hält, dass der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Kugelfang zeigt. Der Abzugsfinger befindet sich deutlich sichtbar außerhalb des Abzuges.

- Achtung! / Stand by!

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Startsignal nicht ändern. Nach dem Timer-/Startsignal entschert der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen! / If you are finished, unload and show clear!

Der Schütze sichert seine Waffe, leert bzw. entfernt das Magazin sowie alle in und an der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in

der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Patronenlager leer ist, das Magazin entfernt wurde, bzw. das Magazin in der Waffe leer ist und alle außen an der Waffe angebrachten Patronen entfernt wurden.

- Wenn die Waffe leer ist, schließen und abschlagen! / If the gun is clear, close, Hammer down!

Schütze schließt die Flinte und schlägt sie aus der Schulter in Richtung Geschossfang ab (er simuliert eine Schussabgabe). Und sichert sie soweit konstruktionsbedingt möglich.

- Waffe öffnen! / Open Action!
- Sicherheit! / Range is clear!

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben. Manche Flinten können eine geänderte Prozedur bezüglich "laden und fertig machen" sowie eine geänderte Bereit-Position verlangen. Dies liegt im Ermessen der Aufsicht.

- Stopp! / Stop!

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

6.8 Übungsaufbau

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training oder im Wettkampf wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten. Teilaspekte einer Übung, insbesondere zur Steigerung der Schießfertigkeit und Treffgenauigkeit des Schützen, können auch auf Schießständen durchgeführt werden, auf denen der dynamische Teil der Übung aufgrund der Schießstättengenehmigung nicht zulässig ist. Die Vorschriften des WaffG sowie der AWaffV sind genauestens einzuhalten.

7.0 Regeln für das Schießen mit Büchsen

7.1	Vorwort
7.2	Gültigkeit
7.3	Allgemeines
7.4	Waffen
7.4.1	Kaliber
7.4.2	Abzug
7.4.3	Schäfte
7.4.4	Visierung
7.4.5	Gebrauchssicherheit
7.4.6	Gewehrriemen
7.4.7	Magazinkapazität
7.4.8	Klassen
7.4.8.1	Offene Klasse
7.4.8.2	Standardklasse
7.4.8.2.1	Standardklasse Halbautomat
7.4.8.2.2	Standardklasse Repetierbüchse
7.5	Munition
7.5.1	Leistungsfaktoren
7.5.2	Büchsenmunition
7.5.3	Verbotene Munition
7.6	Sicherheitsregeln
7.6.1	Tragen und Ablegen der Büchse
7.6.1.1	Waffentransport innerhalb der Schießanlage
7.6.1.2	Magazine/Schnelllader
7.6.1.3	Röhrenmagazine
7.6.2	Ziele
7.7	Ablauf einer Übung
7.7.1	Kommandos
7.8	Beispiele einer Übung

7.1 Vorwort

Büchenschießen hat in Bayern eine lange Tradition; Präzisionsschießen sowie das Schießen auf den laufenden Keiler wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Büchenschießen ergänzt werden.

Das Dynamische Büchenschießen wird, ebenso wie das Dynamic Schießen mit Kurz Waffen und Flinten, national nach den Regeln des BLDS e.V. durchgeführt.

Die Internationale Organisation der Range-Officer (Kampfrichter) hat, ebenso wie für das Kurz waffenschießen, auch für das Büchenschießen eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die bestehenden deutschen Gesetze genauestens zu übernehmen.

Viele Bayerische Schützen haben in den letzten Jahren die Faszination und Dynamik des sportlichen Bewegungsschießens mit Kurzwaffen kennengelernt. Das Dynamic Büchsen-schießen eröffnet einen weiteren Bereich des sportlichen Schießens.

Bisher wird die Büchse im sportlichen Bereich für das Präzisions- und Keilerschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien der o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung des Gewehres dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

7.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen mit Büchsen gilt für die dem BLDS angeschlossenen Vereine / Mitglieder.

7.3 Allgemeines

Die Vereine des BLDS e.V. und ihre Untergliederungen stellen sicher, dass Schützen, die am Dynamischen Büchsen-schießen teilnehmen, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der Büchse unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamic Büchsen-schießen stellt, wie das Dynamische Schießen mit Kurzwaffen, für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamische Büchsen-schießen wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines Büchsenwettkampfs vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

7.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Büchsen (z. B. Repetierbüchsen, Halbautomaten, etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6 (1) 2. + 3., sowie Ziff. 3.5 dieser Sportordnung.

7.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber wird auf .222 festgelegt, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

7.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein. Stecherabzüge sind nicht zugelassen.

7.4.3 Schiftung

Es sind nur Schäfte nach aktuell bestehender deutscher Gesetzgebung erlaubt. Die jeweiligen Details hierzu sind den technischen Spezifikationen zu entnehmen.

7.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Vorrichtung zum Anstrahlen des Zieles erlaubt).

7.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich sollen alle Sicherheitseinrichtungen, welche die Flinte werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Die Hauptsicherungseinrichtung muss in jedem Fall funktionsfähig sein. Wenn eine Flinte unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

7.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen an der Waffe zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

7.4.7 Magazinkapazität

Diese ist nicht beschränkt; der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Für Magazintaschen und Patronengürtel gelten die entsprechenden Punkte des allgemeinen Teils und der technischen Spezifikationen. Zu berücksichtigen sind hierbei noch die Ziffern 7.5.1 - 7.5.3 und Ziffer 7.6. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Magazinkapazität von halbautomatischen Langwaffen gem. AWaffV § 6 (1) 3 - halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen - zu beachten.

7.4.8 Klassen

Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9.

7.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 7.4

7.4.8.2 Standardklasse

In der Standardklasse sind nur Büchsen in der Ausführung zugelassen, wie sie vom Hersteller verkauft werden. Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen dürfen eine maximale Größe von 26 mm x 90 mm nicht überschreiten. Optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot und Zielfernrohre sind nicht erlaubt.

7.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Büchsen unter Berücksichtigung der Einschränkungen für halbautomatische Waffen gem. AWaffV § 6 (1) 2. + 3.

7.4.8.2.2 Standardklasse Repetierbüchse

Es dürfen alle Büchsen verwendet werden, bei denen der Repetiervorgang manuell ausgeführt werden muss und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

7.5 Munition

Die technischen Daten wiedergeladener Munition müssen denen von vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Geschosse). Der höchstzulässige, gesetzlich festgelegte Gasdruck darf nicht überschritten werden.

7.5.1 Leistungsfaktoren

Entsprechend der verwendeten Munition wird jedem Starter ein Leistungsfaktor zugeteilt (Major oder Minor).

Zu Ermittlung des Faktors soll der Veranstalter an jedem Wettkampftag einen Chronographen (Geschwindigkeitsmessgerät) vorzuhalten und richtig auf- und einzustellen. Damit wird unter Anwendung der Formel

$$\text{Geschoßgewicht (grains)} \times \text{Geschwindigkeit (feet/sec)} / 1000$$

der Faktor der vom Starter verwendeten Munition aus der von ihm verwendeten Büchse ermittelt.

Startern, deren Munition einen Faktor von 320 und mehr erreicht, wird der Leistungsfaktor Major, Startern, deren Munition einen Faktor unter 320, aber mehr als 150 erreicht, wird der Leistungsfaktor Minor zugeteilt.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen bezüglich der in den Klassen zugelassenen Kaliber:

- Major : Zentralfeuer, Kaliber .30 und größer
- Minor : Zentralfeuer, ab Kaliber .222

Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Geschwindigkeitsmessgerätes darf keine Munition als zu leistungsarm angefochten werden.

7.5.2 Büchsenmunition

Ist der Wettkampfleiter der Ansicht, dass die vom Schützen verwendete Munition unsicher ist oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Standanlage und Zieleinrichtungen führt, ist er berechtigt, die weitere Verwendung dieser Munition zu untersagen.

7.5.3 Verbotene Munition

Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtspurmunition sind verboten
Der Veranstalter und/oder Standbetreiber kann zusätzlich Munitionsarten verbieten.
Gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

7.6 Sicherheitsregeln

7.6.1 Tragen und Ablegen der Büchse

Der Verschluss der Waffe muss immer offen sein (Kipplaufwaffen abknicken), es sei denn, der Kampfrichter gibt zu Beginn einer Übung das Ladekommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muss der Verschluss geöffnet und durch das Einlegen eines geeigneten Gegenstandes in das Auswurffenster (z. B. „Safety Flag“, jedoch keine waffen- oder munitionsähnlichen Teile) offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Büchse zu Übungsbeginn mit sich führen.

7.6.1.1 Waffentransport und -ablage innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss die Büchse:

- mit einem passenden Gewehrriemen so über die Schulter getragen werden, dass die Mündung nach oben zeigt
- ohne Gewehrriemen so getragen werden, dass die Mündung auf mindestens Schulterhöhe nach oben zeigt
- in vorhandenen Büchsenhalterungen abgelegt sein, mit der Mündung nach oben
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

Vor dem Ladekommando dürfen keine mit der Waffe verbundenen Magazine oder ähnliche Vorrichtungen (**z.B. Sidesaddles**) geladen werden. Es darf sich keine abgelegte Munition in unmittelbarer Nähe der zugriffsbereiten, abgelegten Waffe befinden (2 m Umkreis).

7.6.1.2 Magazine/Schnelllader

Reservemagazine oder Schnelllader bzw. Munition dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnelllader bzw. Munition müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen am Körper oder in dafür vorgesehenen Halterungen an der Waffe aufbewahrt werden. Munitionsbehältnisse am Arm oder am Handgelenk sind nicht zugelassen • Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine / Schnelllader / Munitionsaufnahmen darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin / Schnelllader / Munition in der Hand starten oder beim Start berühren außer es wird von der Übung vorgeschrieben.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin/Schnelllader/Munition versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf weitere lose Munition/Magazine/Schnelllader aus den Taschen der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

7.6.1.3 Für Röhrenmagazine, die sich parallel zum Lauf an der Waffe befinden, gilt die Festlegung, dass das Röhrenmagazin nicht länger als der Lauf der Waffe sein darf. Der Kompensator zählt hierbei nicht zum Lauf.

7.6.2 Ziele

Es kommen überwiegend durchdringbare oder zerstörbare Ziele zur Anwendung. Die Verwendung von reaktiven Zielen ist abhängig von der jeweiligen Schießstandzulassung und den damit einhergehenden Sicherheitsbestimmungen.

Sollten die Benutzungsbestimmungen eines Schießstandes den Beschuss von Stahlzielen zulassen, so sind die Schießstandrichtlinien 6.2.4 und die jeweilig gültigen Sicherheitsbestimmungenbestimmungen / Zulassungen des Schießstandes zwingend zu beachten.

7.7 Ablauf einer Übung

7.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser nimmt seine Büchse, die in einem Gewehrständer abgestellt ist, sowie die entsprechende Munition, begibt sich in die Startposition und entfernt, soweit vorhanden, den Gewehrriemen (der Schütze kann bereits vorab seine Munition am Körper tragen).

Kommando:

- Ist die Übung bekannt? / Any more question?

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „Ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keine Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- Laden und fertig machen! / Load and make ready!

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe und lädt die Waffe durch. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt. Die Waffe wird gespannt (soweit nötig).

- Ist der Schütze bereit? / Are you ready?

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er die Waffe mit beiden Händen so hält, dass der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Geschossfang zeigt. Der Abzugsfinger befindet sich deutlich sichtbar außerhalb des Abzuges.

- Achtung! / Stand by!

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Startsignal nicht ändern. Nach dem Timer-/Startsignal entsichert der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen! / If you are finished unload and show clear!

Der Schütze sichert seine Waffe, leert bzw. entfernt das Magazin sowie alle in und an der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Patronenlager leer ist, das Magazin entfernt wurde bzw. das Magazin in der Waffe leer ist und alle außen an der Waffe angebrachten Patronen entfernt wurden.

- Wenn die Waffe leer ist, schließen und abschlagen! / If gun is clear, close, Hammer down!

Der Schütze schließt die Büchse und schlägt sie aus der Schulter in Richtung Geschossfang ab (er simuliert eine Schussabgabe). Und sichert sie soweit konstruktionsbedingt möglich.

- Waffe öffnen! / Open Action!
- Sicherheit! / Range is clear!

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

Manche Büchsen können eine geänderte Prozedur bezüglich "laden und fertig machen" sowie eine geänderte Bereit-Position verlangen. Dies liegt im Ermessen des Kampfrichters.

- Stopp! / Stop!

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger

deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

7.8 Übungsaufbau

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training oder im Wettkampf wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten. Teilaspekte einer Übung, insbesondere zur Steigerung der Schießfertigkeit und Treffgenauigkeit des Schützen, können auch auf Schießständen durchgeführt werden, auf denen der dynamische Teil der Übung aufgrund der Schießstättengenehmigung nicht zulässig ist. Die Vorschriften des WaffG sowie der AWaffV sind genauestens einzuhalten.

8.0 Regeln für das Schießen mit Büchsen in Kurzwaffenkalibern (Pistolenkarabiner)

- 8.1 Vorwort
- 8.2 Gültigkeit
- 8.3 Allgemeines
- 8.4 Waffen
 - 8.4.1 Kaliber
 - 8.4.2 Abzug
 - 8.4.3 Schäfte
 - 8.4.4 Visierung
 - 8.4.5 Gebrauchssicherheit
 - 8.4.6 Gewehrriemen
 - 8.4.7 Magazinkapazität
 - 8.4.8 Klassen
 - 8.4.8.1 Offene Klasse (Pistolenkarabiner offen)
 - 8.4.8.2 Standardklasse (Pistolenkarabiner Standard)
 - 8.4.8.3 Standardklasse Repetierbüchse im Kurzwaffenkaliber
- 8.5 Munition
 - 8.5.1 Leistungsfaktoren
 - 8.5.2 unsichere Munition
 - 8.5.3 Verbotene Munition
- 8.6 Sicherheitsregeln
 - 8.6.1 Tragen und Ablegen der Büchse
 - 8.6.1.1 Waffentransport innerhalb der Schießanlage
 - 8.6.1.2 Magazine/Schnelllader
 - 8.6.1.3 Röhrenmagazine
 - 8.6.2 Ziele
- 8.7 Ablauf einer Übung
 - 8.7.1 Kommandos
- 8.8 Beispiele einer Übung

8.1 Vorwort

Büchschießen hat in Bayern eine lange Tradition; Präzisionsschießen sowie das Schießen auf den laufenden Keiler wird von vielen Schützenvereinen und Jägergruppen praktiziert.

Diese attraktiven Sportarten sollen hier um das Dynamische Büchschießen im Kurzwaffenkaliber ergänzt werden.

Das Dynamische Büchschießen im Kurzwaffenkaliber wird, ebenso wie das Dynamic Schießen mit Kurzwaffen, Flinten und Büchsen, national nach den Regeln des BLDS e.V. durchgeführt.

Die Internationale Organisation der Range-Officer (Kampfrichter) hat, ebenso wie für das Kurzwaffenschießen, auch für das Schießen mit Büchsen im Kurzwaffenkaliber eine Reihe von Sicherheitsregeln erlassen, die weltweit einheitlich sind und diesen Sport absolut sicher machen.

Die nachfolgende Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit Sicherheitsaspekten. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die aktuellen bestehenden deutschen Gesetze genauestens zu übernehmen.

Viele bayerische Schützen haben in den letzten Jahren die Faszination und Dynamic des sportlichen Bewegungsschießens mit Kurz- und Langwaffen kennengelernt. Das Dynamic Büchenschießen im Kurzwaffenkaliber eröffnet einen weiteren Bereich des sportlichen Schießens.

Bisher wird die Büchse im Kurzwaffenkaliber im sportlichen Bereich für das Präzisionsschießen verwandt. Diese Sportordnung beruht auf den Prinzipien der o. g. Disziplinen und stellt eine Erweiterung der sportlichen Anwendung des Gewehres dar.

BITTE DENKT DARAN:

ICH WERDE JEDE WAFFE ALS GELADEN BETRACHTEN!

ICH WERDE NIE EINE WAFFE AUF EINEN MENSCHEN RICHTEN!

ICH WERDE MEINE FINGER SO LANGE AUSSERHALB DES ABZUGSBÜGELS LASSEN, BIS DIE MÜNDUNG IN DEN KUGELFANG ZEIGT!

8.2 Gültigkeit

Diese Sportordnung für das Dynamic Schießen mit Büchsen im Kurzwaffenkaliber gilt für die dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine / Mitglieder.

8.3 Allgemeines

Die Vereine des BLDS e.V. und ihre Untergliederungen stellen sicher, dass Schützen, die am Dynamischen Büchenschießen im Kurzwaffenkaliber teilnehmen, die Sicherheitsregeln beherrschen, und mit der Handhabung der Waffe unter Wettkampfbedingungen vertraut sind.

Dynamic Büchenschießen im Kurzwaffenkaliber stellt, wie das Dynamische Schießen mit Kurzwaffen, Flinten und Büchsen für den Schützen eine körperliche und geistige Herausforderung dar.

Das Dynamische Büchenschießen im Kurzwaffenkaliber wird nur zum Zweck des sportlichen Wettkampfs betrieben.

Dieser Sport darf nur auf Schießanlagen betrieben werden, die behördlich dafür zugelassen sind. Es wird dringend empfohlen, dass sich jeder Veranstalter eines Wettkampfes vor der Veranstaltung die entsprechende Zulassung des Standes vom Standbetreiber vorlegen lässt (Bescheid der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das sicherheitstechnische Gutachten eines Schießstandsachverständigen genügt nicht).

8.4 Waffen

Zugelassen sind alle Arten von Büchsen in Kurzwaffenkalibern sowie Kurzwaffen mit Anschlagschäften (z. B. Repetierbüchsen, Halbautomaten, C96 mit Anschlagschaft etc.) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV, insbesondere des § 6 (1) 1. – 3., sowie Ziff. 3.5 und den technischen Spezifikationen in Kapitel 9 dieses Sporthandbuches.

8.4.1 Kaliber

Das Mindestkaliber wird auf 9 mm, das Maximalkaliber auf .45 ACP festgelegt, siehe hierzu die Festlegungen in 3.5 dieser Sportordnung. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

Für das kleinkalibrige Dynamic Schießen kommen Waffen in der Kaliberklasse BLDS-KK zum Einsatz. Eine Obergrenze für die Geschosßenergie ist nicht festgelegt, jedoch kann eine Begrenzung aufgrund der Standzulassung erfolgen.

8.4.2 Abzug

Keine Einschränkung, jedoch muss die Waffe sicher funktionieren. Abzugsschuhe dürfen nicht breiter als der Abzugsbügel sein. Stecherabzüge sind nicht zugelassen.

8.4.3 Schiftung

Es sind nur Schäfte nach aktuell bestehender deutscher Gesetzgebung erlaubt. Die jeweiligen Details hierzu sind den technischen Spezifikationen zu entnehmen.

8.4.4 Visierung

Keine Einschränkung bezüglich der Zieleinrichtung, sofern sie gesetzeskonform ist (z. B. keine Vorrichtung zum Anstrahlen des Zieles erlaubt).

8.4.5 Gebrauchssicherheit

Folgende Einrichtungen müssen voll funktionsfähig sein:

- Sicherung
- Hahnfangrast (soweit vorhanden)
- Unterbrecher (soweit vorhanden)

Grundsätzlich sollen alle Sicherheitseinrichtungen, welche die Waffe werkseitig aufweist, vorhanden und funktionsfähig sein. Die Hauptsicherungseinrichtung muss in jedem Fall funktionsfähig sein. Wenn eine Waffe unsicher ist oder diesen Eindruck erweckt, wird sie vom Wettkampf - oder Übungsleiter oder dessen Beauftragten überprüft und, wenn erforderlich, aus dem Bewerb genommen.

8.4.6 Gewehrriemen

Gewehrriemen dürfen an der Waffe zu Übungsbeginn und während der Übung nicht vorhanden sein.

8.4.7 Magazinkapazität

Der Schütze kann beliebig viel Munition, Ladehilfen und Magazine mit sich führen. Für Magazintaschen und Patronengürtel gelten die entsprechenden Punkte des allgemeinen Teils und der technischen Spezifikationen.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Magazinkapazität von halbautomatischen Langwaffen gem. AWaffV § 6 (1) 3. sind zu beachten. Gemäß dem deutschen

WaffG müssen sämtliche verwendeten Magazine von halbautomatischen Langwaffen auf 10 Schuss begrenzt sein.

8.4.8 Klassen

Die technischen Spezifikationen siehe Kapitel 9.

8.4.8.1 Offene Klasse

Zugelassen sind alle Waffen gemäß Punkt 8.4

8.4.8.2 Standardklasse

In der Standardklasse sind nur Büchsen in Kurzwaffenkalibern in der Ausführung zugelassen, wie sie vom Hersteller verkauft werden und unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV § 6 (1) 2+3 und den technischen Spezifikationen in Kapitel 9 dieses Sporthandbuches. Kompensatoren, Mündungsbremsen und vergleichbar wirkende Einrichtungen dürfen eine maximale Größe von 90 mm x 26 mm nicht überschreiten. Optische Zielhilfen aller Art wie Aim-Point, Red-Dot und Zielfernrohre sind nicht erlaubt.

8.4.8.2.1 Standardklasse Halbautomat

Zugelassen sind alle halbautomatisch funktionierenden Büchsen unter Berücksichtigung der Einschränkungen der AWaffV § 6 (1) 2+3, insbesondere Magazine mit einer maximalen Kapazität von 10 Schuss.

8.4.8.2.2 Standardklasse Repetierer

Es dürfen alle Büchsen in Kurzwaffenkalibern verwendet werden, bei denen der Repetiervorgang manuell ausgeführt werden muss und dabei die neue Patrone aus einem in der Waffe befindlichen Magazin zugeführt wird.

8.5 Munition

Die technischen Daten wieder geladener Munition müssen denen von vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Die Wettkampfleitung kann jederzeit vom Schützen die Herausgabe von Munition für Prüfzwecke verlangen (z. B. Faktormessung, Prüfung der Geschosse). Der höchstzulässige, gesetzlich festgelegte Gasdruck darf nicht überschritten werden.

8.5.1.1 Leistungsfaktoren bei Kaliberklasse 5

Entsprechend der verwendeten Munition wird jedem Starter ein Leistungsfaktor analog den Kurzwaffen zugeteilt (Major oder Minor).

Zur Ermittlung des Faktors hat der Veranstalter an jedem Wettkampftag einen Chronographen vorzuhalten und richtig auf- und einzustellen. Damit wird unter Anwendung der Formel

$$\text{Geschossgewicht (grains)} \times \text{Geschwindigkeit (feet/sec)} / 1000$$

der Faktor der vom Starter verwendeten Munition aus der von ihm verwendeten Kurzwaffe ermittelt.

Startern, deren Munition einen Faktor von 170 in der Standard-Class, 160 in der Open-Class und mehr erreicht, wird der Leistungsfaktor Major, Startern, deren Mu-

munition nicht einen Faktor von 170/160 , aber mehr als 125 erreicht, wird der Leistungsfaktor Minor zugeteilt. Starter, deren Munition nicht den Faktor von 125 erreicht, werden in der Kaliberklasse BLDS-KK gewertet.

Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen bezüglich der in den Klassen zugelassenen Kaliber:

- Major : ab Kaliber .40 / 10 mm
- Minor : ab Kaliber 7,6 mm

Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Gerätes (Geschwindigkeitsmessgerät) darf keine Munition als zu leistungsarm angefochten werden.

Die Kaliberklasse BLDS-KK bildet eine eigene Wertungsklasse.

8.5.2 Unsichere Munition

Ist der Wettkampfleiter der Ansicht, dass die vom Schützen verwendete Munition unsicher ist oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Standanlage und Zieleinrichtungen führt, ist er berechtigt, die weitere Verwendung dieser Munition zu untersagen.

8.5.3 Verbotene Munition

Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtspurmunition sind verboten

Der Veranstalter und/oder Standbetreiber kann zusätzlich Munitionsarten verbieten. Gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

8.6 Sicherheitsregeln

8.6.1 Tragen und Ablegen der Büchse im Kurzwaffenkaliber

Können Verschlüsse durch eingebaute Vorrichtungen nicht offen gehalten werden, muss der Verschluss geöffnet und durch das Einlegen eines geeigneten Gegenstandes in das Auswurffenster (z. B. „Safety Flag“, jedoch keine waffen- oder munitionsähnlichen Teile) offen gehalten werden.

Der Schütze darf nur eine Büchse im Kurzwaffenkaliber zu Übungsbeginn mit sich führen.

8.6.1.1 Waffentransport und -ablage innerhalb der Schießanlage

Befindet sich der Schütze mit seiner Waffe innerhalb der Schießanlage, so muss die Büchse im Kurzwaffenkaliber:

- mit einem passenden Gewehrriemen so über die Schulter getragen werden, dass die Mündung nach oben zeigt
- ohne Gewehrriemen so getragen werden, dass die Mündung auf mindestens Schulterhöhe nach oben zeigt
- in vorhandenen Büchsenhalterungen abgelegt sein, mit der Mündung nach oben
- in einem Behältnis (Waffenkoffer) verstaut sein
- sich in einem für die Waffenaufbewahrung bereitgestellten Raum der Schießanlage befinden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, AUSSER AUF AUSDRÜCKLICHE ANWEISUNG DER AUFSICHT, DARF DIE WAFFE GELADEN WERDEN.

Vor dem Ladekommando dürfen keine mit der Waffe verbundenen Magazine oder ähnliche Vorrichtungen geladen werden. Es darf sich keine abgelegte Munition in unmittelbarer Nähe der zugriffsbereiten, abgelegten Waffe befinden (2 m Umkreis).

8.6.1.2 Magazine/Schnelllader

Reservemagazine oder Schnelllader bzw. Munition dürfen in beliebiger Anzahl verwendet werden, es sei denn, für eine Übung wird eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben.

- Magazine und Schnelllader bzw. Munition müssen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen direkt am Körper oder in dafür vorgesehenen Halterungen an der Waffe aufbewahrt werden.
- Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine / Schnelllader / Munitionsaufnahmen darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In keinem Falle darf ein Schütze mit einem Reservemagazin / Schnelllader / Munition in der Hand starten oder beim Start berühren.
- Lässt ein Schütze Reservemagazin / Schnelllader/ Munition versehentlich fallen, so darf er sie wieder aufheben. Hierbei ist verstärkt auf die Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- Der Schütze darf, nachdem er alle Munition aus den Reservemagazinen / Schnellladern / Schlaufen verschossen hat, ohne Anrechnung von Strafen, weitere lose Munition / Magazine / Schnelllader aus den Taschen der am Übungsbeginn getragenen Kleidung unter Einhaltung der Sicherheitsregeln verwenden.

8.6.1.3 Für Röhrenmagazine, die sich parallel zum Lauf an der Waffe befinden, gilt die Festlegung, dass das Röhrenmagazin nicht länger als der Lauf der Waffe sein darf. Der Kompensator zählt hierbei nicht zum Lauf.

8.6.2 Ziele

Es kommen durchdringbare oder zerstörbare sowie reaktive Ziele zur Anwendung. Als Standardziele sind die BLDS-Scheiben, Pepper-Popper, Mini-Popper oder Plates zu verwenden. Diese werden, andersfarbig gekennzeichnet, auch als Strafflächen eingesetzt.

8.7 Ablauf einer Übung

8.7.1 Kommandos

Die folgenden Kommandos sind verbindlich, sie müssen vollständig gegeben werden.

Die Aufsicht hat die Übung den Schützen erklärt und ruft den ersten Wettkämpfer in die Startposition. Dieser nimmt seine Büchse, die in einem Gewehrständer abgestellt ist, sowie die entsprechende Munition, begibt sich in die Startposition und entfernt, soweit vorhanden, den Gewehrriemen (der Schütze kann bereits vorab seine Munition am Körper tragen).

Kommando:

- Ist die Übung bekannt? / Any more Question?

Der Schütze hat hier noch einmal die Gelegenheit, Fragen zum Übungsablauf zu stellen. Nachdem Fragen geklärt, bzw. der Übungsablauf nochmals erklärt wurde, wiederholt die Aufsicht die Frage „ist die Übung bekannt?“. Bejaht der Schütze die Frage, oder zeigt er keine Reaktion, erfolgt das nächste Kommando.

- Laden und fertig machen! / Load and make ready!

Der Schütze lädt das Magazin in die Waffe und lädt die Waffe durch. All diese Tätigkeiten werden selbstverständlich mit der Mündung in Richtung Kugelfang ausgeführt. Die Waffe wird gespannt (soweit nötig).

- Ist der Schütze bereit? / Are you ready?

Dieser nimmt die Bereithaltung ein, wobei er die Waffe mit beiden Händen so hält, dass der Schaft in Gürtelhöhe an der Hüfte anliegt und die Mündung Richtung Geschosßfang zeigt. Der Abzugsfinger befindet sich deutlich sichtbar außerhalb des Abzuges.

- Achtung! / Stand by!

Die Aufsicht betätigt den Timer und der Schütze darf seine Starthaltung bis zum Startsignal nicht ändern. Nach dem Timer-/Startsignal entsichert der Wettkämpfer seine Waffe und schießt die Übung.

- Wenn Du beendet hast, Waffe entladen und leer zeigen! / If you are finished, unload and show clear!

Der Schütze sichert seine Waffe, leert bzw. entfernt das Magazin sowie alle in und an der Waffe befindlichen Patronen und Hülsen und verriegelt den Verschluss in der offenen Position. Die Aufsicht kontrolliert, ob das Patronenlager leer ist, das Magazin entfernt wurde, bzw. das Magazin in der Waffe leer ist und alle außen an der Waffe angebrachten Patronen entfernt wurden.

- Wenn die Waffe leer ist, schließen und abschlagen! / If the gun is clear, close, Hammer down!

Der Schütze schließt die Büchse und schlägt sie aus der Schulter in Richtung Geschosßfang ab (er simuliert eine Schussabgabe). Und sichert sie soweit konstruktionsbedingt möglich.

- Waffe öffnen! / Open Action!
- Sicherheit! /Range is clear!

Vor diesem Kommando darf sich niemand vor den Schützen begeben.

Manche Büchsen können eine geänderte Prozedur bezüglich "laden und fertig machen" sowie eine geänderte Bereit-Position verlangen. Dies liegt im Ermessen des Kampfrichters.

- Stopp! / Stop!

Der Schütze stoppt sofort sämtliche Aktivitäten, Schussabgabe und Bewegung, bleibt mit der Waffenmündung in sicherer Richtung stehen, nimmt den Zeigefinger deutlich sichtbar aus dem Abzug und wartet auf weitere Kommandos der Standaufsicht.

8.8 Übungsaufbau

Der tatsächliche Aufbau im täglichen Training oder im Wettkampf wird sich vorrangig aus den örtlichen Standbestimmungen und dem Leistungsstandard der jeweiligen Schützen ergeben.

Der Aufbau der Übung darf nicht im Widerspruch zu den Vorgaben gem. dem allgemeinen Teil dieser Sportordnung und den Beschränkungen/Vorgaben des jeweiligen Schießstättenbescheides stehen, insbesondere ist auf mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Art, des Aufstellungsortes der Ziele und auf Einschränkungen hinsichtlich des Schießbetriebsablaufes zu achten. Teilaspekte einer Übung, insbesondere zur Steigerung der Schießfertigkeit und Treffgenauigkeit des Schützen, können auch auf Schießständen durchgeführt werden, auf denen der dynamische Teil der Übung aufgrund der Schießstättengenehmigung nicht zulässig ist. Die Vorschriften des WaffG sowie der AWaffV sind genauestens einzuhalten.

9.0 Technische Spezifikationen

- 9.1 Wettkampfklassen
 - 9.1.1 Mindestimpuls großkalibrige Waffen
 - 9.1.2 Kaliber der Jugend- und Schülerwaffen
- 9.2 Waffen
 - 9.2.1 Revolver
 - 9.2.1.1 Offene Klasse
 - 9.2.1.2 Standardklasse
 - 9.2.2 Pistolen
 - 9.2.2.1 Offene Klasse
 - 9.2.2.2 Modifizierte Klasse
 - 9.2.2.3 Standardklasse
 - 9.2.2.4 Productionklasse
 - 9.2.2.5 Standardklasse einreihig
 - 9.2.3 Zubehör für Kurzwaffen
 - 9.2.3.1 Holster, Schnelllader- und Magazintaschen
 - 9.2.3.2 Schnelllader, Magazine und -verlängerungen
 - 9.2.3.3 Schulterstützen
 - 9.2.4 Flinten
 - 9.2.4.1 Offene Klasse
 - 9.2.4.2 Standardklasse Repetierer
 - 9.2.4.3 Standardklasse Halbautomat
 - 9.2.5 Büchsen
 - 9.2.5.1 Offene Klasse
 - 9.2.5.2 Standardklasse Repetierer
 - 9.2.5.3 Standardklasse Halbautomat
 - 9.2.6 Büchsen in Kurzwaffenkalibern
 - 9.2.7 Magazintaschen und Munitionsgürtel
- 9.3 Schüler- und Jugendwaffen
 - 9.3.1 Offene Klasse, Kurzwaffe
 - 9.3.2 Standardklasse Repetierer, Kurzwaffe
 - 9.3.3 Standardklasse Halbautomat, Kurzwaffe
 - 9.3.4 Offene Klasse, Büchse
 - 9.3.5 Standardklasse Repetierer, Büchse
 - 9.3.6 Standardklasse Halbautomat, Büchse
- 9.4 Scheiben
 - 9.4.1 BLDS-Scheibe
 - 9.4.2 Pepper-Popper
 - 9.4.3 Mini-Popper
 - 9.4.4 Classic-Scheibe
 - 9.4.5 Universal-Scheibe
 - 9.4.6 BLDS-Jugendscheibe

9.1 Wettkampfklassen

9.1.1 Mindestimpuls (Mindestkaliber bei Flinten) großkalibrige Waffen

Ziffer der Sportordnung	Wettkampfklassenbezeichnung	Min. Impuls (Kal.)
5.4.7.1	Offene Klasse (Pistole / Revolver)	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 160
5.4.7.2	Modifizierte Klasse Pistole	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 170
5.4.7.3	Standardklasse (Pistole / Revolver)	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 170
5.4.7.4	Productionklasse Pistole	Minor 125
5.4.7.5	Standardklasse Pistole einreihig	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 170
6.4.8.1.1	Offene Klasse Flinte Kastenmagazin	Minor 36 Major 12
6.4.8.1.2	Offene Klasse Flinte Röhrenmagazin	Minor 36 Major 12
6.4.8.2.1	Standardklasse halbautom. Flinte Kastenmagazin	Minor 36 Major 12
6.4.8.2.2	Standardklasse halbautom. Flinte Röhrenmagazin	Minor 36 Major 12
6.4.8.2.3	Standardklasse Repetier-Flinte	Minor 36 Major 12
7.4.8.1	Offene Klasse Büchse	Minor 150 Major 320
7.4.8.2.1	Standardklasse halbautom. Büchse	Minor 150 Major 320
7.4.8.2.2	Standardklasse Repetier-Büchse	Minor 150 Major 320
8.4.8.1	Offene Klasse LW im KW-Kaliber	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 170
8.4.8.2.1	Standardklasse Halbautomat KW-Kaliber	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 190
8.4.8.2.2	Standardklasse Repetierter im KW-Kaliber	BLDS-KK Minor <55 BLDS-KK Major ≥55 Minor 125 Major 170

9.1.2 Kaliber der Jugend- und Schülerwaffen

Ziffer der Sportordnung	Wettkampfklassenbezeichnung	Kal.
4.4.8.1	Offene Klasse J, Kurzwaffe	.22 lfb
4.4.8.2.2	Standardklasse Repetierer J, KW	.22 lfb
4.4.8.2.1	Standardklasse Halbautom. J, KW	.22 lfb
4.4.8.1	Offene Klasse J, Gewehr	.22 lfb
4.4.8.2.2	Std.-Klasse Repetier J, Büchse	.22 lfb
4.4.8.2.1	Std.-Klasse Halbautom. J, Büchse	.22 lfb
4.4.8.1	Offene Klasse S, Kurzwaffe	4,5 – 5.5 mm
4.4.8.2.2	Standardklasse Repetierer S, KW	4,5 – 5.5 mm
4.4.8.2.1	Standard Klasse Halbautom. S, KW	4,5 – 5.5 mm
4.4.8.1	Offene Klasse S, Gewehr	4,5 – 5.5 mm
4.4.8.2.2	Std.-Klasse Repetierer S, Büchse	4,5 – 5.5 mm
4.4.8.2.1	Std.-Klasse Halbautom. S, Büchse	4,5 – 5.5 mm

9.2 Waffen

9.2.1 Revolver

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 (1) 1 einzuhalten!

9.2.1.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.1

Zugelassen sind Revolver mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm / .354 BLDS-KK
Waffengewicht mit leerer Trommel:	beliebig
Abzugswiderstand:	Mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62cm / 3"
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

9.2.1.2 Standardklasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.3

Zugelassen sind Revolver mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm/.354, Für Major-Wertung mindestens .357 Magnum oder 10 mm/.40 BLDS-KK mind. .22
Waffengewicht mit leerer Trommel:	höchstens 1400 g
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	Der Griff darf keine hervorstehenden Kanten zur Handballen- oder Handgelenkaufgabe aufweisen oder verstellbar sein

Zugelassen sind nur Revolver, die als ganze Waffe in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sind. Der Austausch von Visier, Abzug, Griffschalen und anderen Kleinteilen sowie das Überarbeiten des Schlosses sind gestattet. Austauschläufe müssen den Originalläufen entsprechen.

9.2.2 Pistolen

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 (1) 1 einzuhalten!

9.2.2.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.1

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm /.354 BLDS-KK
Waffengewicht	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

In der offenen Klasse darf die Magazingesamtlänge einschließlich der Magazinbodenverlängerungen 170 mm nicht überschreiten.

9.2.2.2 Modifizierte Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.2

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm /.354 Für Major-Wertung mindestens 10 mm / .40 BLDS-KK
Waffengewicht	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	beliebig

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen. Die Waffe muss mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

9.2.2.3 Standardklasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.3

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm /.354 Für Major-Wertung mindestens 10 mm/.40 BLDS-KK
Waffengewicht	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen. Die Waffe muss mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Der Austausch der Verschlussgruppe, des Visiers, des Abzugs, des Griffrückens und anderer Kleinteile sowie das Anbringen von Magazintrichtern (Jet Funnel) ist gestattet.

9.2.2.4 Production Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.3

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm /.354
Waffengewicht	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 2500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen. Die Waffe muss mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Der Austausch der Verschlussgruppe, des Abzugs, des Griffrückens und anderer Kleinteile sowie das Anbringen von Magazinrichtern (Jet Funnel) ist nicht gestattet. Das Einfärben der Waffe oder Waffenteilen ist zulässig.

9.2.2.5 Standardklasse einreihig

Technische Spezifikationen für die Ziffer 5.4.7.4

Zugelassen sind Selbstladepistolen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 9 mm /.354 Für Major-Wertung mindestens 10 mm / .40 BLDS-KK
Waffengewicht	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	mind. 7,62 cm / 3"
Mündungsbremsen:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung

Zugelassen sind nur Waffen, die mit eingeführtem Magazin und Visierung in einen Maßkasten mit den Maßen 225 x 150 x 45 mm passen. Die Waffe muss mit jedem der verwendeten Magazine in den Kasten passen.

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Der Austausch der Verschlussgruppe, des Visiers, des Abzugs, des Griffrückens und anderer Kleinteile sowie das Anbringen von Magazintrichtern (Jet Funnel) ist gestattet. Magazine dürfen nur einreihig sein.

9.2.3 Zubehör für Kurzwaffen

9.2.3.1 Holster, Schnelllader- und Magazintaschen

Die Verwendung eines Holsters ist bei praktischen Wettbewerben vorgeschrieben.

- Für den gesamten Wettbewerb darf nur ein und dasselbe Holster verwendet werden. Sicherer Sitz der Waffe im Holster muss gewährleistet sein.
- Zulässig sind nur Holster ohne Halteschlaufen oder Dienstholster mit Druckknopfvorrichtung zum Festhalten der Waffe. Sie dürfen nicht am Bein befestigt werden. Das Ende des Griffstücks darf bei einer geholsterten Waffe nicht unterhalb der Oberkante des Gürtels liegen.
- Die Verlängerung der Seelenachse des Laufes einer geholsterten Waffe darf einen um den Schützen gedachten Kreis mit einem Radius von 1 Meter nicht überschreiten. Dabei ist von einer normalen Körperhaltung des Schützen auszugehen.
- Das Holster muss auf der Seite der schussstarken Hand direkt am Gürtel getragen werden, der auf Höhe der Gürtelschlaufen in Hüfthöhe getragen werden muss. Das Tiefersetzen der Gürtelschlaufen ist nicht gestattet.
- Damen dürfen den Gürtel der das Holster und die Waffe hält, auf Hüftknochenhöhe tragen. Dies schließt das Tragen eines normalen Gürtels auf Hüfthöhe nicht aus, jedoch darf dann aber kein Ausrüstungsgegenstand auf Hüfthöhe getragen werden.
- Das Holster kann in den Offenen Klassen an beliebiger Stelle auf der Seite der schussstarken Hand und in den Standard- und Modifizierten Klassen hinter dem Hüftknochen der Seite der schussstarken Hand getragen werden. Die dem Körper zugewandte Seite der Waffe darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.
- In Fällen, bei denen diese Regel aufgrund der körperlichen Beschaffenheit eines Schützen nicht anwendbar ist, kann der Wettbewerbsleiter eine Ausnahme zulassen.
- Die zu Beginn eines Bewerbs gewählte Trageweise des Holsters muss für den gesamten weiteren Bewerb beibehalten werden, es sei denn, die Bewerbsausschreibung lässt eine Veränderung der Trageweise ausdrücklich zu.

Magazine und Schnelllader sollen in speziell dafür vorgesehenen Behältnissen unmittelbar wie folgt am Gürtel getragen werden:

- in den Offenen Klassen an beliebiger Stelle
- in den Standard- und Modifizierten Klassen hinter dem Hüftknochen.
- Munitionsbehältnisse am Arm oder Handgelenk sind nicht erlaubt.

Die dem Körper zugewandte Seite der Magazine bzw. Schnelllader darf nicht weiter als 5 cm vom Körper abstehen.

9.2.3.2 Schulterstützen / Zusatzgriffe

Schulterstützen und Vordergriffe sind bei allen Waffen in Kurzwaffendisziplinen verboten.

9.2.4 Flinten

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 (2) 2. + 3. und WaffG Anl 2, 1.2.1.2 i.V.m. WaffVwV zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2 einzuhalten!

9.2.4.1.1 Offene Klasse Kastenmagazin

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.1.1

Zugelassen sind Flinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36/.410
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	Mindestens 32 cm, bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 45 cm
Gesamtlänge:	Mindestens 60 cm, Bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 95 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	Beliebig. Alleiniger Pistolengriff bei Vorderschaftrepetierflinten verboten!
Schaft:	Beliebig.
Schnellladehilfen	zulässig

Zulässig sind nur Waffen mit Kasten- oder wechselbare Röhrenmagazinen.

9.2.4.1.2 Offene Klasse Röhrenmagazin

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.1.2

Zugelassen sind Flinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36/.410
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	Mindestens 32 cm, bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 45 cm
Gesamtlänge:	Mindestens 60 cm, Bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 95 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	Beliebig. Alleiniger Pistolengriff bei Vorderschaftrepetierflinten verboten!
Schaft:	Beliebig
Schnellladehilfen	zulässig

Zugelassen sind nur Waffen mit unbeweglich eingebautem Röhrenmagazin. Die Verwendung zusätzlicher Magazine ist verboten.

9.2.4.2 Standardklasse Repetierer

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.2.3

Zugelassen sind nur Repetierflinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36/.410
Magazin	das Röhrenmagazin darf mehr als 2 cm über den Lauf/Kompensator hinaus ragen.
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung. Mindestens 32 cm, bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 45 cm
Gesamtlänge:	Mindestens 60 cm, Bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 95 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung. Alleiniger Pistolengriff bei Vorderschaftrepetierflinten verboten!
Schaft	Beliebig entsprechend der Serienausführung
Schnellladehilfen	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

9.2.4.3.1 Standardklasse Halbautomat Kastenmagazin

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.2.1

Zugelassen sind nur halbautomatische Selbstladeflinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36/.410
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	entsprechend der Serienausführung. Mindestens 32 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	unzulässig
Laufgewicht:	unzulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung
Schaft	Beliebig, entsprechend der Serienausführung
Schnellladehilfen	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein, Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Zulässig sind nur Waffen mit Kasten- oder wechselbaren Röhrenmagazinen.

9.2.4.3.2 Standardklasse Halbautomat Röhrenmagazin

Technische Spezifikationen für die Ziffer 6.4.8.2.2

Zugelassen sind Flinten mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mindestens 36/.410
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	Mindestens 32 cm, bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 45 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm, bei Vorderschaftrepetierflinten mind. 95 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Griffstück:	entsprechend der Serienausführung. Alleini-ger Pistolengriff bei Vorderschaftrepetierflinten verboten!
Schaft:	Beliebig entsprechend der Serienausführung
Schnellladehilfen	zulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein, Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Zugelassen sind nur Waffen mit unbeweglich eingebautem Röhrenmagazin. Die Verwendung zusätzlicher Magazine ist verboten.

9.2.5 Büchsen

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 (1) 2+3 einzuhalten!

9.2.5.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.1

Zugelassen sind Büchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mind. .222
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	Beliebig, Halbautomaten mindestens 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	zulässig

9.2.5.2 Standardklasse Repetierer

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.2.2

Zugelassen sind nur Repetierbüchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mind. .222
Magazin:	beliebig
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	beliebig
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm,
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	maximal 26 mm x 90 mm
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

9.2.5.3 Standardklasse Halbautomat

Technische Spezifikationen für die Ziffer 7.4.8.2.2

Zugelassen sind nur halbautomatische Selbstladebüchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mind. .222
Magazin:	Kapazität max. 10 Schuss
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	mindestens 42 cm und entsprechend der Serienausführung
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	maximal 26 mm x 90 mm
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

9.2.6 Büchsen in Kurzwaffenkalibern

Generell sind die Bestimmungen der AWaffV § 6 einzuhalten!

9.2.6.1 Offene Klasse

Technische Spezifikationen für die Ziffer 8.4.8.1

Zugelassen sind Büchsen im Kurzwaffenkaliber mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	mind. 9 mm / .354 BLDS-KK
Magazin:	Kapazität bei Halbautomaten max. 10 Schuss
Waffengewicht:	beliebig
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	beliebig, auch optisch oder elektronisch
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge/Kompensatoren:	Beliebig, mindestens 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm bei Langwaffen
Mündungsbremsen/Kompensator:	zulässig
Laufgewicht:	zulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	zulässig

9.2.6.2 Standardklasse Repetierer Kurzwaffenkaliber

Technische Spezifikationen für die Ziffer 8.4.8.2.2

Zugelassen sind nur Repetierbüchsen im Kurzwaffenkaliber mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	Ab 9mm / .354 BLDS-KK
Magazin	beliebig
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/ -verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Laufänge:	entsprechend der Serienausführung
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm bei Langwaffen
Mündungsbremsen:	maximal 90 mm x 26 mm
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

9.2.6.3 Standardklasse Halbautomat

Technische Spezifikationen für die Ziffer 8.4.8.2.1

Zugelassen sind nur halbautomatische Selbstladebüchsen mit folgenden Spezifikationen:

Kaliber:	ab 9 mm / .354 BLDS-KK
Magazin:	Kapazität max. 10 Schuss
Waffengewicht:	entsprechend der Serienausführung
Abzugswiderstand:	mind. 500 g
Abzugsschuhe/-verbreiterung:	nicht erlaubt, wenn breiter als Abzugsbügel
Visierung:	offen, Korn hinter der Mündung, keine optischen Anteile (lichtsammelnde Einsätze in Kimme und Korn zählen nicht als optische Anteile)
Visierlänge:	beliebig
Lauflänge:	entsprechend der Serienausführung, mindestens 42 cm
Gesamtlänge:	mindestens 60 cm bei Langwaffen
Mündungsbremsen/Kompensatoren:	maximal 90 mm x 26 mm
Laufgewicht:	unzulässig
Schaft:	beliebig
Zweibein:	unzulässig

Das Grundmodell muss in einer Jahresstückzahl von mindestens 500 produziert worden sein. Kleinteile dürfen ausgetauscht werden. Das handelsübliche Erscheinungsbild der Waffe darf nicht wesentlich verändert werden.

9.2.7 Magazintaschen und Munitionsgürtel

Trageweisen von Munition, Munitionsgürteln und Magazintaschen für Flinte und Büchse

- Magazine und Munition müssen in den dafür vorgesehenen Halterungen und Magazintaschen oder in dafür vorgesehenen Halterungen an der Waffe im Parcours mitgeführt werden.
- Ausnahme ist der Gebrauch von Munition und Magazinen aus den Taschen der während des Parcours getragenen Bekleidung.
- Es ist nicht gestattet, Magazine miteinander zu verbinden, auch wenn werkseitig entsprechende Montagen vorhanden sind oder angeboten werden.
- Magazintaschen:
Für das Tragen von Magazintaschen gelten die Bestimmungen für Kurzwaffen sinngemäß. Zusätzlich ist Nutzung von Magazintaschen, die am Oberschenkel getragen werden zulässig.
- Patronengürtel:
Werden Patronengürtel verwendet, so sind diese auf/anstatt des Gürtels in Hüfthöhe zu tragen. Die Sonderbestimmungen für Damen gelten entsprechend.
- Munitionshalterungen:
Munitionshalterungen zum Tragen am Körper müssen analog zu den Magazintaschen und Patronengürteln getragen werden. Für die Flinte sind Halterungen im vorderen Bereich des Oberkörpers zulässig.

9.3 Schüler- und Jugendwaffen

9.3.1 Offene Klasse, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.1 oder 8.2.2.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.1 oder 8.2.2.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

9.3.2 Standardklasse Repetierer, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang manuell ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang manuell ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

9.3.3 Standardklasse Halbautomat, Kurzwaffe

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang selbsttätig ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder

8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, bei denen der Ladevorgang selbsttätig ausgeführt wird und die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.1.2 oder 8.2.2.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 lrb beschränkt.

9.3.4 Offene Klasse, Büchse

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.1 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

Die Einschränkungen für Halbautomaten der AWaffV § 6 (1) 2. + 3. gelten analog. (Magazinkapazität max. 10 Schuss, Mindestlauflänge 42 cm, etc.)

9.3.5 Standardklasse Repetierer, Büchse

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.2 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.2 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

9.3.6 Standardklasse Halbautomat, Büchse

In der Schülerklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf 4,5 mm bis 5,5 mm Luftdruck/CO2 beschränkt.

In der Jugendklasse sind Waffen zugelassen, die sinngemäß den Bestimmungen gemäß 8.2.5.3 entsprechen, jedoch ist das Kaliber der Waffen auf .22 l.r. beschränkt.

Die Einschränkungen der AWaffV § 6 (1) 2. + 3. gelten analog. (Magazinkapazität max. 10 Schuss, Mindestlauflänge 42 cm, etc.)

10.0 Ausbildungsordnungen

- 10.1 Kurzwaffen
 - 10.1.1 Allgemeines
 - 10.1.1.1 Einleitung
 - 10.1.1.2 Besonderheiten des Praktischen Kurzwaffenschießens
 - 10.1.1.3 Ziele und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinie
 - 10.1.2 Ausbildungsrichtlinien
 - 10.1.2.1 Aufsicht
 - 10.1.2.1.1 Aufgabe
 - 10.1.2.1.2 Anforderung
 - 10.1.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 10.1.2.1.4 Lernziele der Ausbildung
 - 10.1.2.1.5 Zulassung
 - 10.1.2.1.6 Prüfung
 - 10.1.2.2 Schützen
 - 10.1.2.2.1 Voraussetzung
 - 10.1.2.2.2 Anforderung
 - 10.1.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 10.1.2.2.4 Lernziele der Ausbildung
 - 10.1.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung
 - 10.1.2.2.6 Prüfung
 - 10.1.2.2.7 Durchführungsberechtigung
- 10.2 Langwaffen
 - 10.2.1 Allgemeines
 - 10.2.1.1 Einleitung
 - 10.2.1.2 Besonderheiten des Praktischen Langwaffenschießens
 - 10.2.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien
 - 10.2.2 Ausbildungsrichtlinien
 - 10.2.2.1 Aufsicht
 - 10.2.2.1.1 Aufgabe
 - 10.2.2.1.2 Anforderungen
 - 10.2.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 10.2.2.1.4 Lernziele der Ausbildung
 - 10.2.2.1.5 Zulassung
 - 10.2.2.1.6 Prüfung
 - 10.2.2.2 Schützen
 - 10.2.2.2.1 Voraussetzungen
 - 10.2.2.2.2 Anforderungen
 - 10.2.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung
 - 10.2.2.2.4 Lernziele der Ausbildung
 - 10.2.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung
 - 10.2.2.2.6 Prüfung

10.1 Kurzwaffen

10.1.1 Allgemeines

10.1.1.1 Einleitung

Mit Wirkung vom 21. 04. 1999 hat der BLDS e.V. nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Sportordnung für das Dynamische Kurzwaffenschießen in Kraft gesetzt. Zusätzlich wird mit Wirkung zum 21. 04. 1999 die Sportordnung für das Dynamic Langwaffenschießen in Kraft gesetzt. Damit ist es allen Vereinen des BLDS e.V. möglich, neben dem Dynamischen Schießen mit Kurzwaffen auch diese Disziplinen anzubieten.

Der notwendige Versicherungsschutz ist über einen Versicherungsvertrag mit der Bayerischen Versicherungskammer durch den Verband ab dem 01.03.1995 gewährleistet.

Alle Mitglieder der Vereine des BLDS e.V. haben daher Gelegenheit sich im Einklang mit der nationalen, zwingend vorrangig zu beachtenden Rechtslage nicht nur bei sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Inland zu betätigen, sondern sich auch angemessen auf internationale Veranstaltungen in dieser Disziplin vorzubereiten.

10.1.1.2 Besonderheiten des Dynamischen Kurzwaffenschießens

Aufgrund des dynamischen Ablaufes stellen alle Disziplinen des Dynamic Schießen hohe physische und psychische Anforderungen an die Schützen und Aufsichten. Darüber hinaus sind aus dem Bereich des WaffG rechtliche Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, die auch im internationalen Reglement ihren Niederschlag gefunden haben.

10.1.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien

Oberstes Ziel des BLDS e.V. ist es, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Schießens allgemein, insbesondere jedoch des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Dieses Ziel ist aus Sicht des BLDS nur dann zu verwirklichen, wenn sichergestellt ist, dass Schützen und Aufsichten verbandseinheitlich und damit landesweit ausgebildet werden, bevor sie ihre sportliche Tätigkeit aufnehmen. Daher werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen und zum Bestandteil der Sportordnung des BLDS bestimmt.

10.1.2 Ausbildungsrichtlinien

10.1.2.1 Aufsicht

10.1.2.1.1 Aufgabe

Es ist Aufgabe der Aufsicht, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamic Kurzwaffenschießens zu gewährleisten. Sie sind deshalb sowohl für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften der Sportordnungen verantwortlich, als auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit Dritter, zur Wahrnehmung aller Obliegenheiten im Sinne des Abschnittes X der 1. WaffV in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihnen die Durchsetzung und Beachtung aller sonstigen Regeln der Sportordnungen durch Teilnehmer und Zuschauer des Schießens.

10.1.2.1.2 Anforderungen

Um den mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf die Aufsicht entsprechender Sachkunde, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich

- der gesetzlichen Anforderungen an den Schießbetrieb
- aller Sicherheitsbestimmungen der Sportordnungen
- der Regeln im Allgemeinen Teil für das Schießen generell
- aller Regeln der Einzelsportordnungen für das Dynamic Kurzwaffenschießen

Die Aufsicht muss in der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl theoretisch als auch praktisch anwenden zu können. Zum Nachweis dafür legt die Aufsicht nach entsprechender Ausbildung durch die IROA eine theoretische und praktische Prüfung ab.

10.1.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die Sportordnung des BLDS e.V. für das Dynamic Schießen
- b) die gesetzlichen Bestimmungen als Vorgabe für das Dynamische Schießen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen über
 - Schießen und Schießstände
 - Pflichten der verantwortlichen Aufsichtspersonen
 - Teilnahmeberechtigung insbesondere Minderjähriger
 - zulässige und verbotene Waffen und Munition
- c) Funktion und Handhabung von Schusswaffen im Sinne der Sportordnungen
- d) Quellen, Ursachen und Abhilfen von Störungen im Schießbetrieb, ins besondere bei
 - Versagen von Waffen und Munition
 - Fehlverhalten von Schützen und Zuschauern
 - defekten Schießstand- und Sicherheitseinrichtungen

10.1.2.1.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, die Aufsicht in die Lage zu versetzen,

- a) das Regelwerk der Sportordnung zur Sicherstellung eines absolut sicheren und sportlich fairen Wettkampfes im Interesse der Teilnehmer und Zuschauer durch Hilfestellung für den Teilnehmer, Leitung des Schießbetriebes und Entscheid über Zweifelsfragen anwenden zu können.
- b) einen den Regeln der nationalen Sportordnung entsprechenden Schießbetrieb durch Prüfen beabsichtigter Aufgabenstellungen für die Teilnehmer sowie der geforderten Schießabläufe steuern zu können.
- c) festzustellen, dass ein gesetzmäßiger Schießbetrieb gewährleistet wird und der Schießstand in einem sicherheitstechnisch ausreichenden Zustand ist.
 - Prüfung der Einhaltung der Schießstandzulassung (in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Betreiber).
 - jederzeitige Erfüllung seiner Tätigkeit als Standaufsicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

- Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der Teilnahmeberechtigung,
 - Unterbindung jeglicher Ansätze nicht eindeutig und zweifelsfrei sportlicher Schießabläufe,
 - Unterbindung jeglicher Ansätze nicht eindeutig und zweifelsfrei sportlicher Schießabläufe, Zurückweisung von sportlich oder gesetzlich nicht zulässigen Waffen bzw. Ausrüstungen,
- d) Funktion und Handhabung der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstung einschließlich möglicher Störungsquellen und ihrer sicheren Beseitigung zu kennen,
- e) Störungen des Schießbetriebes verhindern bzw. beseitigen zu können, insbesondere in Folge
- unzureichender oder defekter Stand- und/oder Sicherheitseinrichtungen oder ihrer falschen oder fehlerhaften Benutzung
 - fehlerhafter Verhaltensweisen von anderen Aufsichten, Teilnehmern oder Zuschauern,
 - Versagen von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

10.1.2.1.5 Zulassung

Zur Ausbildung als Aufsicht für das Dynamische Kurzwaffenschießen wird nur zugelassen, wer

- a) volljährig ist und
- b) sachkundig im Sinne der Vorgaben des WaffG § 7 i.V.m. der WaffVwV und der AWaffV § 1 bis 3 in der jeweils gültigen Fassung.
- c) einen Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum Range Officer durch Beauftragte der International Range Officer Association (IROA) erbringt und
- d) hinreichende Erfahrungen im Dynamischen Schießen nach den Regeln des BLDS e.V. nachweisen kann.

10.1.2.1.6 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen. Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich die IROA oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt zusammen mit einem vom BLDS ausgestellten Ausweis zur Tätigkeit als Aufsicht im Praktischen Schießen. Der Ausweis bleibt Eigentum des BLDS. Die Aufsichtsberechtigung kann von dem MFRO/BLDS widerrufen werden, der Ausweis ist in diesem Falle binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Widerruf zurückzugeben.

10.1.2.2 Schützen

10.1.2.2.1 Voraussetzungen

Alle Teilnehmer am Dynamischen Kurzwaffenschießen sind verpflichtet, zum absolut sicheren Ablauf des Schießens beizutragen und durch ihr Verhalten die Sicherheit des Schießbetriebes aufrecht zu erhalten.

Sie haben deshalb alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Schießbetrieb sowie alle Sicherheitsvorschriften der Sportordnung zu beachten.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sportlich fairen Ablaufes haben sie im Übrigen auch alle sonstigen Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten.

Im Sinne der Sportordnung für das Dynamische Pistolen- sowie Revolverschießen sind alle Teilnehmer verpflichtet, vor Aufnahme des Schießbetriebes im Rahmen von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des BLDS und seiner Vereine an einem Sicherheitskurs im Sinne der Ausbildungsrichtlinien teilzunehmen und die geforderte Prüfung abzulegen.

10.1.2.2.2 Anforderungen

Um den Anforderungen zu genügen, die an die Teilnehmer des Dynamischen Kurzwaffenschießens gestellt werden, haben sich diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, insbesondere hinsichtlich

- a) der gesetzlichen Auflagen für die Teilnahme am Schießen und für den Umgang mit den notwendigen Waffen und Ausrüstungsgegenständen,
- b) aller Sicherheitsbestimmungen des Allgemeinen Teils der Sportordnung und der Regelungen für das Dynamische Schießen allgemein,
- c) der übrigen Regelungen der Kurzwaffensportordnungen,
- d) der Handhabung, Funktionsweise und technischen Gegebenheiten der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

10.1.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die für das Dynamische Schießen relevanten gesetzlichen Grundlagen,
- b) der Allgemeine Teil sowie die Regeln für das Schießen mit Pistolen und Revolvern des Sporthandbuches des BLDS,
- c) die Funktion, Handhabung und Wirkungsweise der verwendeten Sportgeräte.

10.1.2.2.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Schützen in die Lage zu versetzen, bei Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Dynamischen Kurzwaffenschießen

- a) alle Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können und

- b) sich auch gemäß aller übrigen relevanten Regelungen des Sporthandbuches des BLDS sowie sonstiger für das Dynamische Schießen maßgeblicher Regelungen verhalten zu können und
- c) allen Störungen des Schießbetriebes vorbeugen und ihnen gegebenenfalls durch entsprechendes Verhalten entgegenwirken zu können.

10.1.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

Zugelassen wird, wer zur Ausbildung im Rahmen eines Sicherheitskurses für das Dynamische Kurzwaffenschießen

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- b) in der Handhabung Sportwaffen, Munition und Ausrüstung hinreichend durch einen dem BLDS angehörenden Verein eingewiesen worden ist und
- c) über die notwendige körperliche und geistige Eignung verfügt. Zur Sicherheitsprüfung wird zugelassen, wer zum Sicherheitskurs zugelassen worden ist und an diesem teilgenommen hat.

10.1.2.2.6 Prüfung

Die Sicherheitsprüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen.

Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS oder die vom Präsidium des BLDS namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis eines dem BLDS angehörenden Vereins zur Teilnahme an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des BLDS und seiner angeschlossenen Vereine. Die Berechtigung kann vom BLDS aus wichtigem Grund widerrufen werden.

10.1.2.2.7 Durchführungsberechtigung

Die Sicherheitskurse dürfen ausschließlich durch vom BLDS e.V. und autorisierter Verbände die der IROA angehören oder den vom Präsidium des BLDS e.V. namentlich ermächtigte Aufsichten durchgeführt werden. Ausbildung und Prüfung können von diesem Personenkreis innerhalb der dem BLDS e.V. angeschlossenen Vereine durchgeführt werden. Die ausbildenden Aufsichten sind jedoch verpflichtet, die geplante Durchführung dem Präsidium des BLDS e.V. vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen, Das Präsidium hat das Recht, jederzeit von ihm ermächtigte Vertreter zur Überwachung der Ausbildung zu entsenden.

10.2 Langwaffen

10.2.1 Allgemeines

10.2.1.1 Einleitung

Mit Wirkung vom 01.01.1995 hat der BLDS e.V. (vormals BLPS) nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Sportordnung für das Dynamische (Praktische) Flintenschießen in Kraft gesetzt. Zusätzlich wird mit Wirkung zum 21. 04. 1999 die Sportordnung für das Dynamische Gewehrschießen in Kraft gesetzt. Damit ist es allen BLDS e.V. - Vereinen möglich, neben dem Dynamischen Schießen mit Kurzwaffen auch diese Disziplinen anzubieten.

Der notwendige Versicherungsschutz ist über einen Versicherungsvertrag mit der Bayerischen Versicherungskammer durch den Verband ab dem 01.03.1995 gewährleistet. Alle Mitglieder der BLDS e.V. - Vereine haben daher Gelegenheit, sich, im Einklang mit der nationalen, zwingend vorrangig zu beachtenden Rechtslage, nicht nur bei sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Inland zu betätigen, sondern auch, sich angemessen auf internationale Veranstaltungen in dieser Disziplin vorzubereiten.

10.2.1.2 Besonderheiten des Dynamic Langwaffenschießens

Aufgrund des besonderen Ablaufes stellen alle Disziplinen des Dynamic Schießens hohe physische und psychische Anforderungen an die Schützen und Aufsichten. Dies gilt in verstärktem Maße für die neu eingeführten Disziplinen, nachdem Erfahrungen im und mit dem Dynamischen Langwaffenschießen lange Jahre auf international trainierende und startende Schützen beschränkt waren. Darüber hinaus sind aus dem Bereich des WaffG rechtliche Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, die auch im internationalen Reglement ihren Niederschlag finden werden.

10.2.1.3 Ziel und Notwendigkeit der Ausbildungsrichtlinien

Oberstes Ziel des BLDS e.V. ist es, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Schießens allgemein, insbesondere jedoch des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Dieses Ziel ist aus Sicht des BLDS e.V. nur dann zu verwirklichen, wenn sichergestellt ist, dass Schützen und Aufsichten verbandseinheitlich und damit landesweit ausgebildet werden, bevor sie ihre sportliche Tätigkeit aufnehmen. Daher werden die nachfolgenden Richtlinien erlassen und zum Bestandteil der Sportordnung des BLDS e.V. bestimmt.

10.2.2 Ausbildungsrichtlinien

10.2.2.1 Aufsicht

10.2.2.1.1 Aufgabe

Es ist Aufgabe der Aufsicht, einen absolut sicheren Ablauf des Dynamischen Langwaffenschießens zu gewährleisten. Sie sind deshalb sowohl für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften der Sportordnungen verantwortlich, als auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit Dritter, zur Wahrnehmung aller Obliegenheiten im Sinne des AWaffV § 11. Darüber hinaus obliegt ihnen die Durchsetzung und Beachtung aller sonstigen Regeln der Sportordnungen durch Teilnehmer und Zuschauer des Schießens.

10.2.2.1.2 Anforderungen

Um den mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf die Aufsicht entsprechender Sachkunde, Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich

- der gesetzlichen Anforderungen an den Schießbetrieb
- aller Sicherheitsbestimmungen der Sportordnungen
- der Regeln im Allgemeinen Teil für das Schießen generell
- aller Regeln der Einzelsportordnungen für das Dynamische Langwaffenschießen.

Die Aufsicht muss in der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl theoretisch als auch praktisch anwenden zu können. Zum Nachweis dafür legt die Aufsicht nach entsprechender Ausbildung durch den BLDS eine theoretische und praktische Prüfung ab.

10.2.2.1.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die Sportordnungen des BLDS für das Dynamische Langwaffenschießen,
- b) die Darstellung der Unterschiede der internationalen Bestimmungen und ihre Nichtanwendung;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen als Vorgabe für das Dynamische Langwaffenschießen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen über
 - Schießen und Schießstände
 - Pflichten der Standaufsichten
 - Teilnahmeberechtigung insbesondere Minderjähriger
 - zulässige und verbotene Waffen und Munition,
- d) Funktion und Handhabung von Langwaffen im Sinne der Sportordnungen,
- e) Quellen, Ursachen und Abhilfen von Störungen im Schießbetrieb, insbesondere bei
 - Versagen von Waffen und Munition
 - Fehlverhalten von Schützen und Zuschauern
 - defekten Schießstand- und Sicherheitseinrichtungen

10.2.2.1.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, die Aufsicht in die Lage zu versetzen,

- a) das Regelwerk der Sportordnung zur Sicherstellung eines absolut sicheren und sportlich fairen Wettkampfes im Interesse der Teilnehmer und Zuschauer durch Hilfestellung für den Teilnehmer, Leitung des Schießbetriebes, und Entscheid über Zweifelsfragen anwenden zu können,
- b) einen den Regeln der nationalen Sportordnung entsprechenden Schießbetrieb durch Prüfen beabsichtigter Aufgabenstellungen für die Teilnehmer sowie der geforderten Schießabläufe steuern zu können,
- c) festzustellen, dass ein gesetzmäßigen Schießbetrieb gewährleistet wird und der Schießstand in einem sicherheitstechnisch ausreichenden Zustand ist.
 - Prüfung der Einhaltung der Schießstandzulassung (in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Betreiber),
 - jederzeitige Erfüllung seiner Tätigkeit als Standaufsicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften,
 - Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der Teilnahmeberechtigung,
 - Unterbindung jeglicher Ansätze nicht eindeutig und zweifelsfrei sportlicher Schießabläufe,
 - Zurückweisung von sportlich oder gesetzlich nicht zulässigen Waffen bzw. Ausrüstungen,
- d) Funktion und Handhabung der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstung einschließlich möglicher Störungsquellen und ihrer sicheren Beseitigung zu kennen,
- e) Störungen des Schießbetriebes verhindern bzw. beseitigen zu können, insbesondere in Folge
 - unzureichender oder defekter Stand- und/oder Sicherheitseinrichtungen oder ihrer falschen oder fehlerhaften Benutzung
 - fehlerhafter Verhaltensweisen von anderen n, Teilnehmern oder Zuschauern,
 - Versagen von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen

10.2.2.1.5 Zulassung

Zur Ausbildung als Aufsicht für das Dynamische Langwaffenschießen wird nur zugelassen, wer

- a) volljährig ist und
- b) sachkundig im Sinne der §§ WaffG und der AWaffV in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Einen Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zum Range Officer durch Beauftragte der Mittelfränkischen Range Officer Organisation (MFRO) erbringt und
- d) hinreichende Erfahrungen im Dynamischen Schießen nach den Regeln regionaler / überregionaler, in Bayern anerkannter Schießsportverbände nachweisen kann.

10.2.2.1.6 Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen. Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS e.V. oder die vom Präsidium des BLDS e.V. namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt zusammen mit einem vom BLDS e.V. ausgestellten Ausweis zur Tätigkeit als Aufsicht im Dynamischen Langwaffenschießen. Der Ausweis bleibt Eigentum des BLDS e.V. Die Aufsichtsberechtigung kann vom BLDS e.V. widerrufen werden, der Ausweis ist in diesem Falle binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Widerruf zurückzugeben.

10.2.2.2 Schützen

10.2.2.2.1 Voraussetzungen

Alle Teilnehmer am Dynamischen Langwaffenschießen sind verpflichtet, zum absolut sicheren Ablauf des Schießens beizutragen und durch ihr Verhalten die Sicherheit des Schießbetriebes aufrecht zu erhalten.

Sie haben deshalb alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für den Schießbetrieb sowie alle Sicherheitsvorschriften der Sportordnung zu beachten. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sportlich fairen Ablaufes haben sie im Übrigen auch alle sonstigen Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten.

Im Sinne der Sportordnungen für das Dynamische Flinten- sowie Gewehrschießen sind alle Teilnehmer verpflichtet, vor Aufnahme des Schießbetriebes im Rahmen von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des BLDS e.V. und seiner Vereine an einem Sicherheitskurs im Sinne der Ausbildungsrichtlinien teilzunehmen und die geforderte Prüfung abzulegen.

10.2.2.2.2 Anforderungen

Um den Anforderungen zu genügen, die an die Teilnehmer des Dynamischen Langwaffenschießens gestellt werden, haben sich diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, insbesondere hinsichtlich

- a) der gesetzlichen Auflagen für die Teilnahme am Schießen und für den Umgang mit den notwendigen Waffen und Ausrüstungsgegenständen,
- b) aller Sicherheitsbestimmungen des Allgemeinen Teils der Sportordnung und der Regelungen für das Dynamic Schießen allgemein,
- c) der übrigen Regelungen der Langwaffensportordnungen ,
- d) der Handhabung, Funktionsweise und technischen Gegebenheiten der verwendeten Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände.

10.2.2.2.3 Gegenstand der Ausbildung

Gegenstände der Ausbildungen sind:

- a) die für das Dynamische Langwaffenschießen relevanten gesetzlichen Grundlagen
- b) Bestimmungen über die speziellen Anforderungen an Schießstände
- c) der Allgemeine Teil sowie die Regeln für das Schießen mit Flinten und Gewehren des Sporthandbuches des BLDS e.V.
- d) die Funktion, Handhabung und Wirkungsweise der verwendeten Sportgeräte

10.2.2.2.4 Lernziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Schützen in die Lage zu versetzen, bei Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Dynamischen Langwaffenschießen

- a) alle Sicherheitsbestimmungen einhalten zu können und
- b) sich auch gemäß aller übrigen relevanten Regelungen des Sporthandbuches des BLDS sowie sonstiger für das Dynamic Schießen maßgeblicher Regelungen verhalten zu können und
- c) allen Störungen des Schießbetriebes vorbeugen und ihnen gegebenenfalls durch entsprechendes Verhalten entgegenwirken zu können.

10.2.2.2.5 Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

Zur Ausbildung im Rahmen eines Sicherheitskurses für das Dynamische Langwaffenschießen wird zugelassen, wer

- a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- b) in der Handhabung Sportwaffen, Munition und Ausrüstung hinreichend durch einen, dem BLDS e.V. angehörenden Verein, eingewiesen worden ist und
- c) über die notwendige körperliche und geistige Eignung verfügt.

Zur Sicherheitsprüfung wird zugelassen, wer zum Sicherheitskurs zugelassen worden ist und an diesem teilgenommen hat.

10.2.2.2.6 Prüfung

Die Sicherheitsprüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird sowohl schriftlich als auch mündlich abgenommen.

Über die erfolgreiche Ablegung wird ein Zeugnis erteilt. Zur Erteilung des Zeugnisses sind ausschließlich der BLDS e.V. oder die vom Präsidium des BLDS e.V. namentlich ermächtigten Personen befugt. Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis eines dem BLDS e.V. angehörenden Vereins zur Teilnahme an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen des BLDS e.V. und seiner angeschlossenen Vereine. Die Berechtigung kann vom BLDS e.V. aus wichtigem Grund widerrufen werden.

11.0 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplinen Dynamic Schießen

Grundsätzliches

Ausschlaggebend für die Nutzung einer Schießanlage für Dynamic Schießen sind immer die Kriterien, für die die Schießanlage zugelassen wurde, plus eventueller Einschränkungen des Betreibers.

Für militärische Anlagen im Rahmen eines Mitbenutzungsvertrages sind die Grundlage die „Benutzungsbestimmungen“ für die entsprechende Einrichtung.

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen.

Dynamic Schießen umfasst die Waffenarten

- Pistole und Revolver
- Flinte
- Büchse
- Büchse in Kurzwaffenkalibern

Mindestentfernung zum Kugelfang

Büchse	20 Meter
Flinte	5 Meter für Schrot, 10 Meter für Slug
Pistole/Revolver	7 Meter
Büchse in Kurzwaffenkalibern	7 Meter
KK	5 Meter

Es gelten grundsätzlich die jeweiligen Nutzungsbestimmungen des Schießstandes!

Sichtblenden

Sichtblenden werden beim Dynamic Schießen zum einen dazu benutzt, den Ablauf eines Parcours sicher zu gestalten und zum anderen Zielgruppen und die dazugehörigen Schießpositionen und Anschlagsarten (z.B. stehend, kniend, liegend) zu definieren bzw. vom Schützen zu fordern.

Der Schütze bekommt auf diese Weise eine Hilfestellung für eine sichere und regelkonforme Bewältigung der an ihn gestellten Aufgaben im Rahmen der Absolvierung einer Schießübung.

Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen die hierbei eingesetzten Sichtblenden

- in entsprechender Höhe und Festigkeit so ausgeführt sein, dass sie äußeren Einflüssen (z.B. Wind auf nicht geschlossenen Schießanlagen) standhalten.
- aus einem Rahmen mit durchdringbarem Material bestehen (z.B. Holz), in der Praxis haben sich Konstruktionen aus Dachlattenholz mit einer Höhe von 2 m bewährt.

- mit hochtransparenten und ebenso durchdringbaren Netzmatten aus Plastik, wobei die Netzöffnungen den jeweils verwendeten Kalibern konform sein sollen, um nicht erkennbare Durchschüsse zu vermeiden; d.h. universell einsetzbar sind Netze mit Öffnungen von < 9 mm, wobei eine ausreichende Transparenz nur ab ≥ 5 mm gegeben ist.
- in der Parcoursgestaltung keine Deckungen darstellen
- nur in einer zur sicheren und klaren Ausgestaltung des Ablaufes erforderlichen Anzahl verwendet werden.
- Nicht Bestandteil der Schießposition oder vorgegebenen Feuerlinie (Bewegungslinie) sein.
- In den Sichtblenden dürfen sich nur einfache Öffnungen befinden, d.h. keine zu öffnenden Türen oder Fenster, etc.

Schießöffnungen

Schießöffnungen legen Schießpositionen und Anschlagsarten (stehend, kniend, liegend) des Schützen innerhalb von Schießübungen fest. Hierzu können sie Bestandteil einer Box sein bzw. befinden sich auf der Bewegungslinie des Schützen und legen eine Schießposition und den Anschlag fest.

Zu diesem Zweck müssen sie:

- aus durchdringbarem Material gefertigt sein (z.B. Holz, in der Praxis haben sich Konstruktionen mit Hölzern ab verstärkter Dachlatte bewährt).
- farblich eindeutig gekennzeichnet und abgesetzt sein.
- besitzen keinerlei Besspannungen.
- in ihrer Ausführung so stabil sein, dass sie in Ihrer Position durch normale Berührungen im Rahmen der Schießübung nicht verändert werden.
- keine zu öffnenden Klappen oder Türen besitzen.
- nicht den Anschein einer Deckung erwecken.

Begrenzende Linien

Feuerlinie

Linie, entlang derer der Schütze sich im Rahmen der Absolvierung eines Parcours bewegt.

Sie ist gleichzeitig die höchstmögliche Annäherung zur Abgabe der Schüsse auf zu beschießende Ziele und darf nicht übertreten werden. Die Strafen hierfür sind in 3. festgelegt.

Sie muss deutlich erkennbar sein.

Bei der Parcoursgestaltung ist durch den Aufbau zu gewährleisten, dass durch ein geringfügiges Übertreten (max. ein Fuß jenseits dieser Linie) nicht automatisch ein Sicherheitsverstoß begangen wird.

Begrenzungslinien

Begrenzungslinien schränken sowohl die seitliche Bewegung des Schützen als auch seine Bewegung nach hinten ein. Sie dürfen ebenso wie die Feuerlinie zur Abgabe eines Schusses nicht übertreten werden.

Box

Bei der Box handelt es sich um eine rechteckig/quadratisch umlaufende Begrenzungslinie, die die Schießposition bzw. den Raum zur Abgabe von Schüssen begrenzt. Die umlaufende Begrenzung darf zur Abgabe von Schüssen nicht übertreten werden.

Für alle begrenzenden Linien gilt gleichermaßen:

- sie müssen deutlich erkennbar sein; z.B. deutliche farbliche Abhebung/Kennzeichnung
- wann immer möglich sind sie zusätzlich deutlich fühlbar mit Hilfe von Erhebung, z.B. Dachlatten, auszuführen
- eine Veränderung durch übliche und bestimmungsgemäße Belastungen wie darauf-treten und seitlicher Druck muss ausgeschlossen sein
- sie dürfen zur Schussabgabe nicht übertreten oder überlaufen werden
- die Einhaltung der Mindestschussentfernungen muss auch bei geringfügigem Über-treten (max. ein Fuß über der Linie) gewährleistet sein
- sie müssen in ihrer Bauart und Beschaffenheit so gestaltet sein, dass eine Gefähr-dung für den sicheren Ablauf ausgeschlossen werden kann

Anschlagsarten / -positionen

In allen Disziplinen gibt es folgende Anschlagarten/-positionen:

- stehend: der Schütze hat eine aufrechte Position, beide Füße berühren den Boden
- kniend: mindestens ein Knie des Schützen berührt den Boden
- liegend: der Schütze liegt bäuchlings auf dem Boden
- Freestyle: der Schütze hat die Möglichkeit, eine der vorgenannten Anschlagarten innerhalb der Übung frei zu wählen.

Hierbei sind nicht durch die Übung vorgegebene zusätzliche Auflage- und Aufstütz-vorrichtungen sowohl beweglich, als auch an den Waffen montiert, unzulässig. Sofern eine Anschlagart nicht explizit vorgeschrieben ist, darf grundsätzlich durch den Schützen Freestyle geschossen werden, wobei die jeweiligen begrenzenden Li-nien (Boxen, Feuerlinien und Begrenzungslinien) zwingend einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass kein Waffen- oder Körperteil außerhalb der Begrenzung den Boden berühren darf.

Die jeweiligen Schießpositionen werden entweder durch Boxen präzise definiert oder aber der Schütze darf unter Beachtung der Feuerlinie und übrigen Begrenzungslinien entlang der vorgegebenen Feuerlinie seine Schießposition frei wählen.

11.1 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Pistolen-/Revolverschießen

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Selbstladepistolen und Revolvern
- Einschränkung bezüglich Lauflänge nach gesetzlichen Vorgaben
- Die technischen Daten wiedergeladener Munition müssen denen vergleichbarer Fabrikmunition entsprechen. Der höchstzulässige Gasdruck darf nicht überschritten werden.
- Munition mit Hartkern sowie Brand- und Leuchtpurmunition ist verboten.
- Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

Ziele

Es kommen folgende Ziele zur Anwendung:

- Durchdringbare Ziele (Pappscheiben)
- Zerstörbare Ziele (z.B. Luftballons, Tonscheiben)
- Reaktive Ziele (Pepper-Popper, Mini-Popper, Plates)
- Bei reaktiven Stahlzielen sind die Mindestentfernungen der Schießstandrichtlinien einzuhalten (KK > 5m, Kurzwaffe > 7m, Langwaffe > 30m, Schrot > 5m), sowie die Nutzungsbestimmungen und Zulassungen des jeweiligen Schießstandes.
- Mobile Kugelfänge werden eingesetzt, damit Übungen variabler gestaltet werden können. Technische Beschreibungen und Anforderungen gem. Schießstandrichtlinien.

Schießsportliche Vorschriften

- Wenn die Waffe nicht in einem Behältnis ist, muss sie auf dem Schießstand entladen in einem geeigneten Holster getragen werden.
- Sie darf diesem nicht selbständig entnommen werden, außer der Kampfrichter gibt zu Beginn der Übung das entsprechende Kommando oder der Schütze befindet sich in der Sicherheitszone.
- In der Sicherheitszone ist das Hantieren mit Munition oder munitionsähnlichen Teilen verboten
- Die Waffe ist im Gürtelholster auf der Seite der schussstarken Hand zu tragen.
- Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muss die Mündung der Waffe immer in Richtung des Geschossfanges zeigen
- Jede Schussabgabe im deutlich erkennbaren Laufen ist verboten
- Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in gerader Linie zwischen Schützen und Geschossfang aufgestellt werden Es dürfen keine Ziele verwendet werden, die beim Beschuss den Schützen gefährdende Splitter erzeugen
- Mindest-Schussentfernung 7 m / KK: 5 m

2. Vorgaben aus den Schießstandrichtlinien (Auszug)

- Geeignete Lüftungsart
- Wand- und Deckenverkleidungen als geeigneter Schallschutz
- Schießbahnsohle muss so ausgelegt sein, dass auftreffende Geschosse sicher aufgenommen werden können
- Der Geschosfang muss sich über die gesamte Höhe und Breite der Abschlusswand erstrecken und so konzipiert sein, dass von jeder Schützenposition aus, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlagart und –höhe, die geforderte Sicherheit gewährleistet ist und die Geschosse rückprallfrei aufgenommen werden.
- Das Geschosfangsystem muss auf eine Bewegungsenergie analog der verwendeten Munition und Waffen ausgelegt sein.
- Durchschusssichere Blenden, um elektrische Betriebs- und sonstige Versorgungseinrichtungen abzuschirmen.
- Defekte Stahlziele (Durchbiegung) sind nicht mehr zu benutzen und sofort auszuwechseln
- Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

11.2 Kriterienkatalog zur Sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Flintenschießen

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Flinten (z.B. Repetierflinten, Halbautomaten etc.)
- Lauflänge / Gesamtlänge / Griff / Magazinkapazität unter Beachtung AWaffV §6 (1) 2. + 3. . und WaffG Anl 2, 1.2.1.2 i.V.m. WaffVwV zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2
- Der maximale Durchmesser von Einzelschroten ist auf 4 mm festgelegt. Patronen mit Weicheisenschrot sind verboten. Flintenlaufgeschosse müssen überwiegend aus Blei bestehen
- Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu genauestens zu beachten.

Ziele

- Übungen ohne Stahlziele: Alle Ziele sind durchdringbar oder zerstörbar (z.B. Pappscheiben, Tonscheiben, Luftballons).
- Der Schütze darf Munition sowohl mit Bleischroten als auch mit Flintenlaufgeschossen bei sich führen und verwenden.
- Übungen mit Stahlzielen: Als Ziele dienen Pepper-Popper und runde Metallklappscheiben.
- Der Schütze führt ausschließlich Bleischrotmunition mit sich.
- Übungen mit gemischten Zielen Es kommen sowohl Stahlziele als auch durchdringbare Ziele (s.o.) zum Einsatz.
- Bei solchen Übungen darf der Schütze nur Bleischrotmunition mit sich führen.
- Die mit Flintenlaufgeschossen zu beschießenden Ziele befinden sich immer am Ende einer Übung.
- Patronen mit Flintenlaufgeschossen deponiert der Schütze vor Übungsbeginn an der letzten Schussposition. (Hinweis: Die hier abgestellte Munition muss vor Treffern von Schroten geschützt sein).
- Bei reaktiven Stahlzielen sind die Mindestentfernungen der Schießstandrichtlinien einzuhalten (Langwaffe > 30m, Schrot > 5m), sowie die Nutzungsbestimmungen und Zulassungen des jeweiligen Schießstandes.

Schießsportliche Vorschriften

- Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muss die Mündung der Flinte immer in Richtung des Geschossfanges zeigen.
- Jede Schussabgabe in deutlich erkennbarem Laufen ist verboten. Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in einer geraden Linie zwischen Schützen und Geschossfang aufgestellt werden.
- Es dürfen keine Ziele verwendet werden, die beim Beschuss den Schützen gefährdende Splitter erzeugen.

2. Vorgaben aus den Schießstand-Richtlinien (Auszug)

- Geeignete Lüftungsart
- Wand- und Deckenverkleidungen als geeigneter Schallschutz
- Schießbahnsohle muss so ausgelegt sein, dass auftreffende Geschosse sicher aufgenommen werden.
- Der Geschosfang muss sich über die gesamte Höhe und Breite der Abschlusswand erstrecken und so konzipiert sein, dass von jedem Schützenstand aus, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlagsart und -höhe, die geforderte Sicherheit gewährleistet ist und die Geschosse rückprallfrei aufgenommen werden.
- Das Geschosfangsystem muss bei Verwendung von Flintenlaufgeschossen auf die für diese anzusetzende maximale Bewegungsenergie von etwa 4000 Joule abgestimmt sein.
- Durchschusssichere Blenden, um elektrische Betriebs- und sonstige Versorgungseinrichtungen abzuschirmen.
- Defekte Stahlziele (Durchbiegung) sind sofort auszuwechseln.
- Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

11.3 Kriterienkatalog zur sicherheitstechnischen Beurteilung der Disziplin Dynamic Büchenschießen / Büchse im Kurzwaffenkaliber

1. Festlegungen in der Sportordnung

Waffen – Kaliber – Munition

- Zugelassen sind alle Arten von Büchsen (Repetierer und Halbautomaten) unter Beachtung der Lauflänge / Gesamtlänge / Magazinkapazität / Munition gem. AWaffV §6 (1) 2. + 3.
- Büchsen mit Kurzwaffenkaliber sind eine eigene Klasse im Sinne der Sportordnung des BLDS e.V.
- Das Mindestkaliber wird auf .222 Rem. und Kurzwaffenkaliber ab .22 l.r. festgelegt
- Die zu verwendenden Geschossarten sind durch die gesetzlichen Vorgaben und die jeweiligen Schießstandbestimmungen festgelegt
- Gesetzliche Bestimmungen gem. gültigem Waffengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

Besonderheiten und Einschränkungen bei Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Ziele

- Es werden durchdringbare, zerstörbare und reaktive Ziele verwendet

Schießsportliche Vorschriften

- Nach Betreten der Startposition, ab dem Kommando „Laden und Fertigmachen“, muss die Mündung der Büchse immer in Richtung des Geschossfanges zeigen.
- Jede Schussabgabe im deutlich erkennbarem Laufen ist verboten
- Die zu beschießenden Ziele dürfen nur in einer geraden Linie zwischen Schützen und Geschossfang aufgestellt werden.
- Eine Mindestentfernung von 20 m bei Büchsenkalibern, bzw. 7 m bei Kurzwaffenkalibern und 5 m bei KK zwischen Schützen und Geschossfang bzw. Ziel ist einzuhalten.

2. Sicherheitstechnischer Kriterienkatalog

Dynamisches Büchenschießen kann auf dafür zugelassenen Schießstätten durchgeführt werden.

Besonders zu beachten ist hierbei:

Festlegungen für offene Schießanlagen

- Ausstattung mit rückprall- und Abprall sicheren Materialien

- Blendenanordnung abgestimmt auf die variablen Schützenpositionen (vgl. Schießstände fürs „Verteidigungsschießen“)
- Besondere Anforderungen an die Geschossfänge (Ausdehnung auf den gesamten Schießbahn-Abschluss)
- Auswirkungen auf den Schallschutz. Hinweis auf die höhere Schussfrequenz.
- Einhaltung der zulässigen Schützenpositionen und Anschlagarten

Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Festlegungen für geschlossene Schießstätten

- Ausstattung mit rückprall- und abprallsicheren Wand-, Decken- und Bodenbelägen
- Besondere Anforderungen an die Geschossfänge (Ausdehnung auf den gesamten Schießbahn-Abschluss)
- Vorbeugender Brandschutz, Reinigungsintervalle
- Geeignete Lüftungsart, Lüftungskapazität und Position der Absaugöffnungen (höhere Schussfrequenz und variable Schützenposition)
- Ausreichende Beschusssicherheit elektrischer Anlagen (ggfs. zusätzliche Verblendung wegen der variablen Schützenposition)
- Festlegung einer allgemeinen Mindestschussentfernung (erforderlich wegen möglicher Abpraller und Splitterbildung)

Besonderheiten und Einschränkungen im Rahmen der Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Schießanlagen sind strikt zu beachten. Im Zweifelsfall Entscheidung der jeweilig zuständigen Schießstandsachverständigen herbeiführen.

Ziele

Es kommen folgende Ziele zur Anwendung:

- Durchdringbare Ziele (Pappscheiben)
- Zerstörbare Ziele (z.B. Luftballons, Tonscheiben)
- Reaktive Ziele
- Beim Training mit Büchsenkalibern können mobile Kugelfänge eingesetzt werden, damit Übungen variabler gestaltet werden können.

11.4 Anlage 1 zur Sicherheitstechnik

Sichtblenden:

- Dienen nicht als Deckung
- Sind zur Abgrenzung von Scheiben und Scheibengruppen
- Legen Schießpositionen fest
- Dienen zur Steuerung des sicheren, dynamischen Ablaufes einer Übung
- Sind nicht als Auflage und/oder zum Anlehnen ausgelegt
- Sind grundsätzlich aus durchdringbarem Material anzufertigen
- Größere Flächen müssen aus durchscheinendem Material sein
- Das Durchschießen zur Erlangung von Vorteilen hat die Disqualifikation zur Folge (Gefährdung der Sicherheit, ungezielte Schussabgabe, unsportliches Verhalten)

11.5 Anlage 2 zur Sicherheitstechnik

Mobile Kugelfänge:

- Dienen dazu um von einer Schussposition unterschiedliche Schussentfernungen zu erzeugen.
- Bauweise ist so vorzunehmen, dass keine Querschläger- und Splitterwirkung entsteht (gängig sind Stahlkästen in entsprechender Größe mit und ohne Lamellen, die nach vorne mit durchdringbaren Materialien verschlossen / verhängt sind. Bauweise und zu verwendende Materialien gemäß den Vorgaben der zuständigen Schießstandsachverständigen gem. den Anforderungen und Vorgaben der Schießstandrichtlinien.
- Die Mindestschussentfernung ist abhängig von der Waffenart und der Standzulassung
- Sollen so aufgestellt werden, dass ein Beschuss grundsätzlich in einem Winkel von 90 Grad erfolgt.
- Müssen so aufgestellt werden, dass die baulich bedingte Sicherheit des Schießstandes weiterhin gewährleistet ist (max. 15 Grad Abweichung von der Schießstandachse, wenn der Kugelfang des Schießstandes nicht direkt hinter dem mobilen Kugelfang ist).

11.6 Anlage 3 zur Sicherheitstechnik

Stahlziele:

- Eine Mindestentfernung für die jeweilige Waffenart zu allen Zielen aus Stahl ist einzuhalten.
- Sollen immer so aufgestellt werden, dass der Schütze in einem Winkel von 90 Grad auf das Ziel schießt.
- Sind immer so aufzustellen, dass ein verfehlender Schuss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Kugelfang geht.

Pepper-Popper/Mini-Popper:

- Werden mit Gelenk am Fuß verwendet und müssen durch die Energie des Geschosses umgeworfen werden, d.h. sie müssen zur Wertung umfallen.
- Sollten so kalibriert werden, dass sie sicher fallen, um einen erneuten Beschuss zu verhindern und so durch die Schrägstellung nicht vermeidbare Querschläger vermieden werden, anderenfalls sind weitere bauliche Maßnahmen zu treffen.
- Dürfen keine Verformungen aufweisen um einen Hohlspiegeleffekt zu vermeiden (Geschosse oder Geschossteile können zum Schützen zurückprallen).

Plates

- Werden mit und ohne Gelenk am Fuß verwendet und müssen durch die Energie des Geschosses sicher umgeworfen werden, d.h. sie müssen zur Wertung umfallen.
- Sollten so aufgebaut werden, dass sie sicher fallen, um einen erneuten Beschuss zu verhindern und so durch eine Schrägstellung nicht vermeidbare Querschläger vermieden werden, anderenfalls sind weitere bauliche Maßnahmen zu treffen.
- Dürfen keine Verformungen aufweisen um einen Hohlspiegeleffekt zu vermeiden (Geschosse oder Geschossteile können zum Schützen zurückprallen).

12.0 Bedürfnisrichtlinie des BLDS

1. Die nachfolgende Richtlinie regelt verbindlich für alle Mitglieder des BLDS e. V. das Bedürfnis und das Verfahren der waffenrechtlichen Befürwortung.
2. Als Regelbedarf zur Ausübung des Sports Dynamic Schießen sind gem. 3.7 der Sportordnung des BLDS e.V. 2 Kurz Waffen und 2 Langwaffen festgelegt.
3. Die Waffen müssen zur Ausübung des Sports Dynamic Schießen gem. der Sportordnung des BLDS e.V. geeignet sein.
4. Hierbei sind grundsätzlich bereits vorhandene und für den Sport Dynamic Schießen geeignete Waffen in Anrechnung zu bringen.
5. Der Verband befürwortet waffenrechtliche Bedürfnisse nach § 8 WaffG. Ein waffenrechtliches Bedürfnis kann nur für Mitglieder bescheinigt werden, die seit mindestens 12 Monate den Schießsport nach der Sportordnung des BLDS e.V. in einem dem BLDS angeschlossenen Verein regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben haben.
6. Die zu erwerbende Waffe für den Sport Dynamic Schießen muss nach der Sportordnung des BLDS e.V. geeignet, zugelassen und erforderlich sein.
7. Für den Antrag, die Bescheinigungen und die Bestätigungen des Bedürfnisses sind ausschließlich die gültigen Formulare des BLDS e.V. zu verwenden.
8. Die hierzu erforderlichen Auskünfte und Unterlagen insbesondere Ergebnisse von Wettkämpfen, der Nachweis der regelmäßigen Ausübung des Schießsportes nach dem Sporthandbuch des BLDS e.V. sowie auf im Besitz des Antragstellers befindliche Waffen sind immer eine Bringschuld des Antragstellers und seiner schießsportlichen Vereinigung.
9. Das Bedürfnis eines Mitgliedes ist durch den Mitgliedsverein in erster Instanz auf die Bedingungen des Punktes 8 eingehend zu prüfen. Bereits hier ist ein strenger Maßstab unter Einbeziehung aller im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen unter Berücksichtigung der Sportordnung des BLDS e.V. anzulegen. Der Bedürfnisantrag ist im Falle einer positiven Bewertung durch den Verein mit einer entsprechenden ausführlichen Stellungnahme durch den Verein zu versehen und vollständig an den Vorstand des BLDS e.V. weiterzuleiten.
10. Unvollständige Anträge und Bescheinigungen werden durch den Vorstand des BLDS nicht weiter bearbeitet.
11. Eine Bearbeitung des Bedürfnisantrages erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

12. Die Prüfung des Bedürfnisses erfolgt unter Einbeziehung der Sportordnung des BLDS e.V. , der nachgewiesenen sportlichen Betätigung im Rahmen der Sportordnung des BLDS e.V., den Stellungnahmen / Erklärungen / Nachweisen des Antragstellers und seines Vereines sowie aller im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen.
Hierbei wird wie folgt vorgegangen:
 - a. Eignung der bereits im Besitz befindlichen Waffen für die Ausübung des Sportes Dynamic Schießen nach der Sportordnung des BLDS e.V. unter Berücksichtigung der technischen Spezifikationen und
 - b. bisherige sportliche Aktivitäten innerhalb des BLDS e.V. in den entsprechenden Klassen durch Nachweis / Bestätigung der Teilnahme an Übungs- und Wettkampfschießen, evtl. zusätzlich
 - c. Nachweis / Bestätigung überregionaler, nationaler und internationaler sportlicher Aktivitäten und Leistungen.
13. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch Prüfung und Bewertung nach Punkt 12 dieser Richtlinie durch den Präsidenten und den Landessportleiter des BLDS e.V. unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller nachgewiesenen schießsportlichen Aktivitäten nach in der Bundesrepublik Deutschland genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Sportordnungen des Antragstellers. Die Bewertung der Nichteignung von bereits im Besitz befindlichen Waffen ist in der Befürwortung darzulegen.
14. Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung des Bedürfnisantrages wird dem Mitgliedsverein in schriftlicher Form zugestellt.
15. Ist mit der Bedürfnisbestätigung die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte als Sportschütze verbunden, so ist durch den Verein ein geeigneter Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten dieses Mitgliedes zu führen. Dieser Nachweis ist unaufgefordert jährlich dem Verband in Kopie vorzulegen und muss jederzeit auf Verlangen des Verbandes und der zuständigen Behörden aktuell beim Verein verfügbar sein.
16. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie ist ein verbandsschädigendes Verhalten gegenüber dem BLDS e.V.

13.0 Sachkunderichtlinie

Erst nach erfolgter Anerkennung nach § 15 WaffG

1. Der BLDS führt Sachkunde-Unterrichte zur Erlangung der Sachkunde nach WaffG in Verbindung mit AWaffV durch.
2. Diese Befugnis kann auf Einzelpersonen und Mitglieder des BLDS e.V. delegiert werden.
3. Die Ausbildung erfolgt nach dem Sachkunde-Fragenkatalog des Bundesinnenministeriums bzw. nach vergleichbaren nationalen Vorschriften.
4. Die Ausbildung umfasst mindestens 16 nachzuweisende Unterrichtsstunden. Sie wird von einem Schießleiter durchgeführt, der durch den BLDS e.V. und seinen staatlich anerkannten Prüfer festgelegt wird.
5. Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab.
6. Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form und kann bei Bedarf durch einen mündlichen Anteil ergänzt werden.
7. Die praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Waffen und Munition sowie den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
8. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
9. Der Prüfungsausschuss wird durch das Präsidium des BLDS e.V. bestellt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder müssen sachkundig sein, den Nachweis der Befähigung als Schießleiter haben und die Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
10. Die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer sind der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde 2 Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen.
11. Einem Vertreter der Behörde ist die Teilnahme und Mitwirkung im Rahmen der Prüfung zu gestatten (AWaffV § 3 (4) 2).
12. Behördlich abgenommene Sachkundeausbildungen und erfolgreich abgeschlossene Sachkunde-Lehrgänge anderer Schießsportverbände/Vereine werden anerkannt, sofern die Ausbildung die entsprechende Waffenkategorie abdeckt.
13. Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

14.0 Schießleiterrichtlinie (Aufsichten)

Aufgaben der Beauftragten für die Ausbildung Schießleiter / Aufsichten

- Sie veranstalten im Auftrag des Verbandes Ausbildungen für Schießleiter und Aufsichten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf Grundlage des Sporthandbuches.
- Sie bestätigen die Qualifikation der Schießleiter/Aufsichten.
- Sie beraten in Sicherheitsbelangen bei Wettbewerben.
- Sie beraten bei Fragen des Wettkampfgreglements.
- Sie führen ein Register aller ausgebildeten Schießleiter/Aufsichten.
- Sie führen Weiterbildungsprogramme für Schießleiter und Aufsichten durch.
- Sie geben Empfehlungen im Rahmen der Auslegung und Anpassung der Regeln

Qualifikationen für die Beauftragung als Schießleiter-/ Aufsichten Ausbilder

Voraussetzungen

- Er muss die Qualifikation und Bestätigung als Schießleiter /Aufsicht besitzen.
- Er muss über 3 Jahre in Folge als Aufsicht durch seinen Verein/Verband benannt und eingesetzt sein.
- Er muss in den letzten 3 Jahren in mindestens 6 Wettkämpfen und in 2 Ausbildungsveranstaltungen als Schießleiter / Aufsicht bzw. Ausbilder unter einem Beauftragten seine Qualifikation bestätigen
- Er muss durch den / die Beauftragten für die Ausbildung zum Schießleiter/Aufsicht dem Präsidium des BLDS vorgeschlagen und durch dieses bestätigt werden.

Erhalt der Qualifikation:

- Einsatz als Schießleiter Wettkampf
- Durchführung von Schießleiter- / Aufsichtenausbildung
- Jährliche Benennung und Bestätigung durch das Präsidium

Schießleiter - Aufsichten Stufen

Schießleiter - Aufsicht Stand (RANGE-OFFICER – RO)

- Er muss Mitglied des BLDS e.V. sein
- Er muss die Ausbildung Schießleiter / Aufsicht erfolgreich bestanden haben
- Er muss unter Aufsicht eines Schießleiters bei mindestens 2 Wettkämpfen erfolgreich eingesetzt und bestätigt worden sein

Schießleiter - Aufsicht Stände (CHIEF RANGE OFFICER – CRO)

- Er muss Mitglied des BLDS e.V. sein
- Er muss ausgebildeter und bestätigter Schießleiter / Aufsicht sein
- Er muss durch einen Beauftragten Schießleitersausbildung vorgeschlagen werden
- Er muss bei mindestens 6 Wettkämpfen als Schießleiter/Aufsicht erfolgreich eingesetzt worden sein

Schießleiter - Wettkampf (RANGE MASTER – RM)

- Er muss Mitglied des BLDS sein
- Er muss ausgebildeter und bestätigter Schießleiter / Aufsicht Stand sein
- Er muss bei mindestens 4 Wettkämpfen als Stellvertreter Schießleiter / Aufsicht Stände erfolgreich eingesetzt worden sein
- Er muss zum Ausbilder vorgeschlagen und durch das Präsidiums bestätigt sein

Jährliche Mindestleistungen

Regelmäßiger Einsatz und Benennung als Aufsicht durch die Vereine / Verband
Einsatz als Schießleiter / Aufsicht bei Wettkämpfen durch den Verein / Verband

Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung umfasst:

- Aufgaben des Schießleiters /Aufsicht
- Einstellung des Schießleiters/Aufsicht
- Qualitäten des Schießleiters/Aufsicht
- Sporthandbuch
- Grundlagen der Parcours-Gestaltung
- Grundlagen der Wettkampfgestaltung und
- Organisation
- Stand-Organisation
- Ziele und Auswertung
- Gestaltung eigener Parcours durch die Teilnehmer
- Praktische Übungen

Die Prüfung umfasst:

Theoretische und praktische Prüfungen

Prüfungsausschuss Schießleiter

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern

- Vorsitzender ist ein Beauftragter für die Schießleiterausbildung
- Beisitzer können sein:
- Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte
- Referenten

15.0 Jugendarbeit

15.1 Ausbildung zum Schießleiter Jugend - Aufsichtspersonen beim Schießen von Kindern und Jugendlichen

Auf eine Nachwuchsgewinnung für unseren schießsportlichen Bereich kann und darf nicht verzichtet werden. Gestützt wird diese elementare Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Entwicklung des Schießsports durch die im WaffG und AWaffV verankerte gesetzliche Verpflichtung zur Nachwuchsgewinnung bzw. Jugendförderung.

Aus Sicht des BLDS ist es von fundamentaler Bedeutung für das Dynamic Schießen, dass eine funktionierende Jugendarbeit im Verband und in den Vereinen geleistet wird. Denn ohne eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit ist das attraktive Dynamic Schießen nicht zukunftsfähig.

Kinder und Jugendliche bedürfen hierbei einer besonderen und verantwortungsbewussten Aufsicht beim Umgang mit Schusswaffen.

Die Ausbildung zum „Schießleiter im BLDS e.V.“ zur Ausbildung der im Waffengesetz und in der Waffenverordnung geforderten Aufsichtspersonen (im BLDS e.V. „Schießleiter“) umfasst diese Besonderheiten nicht.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Aufsichtspersonen für das Schießen und den Umgang mit Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche besonders zu schulen.

Die Ausbildung schließt mit der zusätzlichen Befähigung zum Schießleiter Jugend ab.

Die Qualifikation zur Aufsichtsführung von Kindern und Jugendlichen wird durch einen Lehrgang beim BLDS e.V., der mindestens 8 Unterrichtsstunden (8x45 Min) umfasst, erworben.

Die Ausbildung setzt die erfolgreiche Ausbildung zum „Schießleiter“ voraus, basiert auf der gültigen Gesetzeslage. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt die Vermittlung von Grundlagen für die verantwortungsvolle Aufsicht beim Jugendtraining, den Grundlagen des Jugendtrainings, der Bedeutung des Sports für die Jugend und der Vermittlung von pädagogischen Grundkenntnissen.

Die Ausbildung erfolgt durch den Referenten für Jugendsport.

Der Erwerb der Befähigung zum Schießleiter Jugend wird durch Eintrag der Ausbildung im Nachweis der Schießleiterbefähigungen bestätigt.

Die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen in anderen anerkannten Dachverbänden ist grundsätzlich möglich. Sie erfolgt durch das Präsidium. Hierbei ist der Antragsteller in der Pflicht, die Vergleichbarkeit nachzuweisen. Ein Recht auf Anerkennung besteht grundsätzlich nicht.

15.2 Konzept Jugend

Einleitung

Pistolen- und Büchenschießen mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen hat im Freistaat Bayern eine lange Tradition; Präzisions- und Duellschießen sowie das olympische Schnellfeuerschießen wird von vielen Jungschützen bereits in den Vereinen praktiziert.

Das Schießsportprogramm für Kinder und Jugendliche wird durch den BLDS e.V. um das attraktive Dynamic Pistolen- und Büchenschießen für Schüler und Jugendliche ergänzt. Die im Sporthandbuch des BLDS e.V. enthaltene Jugend-Sportordnung befasst sich in weiten Teilen mit den Sicherheitsaspekten zur Durchführung des Schießsportes nach den Regeln des BLDS e.V. Besonderer Wert wurde hier darauf gelegt, die bestehende deutsche Gesetzgebung genauestens zu übernehmen.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung sollen nun Schüler und Jugendliche in der Altersgruppe von 12 bis 16 Jahren an das Dynamic Schießen als Leistungssport herangeführt werden. Zusätzlich zum rein sportlichen Aspekt ist es Aufgabe, diese Zielgruppe in ihrer charakterlichen Bildung zu unterstützen, insbesondere sollen demokratische, christliche Grundwerte, Selbstbeherrschung und Toleranz, Selbstvertrauen und Verantwortungsgefühl sowie die Liebe zur Bayerischen Heimat gefördert und gefestigt werden.

Dementsprechend hat sich der BLDS e.V. mit seinen Mitgliedern in seiner Jugendarbeit insbesondere folgenden Aufgaben und Schwerpunkten verschrieben:

- Die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln.
- Den Sport zu fördern und zu pflegen.
- Durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben zu leisten.
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrzunehmen,
- Zur demokratischen Erziehung der Jugend beizutragen.
- Die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
- Zur Gesundheitserziehung der Jugend beizutragen.
- Internationale Verständigung zu wecken.

Der Schießsport ist für den Jugendlichen / die Jugendliche grundsätzlich ein geeignetes Handlungsfeld zur Vermittlung der gleichermaßen für sie selbst wie für das soziale Leben in einer konflikträchtigen Gesellschaft unerlässlichen Handlungsmuster, Normen und Werte.

Grundsätze und Werte

Der Jugendsport im BLDS e.V. tritt für einen an den Interessen junger Menschen orientierten, attraktiven und gesunden Schießsport sowie für den verantwortungsbewussten und toleranten Umgang miteinander ein. Die Grundsätze der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, Soziales und gemeinschaftliches Engagement sind die starke Basis dafür.

Die Entwicklung eines sozialen und gemeinschaftlichen Engagements ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe, die sich nicht auf einzelne Engagementfelder beschränkt, sondern sämtliche Gesellschafts- und Politikbereiche umfasst. Der Jugendsport im BLDS e.V. verfolgt deshalb den Grundsatz, die Eigenverantwortung, Partizipation und Selbstgestaltung der jungen Menschen zu stärken, als auch neue Formen und nachhaltige Verfahren für gesellschaftliches Mitentscheiden und Mitgestalten zu entwickeln.

Der BLDS e.V. erhöht mit seinem schießsportlichen Angebot die gesellschaftliche Anerkennung der Schüler- und Jugendarbeit im Schießsport.

Eine integrative Gesellschaftspolitik mit ihrem Bemühen um Werte wie Solidarität, Gleichberechtigung, Toleranz und Akzeptanz erfordert auch integrative Maßnahmen in allen Bereichen der Jugendarbeit. Dabei ist es gleich, ob es um das Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten geht, um die Einbeziehung von Migranten oder gemeinsame Aktionen und Maßnahmen mit Schülern und Jugendlichen in problematischen Lebenssituationen.

Mit den Möglichkeiten der Jugendarbeit im Schießsport des BLDS e.V. soll somit auch ein Beitrag zur Normalisierung ihres Lebens geleistet werden.

Die BLDS e.V. besitzt so ein attraktives Angebot für Schüler und Jugendliche durch die Ausübung des Schießsports. Der BLDS e.V. setzt sich innerhalb des Verbandes und der Sportvereine im Rahmen der Schüler- und Jugendarbeit für folgende Grundsätze und Werte ein:

- Die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen unter Beachtung geschlechtsspezifischer Besonderheiten.
- Der Einhaltung sportlicher und zwischenmenschlicher Regeln und Normen.
- Der Förderung von Toleranz und Zivilcourage sowie der Ächtung und Verhinderung von
- Rassismus, Hass und Gewalt.
- Der Chancengleichheit aller jungen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand,
- Behinderungen oder Weltanschauung;
- Für die Achtung und Beachtung des Kindeswohls.
- Für einen dopingfreien Sport.

Ziele

Die Schüler- und Jugendarbeit des BLDS e.V. benutzt zur Erlangung der Anerkennung, Wertschätzung und Beachtung der beschriebenen Grundsätze und Werte folgende Mittel:

- die enge Einbindung in die Verbands- und Vereinsgemeinschaft,
- die Erziehung zu Zuverlässigkeit, Verantwortung, Akzeptanz, Toleranz und Disziplin,
- das Lernen von gewinnen und verlieren,
- die Erfahrung der eigenen Grenzen und Möglichkeiten,
- sowie die Förderung der Motivation, Ausdauer und Willensstärke bei der Zielverfolgung

Der sportliche und verantwortungsvolle Umgang mit Waffen und Munition trägt durch das Dynamic-Schießen im BLDS e.V. somit nicht zu einer Erhöhung der Gewaltbereitschaft bzw. -disposition von Schülern und Jugendlichen bei. Es wird vielmehr eine gegenteilige Wirkung in diesem Zusammenhang verfolgt. Dies ist mitunter darin begründet, dass die Schüler und Jugendlichen lernen, Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere und ihre Umwelt zu übernehmen.

Umsetzung

Für die Betreuung und Beratung der genannten Zielgruppen stehen alle Funktionäre und bestellten Personen für die Jugendarbeit im Verband und den Vereinen zur Verfügung. Für spezielle Themen, insbesondere juristische Themen, kann auf Kompetenzen im Bereich der Mitglieder zurückgegriffen werden.

Neben Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erfolgt die Beratung und Betreuung durch folgende Maßnahmen:

- regelmäßige Anleitung und Erfahrungsaustausch aller Beteiligten der Schüler- und Jugendarbeit in den Vereinen und zu Themen der Jugendarbeit im BLDS e.V.
- Vor Ort Beratungen bei Vereinen,
- Unterstützung bei Schüler- und Jugendveranstaltungen der Mitglieder

Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit werden die Aktivitäten der Jugendarbeit des BLDS e.V. nach innen und außen dargestellt. Dabei soll eine möglichst breite Öffentlichkeit erreicht werden und die Schüler- und Jugendarbeit im BLDS e.V. wirksam transportiert werden.

Im sozialen und politischen Bereich gilt es, ein seriöses Image einer flexiblen und verantwortungsvollen Jugendarbeit im BLDS e.V. zu vermitteln, im Bereich der direkten Arbeit mit Schülern und Jugendlichen steht die Vermittlung von Spaß und Freude am gemeinsamen betriebenen Schießsport an erster Stelle. Dabei bekommen der Einsatz moderner Medien und die Nutzung einer sich ständig weiterentwickelnden Technik eine immer größer werdende Bedeutung.

16.0 Meldungen / Formulare

1. Jahresmeldung Vereinsmitglieder / Funktionäre
2. Jahresmeldung Schießleiter
3. Jahresmeldung Schießstandnutzung
4. Jahresmeldung Schießtermine
5. Vollmacht Zugang
6. Bedürfnisbestätigung BLDS e.V.
7. Meldung Schießsportliche Aktivitäten gem. § 8 WaffG

16.1 Jahresmeldung Funktionäre / Mitglieder

Verein	Datum
vertreten durch	
Straße	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
 Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.
 Präsident Gerhard Selig
 Malstraße 2
 91413 Neustadt a. d. Aisch

JAHRESMELDUNG Funktionäre / Mitglieder

Hiermit meldet unser Verein wie folgt:

Funktionäre (verantwortliche Vereinsvorstandschaft, weitere Ansprechpartner)

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Funktion		
Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Eine Mitgliederliste mit Namen und Adressen ist beizufügen!

Mit der Unterschrift werden die Funktionäre des Vorstandes und die Mitgliederliste bestätigt.

.....
 (Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel

16.2 Jahresmeldung Schießleiter

Verein	Datum
vertreten durch	
Straße	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
 Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.
 Präsident Gerhard Selig
 Malstraße 2
91413 Neustadt a. d. Aisch

JAHRESMELDUNG SCHIESSLEITER/-AUFSICHTEN

Hiermit meldet unser Verein wie folgt:

Schießleiter/Sportleiter

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Schießaufsichten

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Name	Vorname	Tel.
Straße/Nr.		PLZ/Ort

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die gemeldeten Schiessaufsichten volljährig, zuverlässig und für die zu schießenden Disziplinen, Waffen und Munitionen sachkundig sind.

.....
 (Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel

16.3 Jahresmeldung Schießstandnutzung

Verein	Datum
vertreten durch	
Straße	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.
Präsident Gerhard Selig

Malstraße 2
91413 Neustadt a. d. Aisch

JAHRESMELDUNG SCHIEßSTANDNUTZUNG (pro genutztem Schießstand 1 Ausfertigung!)

Hiermit meldet unser Verein gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7c) WaffG für das Jahr...:

Genutzter Schießstand:

Adresse:
(Straße) (Nr.)
.....
(PLZ) (Ort)

Oben genannter Schießstand ist zugelassen für:

.....
(Art der Waffen)
.....
(Kaliberbeschränkung)
.....
(Energiebeschränkung)
.....
(Schussentfernungen)

.....
(Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel

Anlagen: - Nutzungsvertrag (oder entsprechender Nachweis)
- Kopie der Schießstandzulassung (oder entsprechender Nachweis)

16.5 Vollmacht uneingeschränkter Zugang

Verein	Datum
vertreten durch	
Straße	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.
Präsident Gerhard Selig

Malstraße 2
91413 Neustadt Aisch

Vollmacht über uneingeschränkten Zugang

Hiermit erteilt unser Verein der zuständigen **Anerkennungsbehörde**, die Vollmacht über den uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen unseres Vereines zur Aufgabenwahrnehmung nach

§ 15 Abs. 1 Nr. 4a) und b) WaffG

.....
(Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel

16.6 Bedürfnisbestätigung des BLDS e.V.

Das jeweils aktuelle Formular zur Bestätigung des Landesverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 8 WaffG, erhalten Sie entweder über den Download im Mitgliederbereich der Homepage des BLDS e.V., über Ihren Verein oder über die Geschäftsstelle.

Weitere wichtige Informationen zu diesem Thema sind in dieser Sportordnung unter Pkt. 12.0., Bedürfnisrichtlinie des BLDS e.V., zu finden!

16.7 Nachweis schießsportliche Aktivitäten

Verein	Datum
vertreten durch	
Straße	
PLZ Ort	

BLDS e.V.
 Bayerischer Landesverband für Dynamic Schießen e.V.
 Präsident Gerhard Selig
 Malstraße 2
91413 Neustadt a.d. Aisch

Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten im Schießjahr

Mitglied:.....
 geb.:
 Anschrift:.....
 PLZ.:Ort:.....

Teilnahme an Trainingsveranstaltungen

Datum	Disziplin	Datum	Disziplin

Teilnahme an Wettkämpfen

WETTKAMPF	DATUM	ORT	PLATZIERUNG

Teilnahme an Lehrgängen

LEHRGANG	DATUM	ORT

.....
(Unterschrift Vereinsvorstand)

Stempel